

MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEITES
ÖSTERREICH

bmlfuwgv.at

6. UVP-BERICHT AN DEN NATIONALRAT 2015

Bericht des Bundesministers für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft an den Nationalrat
gemäß § 44 UVP-G 2000 über die Vollziehung der
Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich



Medieninhaber und Herausgeber:
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT
Stubenbastei 5, 1010 Wien

Text und Redaktion: BMLFUW, Abteilung I/1
Konzept und Gestaltung: BMLFUW, Abteilung I/1
Geschäftszahl: BMLFUW-UW.1.4.2/0067-I/1/2015

Alle Rechte vorbehalten.
Wien, September 2015



Gedruckt nach der Richtlinie "Druckerzeugnisse" des Österreichischen Umweltzeichens,
Kopierstelle des BMLFUW

VORWORT

ICH FREUE MICH, den nunmehr bereits 6. UVP-Bericht dem Nationalrat vorlegen zu können. Kein anderes Anlagengesetz ist in seiner Vollziehung so gut dokumentiert, wie das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G). Seit Anbeginn der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) in Österreich werden die UVP-Verfahren in der UVP-Dokumentation des Umweltbundesamtes erfasst und wird über die Umsetzung der UVP in der Praxis regelmäßig dem Parlament berichtet.

In bewährter Weise wird die Weiterentwicklung der Rechtslage auf EU- und nationaler Ebene dargelegt und über die Vollziehung durch die UVP-Behörden (Landesregierung, Verkehrsministerium) berichtet. Hauptanwendungsfälle der UVP sind weiterhin Projekte der Energiewirtschaft – insbesondere die auch für die Energiewende wichtigen Windparks – und Infrastrukturprojekte.

Spezielles Augenmerk liegt diesmal auch auf den Neuerungen der letzten Jahre, dem Überprüfungsantrag von Umweltorganisationen bei UVP-Feststellungsbescheiden, wenn keine UVP erforderlich ist, und dem Übergang der Rechtsmittelverfahren vom Umweltsenat auf das Bundesverwaltungsgericht. Auch die vermehrte Durchführung von und Beteiligung an grenzüberschreitenden UVP-Verfahren nach der Espoo-Konvention wird beleuchtet.

Durch ein transparentes und integratives Verfahren mit breiter Öffentlichkeitsbeteiligung und profunder fachlicher Beurteilung der Umweltauswirkungen führt die UVP zu besseren Projekten mit weniger Umwelteingriffen und leistet damit einen wichtigen Beitrag für ein lebenswertes Österreich.



Ihr ANDRÄ RUPPRECHTER

Bundesminister für Land- und

Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

VORWORT

I. EINLEITUNG	1
1. Allgemeine Anmerkungen	1
2. Aufgaben und Grundlagen der UVP	1
II. LEGISTIK	3
1. Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben	3
1.2. EU-Beschwerdeverfahren	4
1.2.1. Abgeschlossene und eingestellte Pilotvorverfahren und Vertragsverletzungsverfahren	4
1.2.2. Neu eröffnete bzw. noch laufende Verfahren:	5
1.3. Vorabentscheidungsersuchen (VA-E) an den EuGH	6
2. Verfassungsrechtliche Grundlagen	8
3. UVP-G Novellen von 2009 bis 2014	8
4. Verordnungen „Belastete Gebiete (Luft)“	10
III. VOLLZUG	11
1. Statistische Auswertung von UVP-Verfahren	11
2. UVP-Feststellungsverfahren	11
2.2. Darstellung für den Berichtszeitraum	13
3. UVP-Genehmigungsverfahren	16
3.1. Langfristige Betrachtung ab 2000	16
3.2. Darstellung für den Berichtszeitraum	18
3.3. Karte der UVP-Genehmigungsvorhaben	20
4. Verfahrensmonitoring von 2009 bis 2014	21
5. UVP im Bereich Bodenreform	27
6. Zulassung von Umweltorganisationen durch das BMLFUW	27
7. Überprüfungsanträge (2012-13) bzw. Beschwerden (ab 2014) von Umweltorganisationen	28
IV. UMWELTSENAT UND BUNDESVERWALTUNGSGERICHT	31
1. Allgemeines	31
2. Statistische Auswertung der Rechtsmittelverfahren	32
2.1. Langfristige Betrachtung ab 2000	32
2.2. Verfahrensmonitoring (2009 bis 2014) zu den Rechtsmittelverfahren	34

3.	<i>Dokumentation und Entscheidungen</i>	34
V. UNTERSTÜTZUNG UND KONTROLLE DES VOLLZUGS		35
1.	<i>Revisionen des BMLFUW</i>	35
2.	<i>Leitfäden und Rundschreiben</i>	35
3.	<i>Arbeitskreise mit den Landesregierungen und dem BMVIT</i>	36
4.	<i>UVP und Praxis: Österreichischer UVP-Tag</i>	36
5.	<i>Stellungnahmen des BMLFUW zu Umweltverträglichkeitserklärungen</i>	37
6.	<i>Nachkontrolle</i>	39
7.	<i>UVP-Dokumentation</i>	41
VI. ZUR TÄTIGKEIT DES UMWELTRATES		44
1.	<i>Aufgaben des Umweltrates</i>	44
2.	<i>Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Umweltrates</i>	44
3.	<i>Sitzungen des Umweltrates</i>	44
4.	<i>Geschäftsführung</i>	45
VII. UVP IN EUROPA UND INTERNATIONAL		46
1.	<i>UVP-RL</i>	46
2.	<i>Transeuropäische Netze Energie – VO (EU) Nr. 347/2013</i>	46
3.	<i>Grenzüberschreitende UVP-Verfahren nach der Espoo-Konvention</i>	47
VIII. ZUSAMMENFASSUNG		52
IX. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZUR UVP IM INTERNET		53
X. ANHÄNGE		54
1.	<i>Liste der anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7</i>	54
2.	<i>abgeschlossenen Verfahren nach der Espoo-Konvention bis 30. Juni 2012</i>	59
3.	<i>Auflistung aller im Zeitraum zwischen 1.1.2012 und 28.2.2015 beantragten Genehmigungsverfahren geordnet nach UVP-Behörden</i>	60
4.	<i>Auflistung aller im Zeitraum zwischen 1.1.2012 und 31.12.2013 beim Umweltsenat beantragten Rechtsmittelverfahren</i>	66
5.	<i>Abgeschlossene UVP-Verfahren vor dem BVwG 01.01.2014 bis 28.02.2015.</i>	70
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS		71

I. EINLEITUNG

I. EINLEITUNG

1. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

DER/DIE BUNDESMINISTER/IN für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) hat gemäß § 44 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)¹ dem Nationalrat alle drei Jahre über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes und über nach anderen Bundesgesetzen durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfungen (im Folgenden: UVP) zu berichten. Der **erste Bericht** wurde dem Nationalrat Ende 1998 übermittelt (III-171 d.B. und Zu III-171 d.B., XX. GP), der **zweite Bericht** im August 2002 in der XXI. GP; dieser Bericht konnte jedoch auf Grund der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates nicht mehr behandelt werden. Er wurde im Mai 2003 nochmals in der XXII. GP eingebracht und zur Kenntnis genommen (III-26 Blg. StenProtNR XXII. GP). Der **dritte Bericht** wurde dem Nationalrat im Mai 2006 in der XXII. GP übermittelt (III-223 der Beilagen), der **vierte Bericht** im Juni 2009 (III-77 der Beilagen XXIV. GP) und zuletzt der **fünfte Bericht** im Juni 2012 (III-335 der Blg. StenProtNR XXIV. GP).

Neben dem UVP-G 2000 enthalten auch das **Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951**² und das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der **Wald- und Weidenutzungsrechte** sowie besonderer **Felddienstbarkeiten**³ Bestimmungen zur UVP im Bereich der Bodenreform.

Ziel des vorliegenden **sechsten Berichtes** ist es insbesondere einen **Überblick** über die **Erfahrungen** mit der **Vollziehung** des UVP-G 2000 im **Berichtszeitraum 2012 bis Februar 2015** zu geben. Es wird die Tätigkeit der mit der UVP befassten Behörden und Organe dargestellt. Weiters wird über die Aktivitäten in der EU und im internationalen Bereich berichtet. Einige aktuelle Entwicklungen werden bis Sommer 2015 berücksichtigt.

Die Erhebung der Daten zu den UVP-Verfahren, insbesondere aus der UVP-Dokumentation, erfolgte – soweit nicht anders angemerkt – bis **Stichtag 28. Februar 2015**.

Der Bericht wurde dem Umweltrat (§ 25 UVP-G 2000) vorgelegt und in der Sitzung am 15. September 2015 diskutiert.

2. AUFGABEN UND GRUNDLAGEN DER UVP

DAS UVP-G 2000 sieht eine **Prüfung und Bewertung möglicher Auswirkungen** eines Vorhabens auf die **Umwelt** unter **Beteiligung der Öffentlichkeit vor Verwirklichung** des Projektes vor. Gegenstand der Prüfung sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, die Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen und kumulierender Auswirkungen.

In Verfahren nach dem **zweiten Abschnitt des UVP-G 2000** sind die für ein Vorhaben relevanten materiellen Genehmigungsbestimmungen aller Materiengesetze (Bundes- und Landesgesetze) von der Landesregierung als UVP-Behörde in einem **konzentrierten Verfahren** mit anzuwenden und ist in einem Bescheid über die Zulässigkeit eines Vorhabens zu entscheiden. Davon ausgenommen sind bestimmte Straßen- und Eisenbahnvorhaben nach dem **dritten Abschnitt des UVP-G 2000**, für die ein teilkonzentrierter Bescheid durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zu erlassen ist. Das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren beim/bei der BMVIT, in dem alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, und in dem auch die UVP durchzuführen ist, wird durch ein

¹ Paragraphenzitate ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf das UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014.

² § 34a und § 34b, BGBl. Nr. 103/1951 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005.

³ § 34a und § 34b, BGBl. Nr. 103/1951 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2006.

I. EINLEITUNG

weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren bei der Landesregierung ergänzt, in dem alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.⁴ Dem/der BMVIT obliegt die Koordination der Berücksichtigung der UVP in allen Genehmigungsverfahren. Damit wird zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und besser koordinierte Berücksichtigung der UVP in Genehmigungsbescheiden erreicht.

Der **Anwendungsbereich** ist durch eine Auflistung der Projekttypen im Anhang 1 zum UVP-G 2000 bzw. im dritten Abschnitt zum UVP-G 2000, meist mit bestimmten Schwellenwerten, festgelegt. Zusätzlich ist für einzelne Vorhabentypen, wenn diese in einem schutzwürdigen Gebiet verwirklicht werden sollen, vorgesehen, dass die Behörde bereits ab einem niedrigeren Schwellenwert im Einzelfall prüft, ob schwerwiegende negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine UVP durchzuführen ist.

Der Rechtssicherheit über eine allfällige UVP-Pflicht sowie zur Durchführung der Einzelfallprüfungen dient ein **Feststellungsverfahren** (§§ 3 Abs. 7 und 24 Abs. 5), das ebenfalls von der Landesregierung bzw. dem/der BMVIT als UVP-Behörde durchzuführen ist.

Bis zum 31.12.2013 war der durch Bundesgesetz⁵ eingerichtete unabhängige **Umweltsenat (US)** Berufungsbehörde für Vorhaben nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Seit 1.1.2014 fungiert das durch verfassungs- und einfachgesetzliche Regelungen zur neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit⁶ eingerichtete **Bundesverwaltungsgericht**⁷ (BVwG) als Rechtsmittelgericht über Beschwerden gegen sämtliche Entscheidungen, die nach dem UVP-G 2000 getroffen wurden, also auch für solche nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Bundesstraßen und Hochleistungstrecken) – ausgenommen sind Verwaltungsstrafverfahren nach § 45.

Die europarechtliche Vorgabe für das UVP-G bildete die **Richtlinie** des Rates vom 27. Juni 1985 **über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten**, 85/337/EWG. In den Jahren **1997** und **2003** wurde die **UVP-RL** geändert, **2003** wurde von der EU das mit 30. Oktober 2001 in Kraft getretene **ECE-Übereinkommen von Aarhus** über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Gemeinschaftsebene übernommen.⁸ Damit wurden die Mitgliedstaaten der EU zur Einräumung von Parteistellungen für bestimmte Umweltorganisationen verpflichtet, um so eine breite und effektive Beteiligung der Öffentlichkeit zu erreichen.⁹ Die UVP-RL wurde im Jahr **2011** als Richtlinie 2011/92/EU kodifiziert. Die letzte Änderung der konsolidierten Fassung der UVP-RL erfolgte **2014** mit der Änderungs-RL 2014/52/EU. Eine weitere gemeinschaftsrechtliche Vorgabe für das UVP-G 2000 stellt die **Judikatur des EuGH**¹⁰ zur UVP-RL dar. Zu den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben siehe näher unter Punkt II.1.

Das UVP-G 2000 setzt weiter das **Übereinkommen von Espoo** über die **UVP im grenzüberschreitenden Rahmen** um. Es wurde von der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN-ECE) erarbeitet. Die Espoo-Konvention ist seit dem 10. September 1997 in Kraft. Österreich hat die Espoo-Konvention im Juli 1994 ratifiziert.¹¹ Dazu näher unter Punkt VII/3.

⁴ Diese Verfahrensvereinfachung der sog. teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren beim/bei der BMVIT und der Landesregierung wurde durch die Novelle des UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 77/2012, eingeführt.

⁵ BGBl. I Nr. 114/2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 127/2009.

⁶ Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl. I Nr. 51/2012), Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG (BGBl. I Nr. 10/2013), Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz (BGBl. I Nr. 33/2013), Gesetz zur Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 und Aufhebung des Bundesgesetzes über den Umweltsenat (BGBl. I 2013/95).

⁷ Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a) B-VG.

⁸ Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL 2003/35/EG vom 25. Mai 2003, Amtsblatt der EU, L 1 56/17 vom 25. Juni 2003.

⁹ BGBl. III Nr. 88/2005.

¹⁰ Abrufbar unter www.curia.eu.int.

¹¹ BGBl. III Nr. 201/1997.

II. LEGISTIK

II. LEGISTIK

1. GEMEINSCHAFTSRECHTLICHE VORGABEN

1.1. UVP-RL

SEIT 1985 gibt es auf der Ebene der EU eine **Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung** bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (im Folgenden: UVP-RL).¹² Diese Richtlinie wurde in Österreich durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (in der Folge: UVP-G 1993)¹³ umgesetzt. Ziel der Richtlinie ist die frühest mögliche Berücksichtigung von Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Umwelt und die Vermeidung von Umweltbelastungen im Sinne des Vorsorgeprinzips. Die Umweltauswirkungen eines Projekts sind im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, eine anzustrebende Verbesserung der Umweltbedingungen, die Erhaltung der Artenvielfalt und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu bewerten.

Die Richtlinie legt sowohl **inhaltliche** (wie Aufgaben der UVP, Angaben des/der Antragstellers/in, Berücksichtigung der UVP) als auch **verfahrensmäßige** Vorgaben (Information der Öffentlichkeit, Stellungnahmemöglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit, Behördenbeteiligung) fest.

Durch die **Änderung der UVP-RL** im Jahr **1997** (im Folgenden: UVP-Änderungs-RL 1997)¹⁴ war wiederum eine Anpassung der österreichischen Rechtslage notwendig. Schwerpunkte dieser Richtlinienänderung waren eine Ausweitung des Anwendungsbereichs. Der Anhang I der RL wurde von bisher 9 auf 21 Projekte ausgeweitet; der Anhang II der RL wurde um neue Projekttypen ergänzt und ein neuer Anhang III mit Kriterien für die Festlegung der UVP-Pflicht durch Setzen von Schwellenwerten oder die Definition von Kriterien bzw. im Einzelfall eingefügt. Weiters wurden ein Scoping-Verfahren auf Antrag des/der Projektwerbers/in neu aufgenommen und die Bestimmungen des Art. 7 über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen im Hinblick auf die ECE-Espoo-Konvention erweitert.

Die Umsetzung der UVP-Änderungs-RL 1997 in nationales Recht unter Berücksichtigung der Judikatur des EuGH¹⁵ zur UVP-RL 85/337/EWG erfolgte durch die **UVP-G-Novelle 2000**¹⁶, die am 11. August 2000 in Kraft trat (Bezeichnung des UVP-G seither: UVP-G 2000). Für Österreich ergab sich vor allem die Notwendigkeit der **Ausweitung des Anwendungsbereichs** des UVP-G 2000. Der Ruf nach Vereinfachung und Straffung des Verfahrens ließ auch diesbezüglich eine Überarbeitung sinnvoll erscheinen. Da das Verfahren gemäß UVP-G 1993 vielfach als zu beschwerlich und unflexibel empfunden wurde, war die Anwendung in den ersten Jahren sehr zögerlich und die Anwendungsfälle waren begrenzt.¹⁷

Durch die **Änderung der UVP-RL** im Jahr **2003** (im Folgenden: UVP-Änderungs-RL 2003)¹⁸ wurde von der EU das ECE-Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (im Folgenden: **Aarhus-Konvention**¹⁹) auf Gemeinschaftsebene umgesetzt.

¹² Richtlinie des Rates vom 27.6.1985 über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, 85/337/EWG, ABl. Nr. L 175 S. 40 vom 5.7.1985.

¹³ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993.

¹⁴ Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EU Nr. L 73/05 vom 14.3.1997.

¹⁵ Insbesondere die EuGH-Urteile in den Rechtssachen C-133/94, Kommission/Belgien, C-72/95, Raad van State, C-301/95, Kommission/Deutschland, C-392/96, Kommission/Irland.

¹⁶ BGBl. I Nr. 89/2000.

¹⁷ Vgl. dazu bereits den zweiten Bericht an den Nationalrat im Jahr 2002 zum Vollzug des UVP-G (III-26 Blg. StenProtNR XXII. GP) sowie die Studie von DI Sommer und Dr. Berghaler „Evaluation der Verfahren nach dem UVP-Gesetz“ veröffentlicht in der Schriftenreihe des BMLFUW, Band 11/2000, abrufbar unter www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betrieb/umweltschutz_uvp/uvp/materialien.html.

¹⁸ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 S. 17 vom 25.6.2003.

¹⁹ Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 88/2005.

II. LEGISTIK

Damit wurde für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Verpflichtung zur Einräumung der Parteistellung für bestimmte Umweltorganisationen aufgestellt, um so eine breite und effektive Beteiligung der Öffentlichkeit zu erreichen. Die UVP-Änderungs-RL 2003 wurde in Österreich durch die Novelle des UVP-G 2000 im Jahr 2004²⁰ unter Berücksichtigung der aktuellen Judikatur des EuGH umgesetzt.

Eine weitere inhaltliche Änderung der UVP-RL 85/337/EWG erfolgte im Rahmen des sogenannten Klima- und Energiepaketes der EU durch die RL 2009/31/EG vom 23.4.2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid (kurz CCS-RL, carbon capture and storage). Art. 31 dieser RL sieht eine Ergänzung der Anhänge I und II der UVP-RL hinsichtlich der CO₂-Abscheideanlagen und von Pipelines für den Transport von Kohlendioxidströmen einschließlich zugehöriger Verdichterstationen sowie der Speicherstätten für Kohlendioxid vor. Die CCS-RL war bis 25.6.2011 in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung in Österreich erfolgte u.a. durch die UVP-G-Novelle 2011.

Mit der **kodifizierten Fassung der UVP-RL 2011/92/EU vom 13.12.2011** wurden die Stammfassung der UVP-RL 85/337/EWG und die dazu ergangenen Novellen aus den Jahren 1997, 2003 und 2009 aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit zu einer **offiziellen konsolidierten Fassung** zusammengefasst.²¹

Die letzte Änderung der UVP-RL erfolgte mit der **Änderungs-RL 2014/52/EU**²² vom 16.4.2014. Sie ist am 15.5.2014 in Kraft getreten und bis 16.5.2017 umzusetzen. Die Änderungs-RL legt neue Prüfbereiche fest (biologische Vielfalt, Flächenverbrauch, Klimawandel, Katastrophenrisiken), normiert eine Koordinierung bzw. gemeinsame Abwicklung von UVP und anderen Umweltprüfungen (bei Anwendung von FFH- und Vogelschutz-RL) und verfügt die leicht zugängliche, elektronische Bereitstellung der Unterlagen für die Öffentlichkeit. Das Screening bzw. die Einzelfallprüfung wurden klarer gestaltet, Genehmigungsentscheidungen müssen eine begründete Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, der Auflagen und eine Beschreibung von Verminderungsmaßnahmen und Monitoring-Maßnahmen enthalten. Schließlich wurden die Auswahlkriterien für das Screening und die Inhalte des Umweltberichtes (Anhänge III und IV) erweitert und konkretisiert.

1.2. EU-BESCHWERDEVERFAHREN

1.2.1. ABGESCHLOSSENE UND EINGESTELLTE PILOTVORVERFAHREN UND VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

PILOT-VERFAHREN der Europäischen Kommission stellen Vorverfahren zur Klärung von möglichen Verstößen gegen Europäisches Recht dar. Es sollen dabei auf direktem Wege zwischen der Kommission und dem betroffenen Mitgliedsstaat die Vorwürfe zu Beschwerden geklärt werden, bevor ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV eingeleitet wird. Mehrere der im 5. UVP-Bericht an den Nationalrat 2012 noch erwähnten Pilot-Vorverfahren, in denen die Kommission aufgrund eingelangter Beschwerden Österreich jeweils ersucht hatte mitzuteilen, ob für die jeweiligen Projekte eine UVP durchgeführt wurde, wurden zwischenzeitlich durch Beschluss der Kommission eingestellt, da die jeweiligen österreichischen Antwortschreiben demnach als ausreichend begründet akzeptiert worden sind. Das betrifft die Pilotverfahren zu: Umgehungsstraße „Schützen am Gebirge“ im Burgenland Nr. 2341/11/ENVI, wasserbaulich-ökologischer Naturversuch Bad Deutsch-Altenburg Nr. 371/09/ENVI, Hotelprojekt „Lacus Felix“ in Gmunden Nr. 3336/12/ENVI und diverse andere Verfahren, die eine UVP-Thematik nur in Teilbereichen berührt haben.

²⁰ BGBl. I Nr. 153/2004.

²¹ ABl. L 26/1 vom 28.1.2012

²² ABl. L 124/1 vom 25.4.2014

II. LEGISTIK

Aufgrund der Novellierung des UVP-G 2000 durch die Novelle BGBl. I Nr. 95/2013²³ wurde das **Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2008/4407** von November 2009, Einrichtung einer Talabfahrt als Notweg im Schigebiet am **Pitztaler Gletscher, eingestellt**. Nach zwei Stellungnahmen der Republik Österreich vom Jänner 2010 und September 2011 hatte die Kommission im April 2012 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Österreich gerichtet, letztlich aber mit Beschluss vom 26. September 2013 das Verfahren eingestellt.

1.2.2. NEU ERÖFFNETE BZW. NOCH LAUFENDE VERFAHREN:

IM BERICHTSZEITRAUM wurde im Zusammenhang mit der UVP-RL ein **laufendes Vertragsverletzungsverfahren** gegen Österreich fortgeführt und ein **Pilot-Vorverfahren** eingeleitet.

– **Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2012/2013 betreffend die Umsetzung des Art. 10a der UVP-RL (= Art. 11 der geltenden UVP-RL) Öffentlichkeitsbeteiligung - Fortführung**

Nach einem 2009 vorgelegten Auskunftersuchen und einem 2011 eingeleiteten und Jänner 2012 eingestellten Pilotvorverfahren eröffnete die Europäische Kommission mit Mahnschreiben vom 28. Februar 2012 das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich wegen mangelhafter Umsetzung von Art. 10a UVP-RL (entspricht Art. 11 der geltenden RL und behandelt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung den Zugang zu Rechtsschutz gegen Entscheidungen nach der UVP-RL) ein. Begründung für die Verfahrenseinleitung und Kernpunkte der Kritik der Kommission an Österreichs mangelnder Rechtsumsetzung betreffen den Vorwurf der eingeschränkten Antragslegitimation und Parteistellung im österreichischen Verfahren zur Feststellung des Vorliegens einer UVP-Pflicht für ein Vorhaben, demnach die mangelnde Parteistellung von Einzelpersonen und NGOs, insbesondere deren fehlende Rechtsmittelmöglichkeit gegen „negative“ Feststellungsentscheidungen, keine UVP für ein Vorhaben durchführen zu müssen.²⁴ Weitere Mahnpunkte betreffen die im österreichischen Verwaltungsverfahren und folglich auch in UVP-Verfahren allgemein vorgesehene Präklusionsregel (ganz oder teilweiser Verlust der Parteistellung bei nicht rechtzeitigem Erstatte von Vorbringen an die Behörde bzw. bei Untätigkeit) sowie die Beschränkung der Rechtsmittelmöglichkeit von Einzelpersonen, in UVP-Genehmigungsverfahren nur subjektive öffentliche Rechte, jedoch keine objektiven Umweltschutzvorschriften geltend machen zu können. Schließlich betrifft die Kritik der Kommission vor dem Hintergrund auch der Aarhus-Konvention die Ausgestaltung der österreichischen Bürgerinitiativen, wie sie im UVP-G 2000 vorgesehen und normiert sind (Kritik am behauptet diskriminierenden Anknüpfungspunkt des Hauptwohnsitzes als Teilnahmevoraussetzung an einer Bürgerinitiative). Zwischen Juni 2012 und Juni 2015 erfolgten mittlerweile fünf ausführliche Stellungnahmen Österreichs zur bestehenden Rechtslage, der begründeten Stellungnahme der Kommission vom 18. Oktober 2013 folgte ein weiteres Auskunftersuchen am 29. Juni 2015. Das Verfahren ist noch im Gange.

– **Pilot-Vorverfahren Nr. 4483/13/ENVI zum Zusammenschluss der Skigebiete Lech und Warth**

Die Europäische Kommission ersuchte mit Schreiben vom 25.1.2013 die Republik Österreich um Auskunft zu einer Beschwerde des Alpenschutzvereins für Vorarlberg, wonach im Rahmen der Genehmigung für eine Liftverbindung (Skigebietszusammenschluss Lech-Warth) in Vorarlberg keine UVP durchgeführt wurde. In der österreichischen Stellungnahme vom 3. April 2013 wurde unter Zugrundelegung von Ausführungen zum Schwellenwertsystem des UVP-G 2000 für Pistenneubau oder Lifttrassen sowie der Regelungen zur Bagatellgrenze (25% des

²³ Mit dieser Novelle wurde § 3a Abs. 8 UVP-G 2000, wonach für Maßnahmen, die Gegenstand von verwaltungsrechtlichen Anpassungs- oder Sanierungsmaßnahmen sind, keine UVP vorgesehen war, aufgehoben; dies wurde der Europäischen Kommission notifiziert.

²⁴ Mit Novelle 2012 wurde für Umwelt-NGOs ein Überprüfungsrecht gegen derartige negative Feststellungsbescheide eingeführt.

II. LEGISTIK

Schwellenwertes) bei Vorhabensaufsplitterung bzw. Kumulierung dargelegt, dass das Vorhaben unter der Bagatellgrenze liegt. Das Vorhaben berührt kein Schutzgebiet und für die Berechnung des Schwellenwerts waren bei bodenferner Seilführung nur jene Flächen tatbestandsrelevant, die von Geländeänderungen betroffen sind. Damit wurde dargestellt, dass das genannte Vorhaben zwar naturschutzrechtlichen Vorschriften, nicht jedoch der Pflicht zur Durchführung einer UVP unterliegt. Das Vorhaben wurde zwischenzeitlich realisiert und in Betrieb genommen. Seit Übermittlung der österreichischen Stellungnahme im April 2013 wurden von der Europäischen Kommission keine weiteren Verfahrensschritte gesetzt.

1.3. VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN (VA-E) AN DEN EUGH

– VA-E des VwGH an den EuGH betreffend Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden, Rs C-570/13; EuGH-Urteil vom 16.4.2015; VwGH-Erkenntnis vom 22.6.2015

Mit Beschluss vom 16. Oktober 2013 richtete der VwGH ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH im Zusammenhang mit dem bei ihm anhängigen Verfahren „Gruber“, Zl. EU 2013/0006-1 (2012/04/0040). Diesem Verfahren liegt ein gewerberechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung eines Einkaufszentrums zugrunde, für das in einem vorangegangenen Feststellungsverfahren durch die zuständige UVP-Behörde die UVP-Pflicht verneint wurde, wogegen sich eine Nachbarin im anschließenden gewerberechtlichen Verfahren zur Wehr setzte.

Der VwGH richtet an den EuGH die Frage, ob das Unionsrecht einer nationalen Rechtslage entgegensteht, nach der ein **UVP-Feststellungsbescheid**, mit dem festgestellt wird, dass bei einem bestimmten Projekt keine UVP durchzuführen ist, **Bindungswirkung** auch für Nachbarn entfaltet, obwohl ihnen im vorangegangenen Feststellungsverfahren keine Parteistellung zukam und Nachbarn ihre Einwendungen gegen das Vorhaben nur im Genehmigungsverfahren nach den Verwaltungsmaterien erheben können. Bei Bejahung dieses Widerspruchs stellt er die weitere Frage der unmittelbaren Anwendung von Unionsrecht, insbesondere der UVP-RL, hinsichtlich der Verneinung der Bindungswirkung.

In seinem **Urteil vom 16. April 2015** hat der **EuGH** festgestellt, dass eine derartige Bindungswirkung, insofern sie Mitglieder der „betroffenen Öffentlichkeit“ i.S.v. Art. 1 Abs. 2 UVP-RL (u.a. Nachbarn nach der GewO), die die Kriterien des nationalen Rechts in Bezug auf das „ausreichende Interesse“ oder die „Rechtsverletzung“ erfüllen, von einem Rechtsbehelf zur Anfechtung einer solchen Entscheidung ausschließt, den Anforderungen des Art. 11 der UVP-RL entgegensteht. Unter diesen Umständen ist die Bindungswirkung von negativen Feststellungsbescheiden nicht unionkonform.

Mit **Erkenntnis vom 22. Juni 2015, Zl. 2015/04/0002**, wurde nachfolgend das betreffende Beschwerdeverfahren vom **VwGH** entschieden. Dem EuGH-Urteil folgend stellt der VwGH fest, dass Einzelpersonen, denen als Nachbarn in gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren Parteistellung zukommt, zur „betroffenen Öffentlichkeit“ i.S.v. Art. 1 Abs. 2 UVP-RL gehören und über ein ausreichendes Interesse verfügen, um bzgl. einer negativen Feststellungsentscheidung einen Rechtsbehelf einlegen zu können. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung des VwGH hat der UVP-Feststellungsbescheid gegenüber diesen Personen, denen eine Parteistellung im Feststellungsverfahren nicht zukommt, **keine Bindungswirkung**. Der angefochtene Bescheid wurde im Ergebnis vom VwGH aufgehoben: Danach ist bei entsprechenden Vorbringen jede (Fach-) Behörde im Verwaltungsverfahren verpflichtet, ihre Zuständigkeit von Amts wegen unter Berücksichtigung einer allfälligen UVP-Pflicht des eingereichten Vorhabens zu prüfen und auf Grund nachvollziehbarer Feststellungen im

II. LEGISTIK

angefochtenen Bescheid darzulegen, warum sie vom Fehlen einer UVP-Pflicht und damit von ihrer Zuständigkeit ausgeht.

– **VA-E des VwGH an den EuGH betreffend die Testförderung von Erdgas, Rs C-531/13; EuGH-Urteil vom 11.2.2015; VwGH-Erkenntnis vom 22.6.2015**

Zur Auslegung des Anhangs I Nr. 14 UVP-RL hatte der **VwGH** mit Beschluss vom 11. September 2013, Zl. EU 2013/0003-1 (2011/04/0178), mehrere **Fragen** hinsichtlich der Genehmigung einer **Testförderung von Erdgas** (§ 119 MinroG) im Rahmen einer Aufschlussbohrung als Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet. Fraglich war, ob eine zeitlich und mengenmäßig begrenzte Testförderung von Erdgas, die im Rahmen einer **Aufschlussbohrung** zur Erforschung der Wirtschaftlichkeit einer dauerhaften Gewinnung von Erdgas durchgeführt wird, mit dem Tatbestand nach Anhang I Nr. 14 der UVP-RL in Bezug gebracht werden kann und ob der nationale Tatbestand im UVP-G 2000, der einen Schwellenwert an die „Förderung pro Sonde“ knüpft, den Vorgaben der UVP-RL widerspricht. Zudem stellte sich eine Frage im Zusammenhang mit der Kumulierung mehrerer Aufschlussbohrungen für die Gasförderung.

Der **EuGH** hat mit **Urteil vom 11. Februar 2015** Österreichs Auffassung geteilt, dass eine Aufschlussbohrung, in deren Rahmen eine Testförderung von Erdgas und Erdöl (§ 119 MinroG) beabsichtigt ist, nicht in den Anwendungsbereich von Anhang I Nr. 14 der UVP-RL (verpflichtende UVP) fällt. Aufschlussbohrungen fallen, soweit sie Tiefbohrungen sind, unter Anhang II Nr. 2 lit. b UVP-RL, sodass grundsätzlich zu klären ist, ob mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist (hierbei sind auch etwaige kumulative Auswirkungen anderer Projekte zu berücksichtigen). Dies kann durch Festlegung von Schwellenwerten oder Kriterien oder die Durchführung einer Einzelfallprüfung erfolgen. Eine generelle Ausnahme von Probe- und Erkundungsbohrungen durch nationales Recht wird durch diese Judikatur daher ausgeschlossen.

Mit **Erkenntnis vom 22. Juni 2015, Zl. 2015/04/0001**, hat der **VwGH** für den zugrundeliegenden Beschwerdefall festgestellt, dass die „(Fach)Behörde verpflichtet (ist), ihre Zuständigkeit von Amts wegen unter Berücksichtigung einer allfälligen UVP-Pflicht des eingereichten Vorhabens zu prüfen und auf Grund nachvollziehbarer Feststellungen im angefochtenen Bescheid darzulegen, warum sie vom Fehlen einer UVP-Pflicht und damit von ihrer Zuständigkeit ausgeht“. Da der EuGH die vorliegende Aufschlussbohrung als eine Tiefbohrung i.S.v. Anhang II Nr. 2 lit. d. der RL 85/337 qualifizierte und daran die Verpflichtung der zuständigen nationalen Behörde geknüpft sah, die Frage zu prüfen, „ob unter Berücksichtigung der Kriterien in Anhang III der RL eine UVP vorzunehmen ist“ und „ob die Umweltauswirkungen der Aufschlussbohrungen wegen der Auswirkungen anderer Projekte“ – ungeachtet der Gemeindegrenzen – „größeres Gewicht haben könnten als bei deren Fehlen“, eine derartige Prüfung durch die belangte Behörde i.R. ihrer Zuständigkeitsprüfung aber nicht vorgenommen wurde, hat der VwGH den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet gesehen und aufgehoben.

– **VA-E-Antrag des VwGH an den EuGH zu Übergangsbestimmungen nach § 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G.**

Mit Beschluss vom 25.6.2015, Zl. EU 2015/0004, richtete der VwGH ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH bzgl. einer Revision gegen ein Urteil des BVwG vom 12.9.2014, Zl. W104 2010407-1/2E, betreffend die Feststellung der UVP-Pflicht für eine Abfallbehandlungsanlage. Dem EuGH wurde die Frage der Konformität der Übergangsbestimmung von § 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G mit der UVP-RL, insbesondere mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, vorgelegt. Nach dieser nationalen Übergangsbestimmung wird für gewisse Altverfahren, die über unabänderliche und

II. LEGISTIK

rechtskräftige Materiengenehmigungen verfügen, eine UVP-Genehmigung fingiert und damit das Manko eines Fehlens einer erforderlichen UVP-Genehmigung quasi in Ausnahmefällen und nach einer langjährigen Übergangsfrist „geheilt“ und der ordentliche Rechtszustand hergestellt.

2. VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

KOMPETENZRECHTLICH GRÜNDETE sich das UVP-G 2000 ursprünglich auf die im Zuge der B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 508/1993, eingefügten Bundeskompetenzen für UVP in Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG, Art. 11 Abs. 6 bis 9 B-VG und Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG. Mit Geltung bis zum 31.12.2013 war der Umweltsenat als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Art. 11 Abs. 7 B-VG verankert gewesen. Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen angepasst und die Kompetenz für Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 dem Bundesverwaltungsgericht²⁵ übertragen und der Umweltsenat mit Wirkung 1. Jänner 2014 aufgelöst. Siehe hierzu weiter unter Kap. IV.

Die Kompetenzen zur Regelung der UVP beziehen sich auf „Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können“ und dienen vor allem der Umsetzung der UVP-RL.²⁶ Im Sinn einer intrasystematischen Weiterentwicklung des UVP-Kompetenztatbestandes ist auch eine Ausweitung des Anwendungsbereiches abgedeckt, da es sich bei den neu erfassten Vorhaben um solche mit erheblichen Umweltauswirkungen handelt und der Zweck der Umsetzung der UVP-RL erfüllt wird.

3. UVP-G NOVELLEN VON 2009 BIS 2014

VOM INKRAFTTRETEN des UVP-G 1993 bis zum Stichtag des gegenständlichen Berichtszeitraumes wurde das UVP-G 2000 fünfzehn Mal novelliert. Was die UVP-G Novellen von 1996, 2000, 2001, 2002, 2004, 2005, 2006 und 2008 betrifft, so wird hier auf den vorigen 5. UVP-Bericht an den Nationalrat 2012 verwiesen.²⁷ Im Folgenden kommen daher die Novellen der Jahre 2009, 2011, 2012, 2013 und 2014 näher zur Darstellung.

- Die **UVP-Novelle 2009**²⁸ hatte folgende Schwerpunkte:
 - „Klima- und Energiekonzept“: Die inhaltlichen Anforderungen an die UVE wurden erweitert. In allen Verfahren ist ein Klima- und Energiekonzept beizubringen, das auch Maßnahmen zur Reduktion der klimarelevanten Treibhausgase anzuführen hat.
 - „Mitwirkende Behörden“ sind auch jene, die zur Erlassung von zur Ausführung des Vorhabens (= Errichtung oder Betrieb) notwendigen Verordnungen zuständig sind (in erster Linie ist dabei an die gem. § 43 StvO für verkehrsbeschränkende Maßnahmen zuständige Behörden gedacht).
 - Kosten, die der Behörde bei der Durchführung der Verfahren nach dem UVP-G erwachsen, wie Gebühren oder Honorare für Sachverständige oder Koordinatoren/Koordinatorinnen, sind vom Projektwerber/von der Projektwerberin zu tragen. Die Behörde kann dem Projektwerber/der Projektwerberin auftragen diese Kosten nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Behörde, direkt zu bezahlen (§ 12 Abs. 3 UVP-G 2000).
 - „Investorenservice“: Die bereits häufig geübte und auch gemäß Umweltinformationsgesetz gebotene Praxis, dass dem Projektwerber/der Projektwerberin bei der Behörde vorhandene Informationen für die Projekterstellung zur Verfügung gestellt werden, wurde gesetzlich verankert.

²⁵ Das B-VG geht für Beschwerden in Art. 131 B-VG bis auf wenige Ausnahmen, darunter UVP-Rechtssachen, von einer Generalkompetenz der neun Landesverwaltungsgerichte (LVwG) aus. In Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG wird dem Bundesgesetzgeber die verfassungsrechtliche Befugnis erteilt, mittels Bundesgesetz UVP-Agenden an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zu übertragen. Von dieser Möglichkeit wurde in § 40 UVP-G 2000 Gebrauch gemacht. Seit 1.1.2014 entscheidet das BVwG über alle Beschwerden gegen Entscheidungen – auch jene nach dem 3. Abschnitt – nach dem UVP-G 2000.

²⁶ Siehe dazu AB 1142 Blg. StenProtNR XVIII. GP.

²⁷ S. 5. UVP-Bericht an den Nationalrat 2012, GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0047-V/1/2012, Juni 2012, S. 11ff. Folgende UVP-G Novellen sind davon im Einzelnen umfasst: BGBl. Nr. 773/1996, BGBl. I Nr. 89/2000, BGBl. I Nr. 158/1998, BGBl. I Nr. 108/2001, BGBl. I Nr. 151/2001, Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002, BGBl. I Nr. 153/2004, BGBl. I Nr. 14/2005, BGBl. I Nr. 149/2006, BGBl. I Nr. 2/2008.

²⁸ BGBl. I Nr. 87/2009.

II. LEGISTIK

- Einführung eines „Verfahrensmonitorings“
- In Reaktion auf das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2006/2268 wegen nicht korrekter Umsetzung der UVP-RL wurden neue Tatbestände in Spalte 3 (Einzelfallprüfung in schutzwürdigen Gebieten) des Anhanges 1 für folgende Vorhabentypen geschaffen: Deponien, wasserwirtschaftliche Projekte, Holz- und Papierindustrie, metallverarbeitende Industrie und Automobilindustrie, Kokereien und Nahrungsmittelindustrie.
- Weiters wurden folgende Tatbestände auf Grund von Vollzugsproblemen überarbeitet: Schigebiete (Z 12), Flugplätze (Z 14), Wasserstraßen (Z 15), Städtebauvorhaben (Z 18), Parkplätze (Z 21), Wasserkraftanlagen (Z 30), Schutz- und Regulierungsbauten (Z 42).
- In Anhang 2 wird aufgrund der Forderung der Europäischen Kommission, auch historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften (wie z.B. UNESCO-Welterbestätten) zu erwähnen, in Kategorie A nunmehr zusätzlich auf jene Gebiete abgestellt, die in der Liste der Welterbestätten eingetragen sind.
- Im dritten Abschnitt des UVP-G 2000 kam es zu einer Änderung im Anwendungsbereich bei Hochleistungsstrecken. Änderungen unter 10 km sind, soweit sie eine Trassenänderung oder Gleiszulage beinhalten und daher nach der erwähnten Judikatur UVP-pflichtig sind, im vereinfachten Verfahren UVP-pflichtig.
- **UVP-Novelle 2011** (CCS-Umsetzung)²⁹: Die CCS-Richtlinie³⁰ sieht neben Bestimmungen zur umweltverträglichen geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid auch eine Pflicht zur Durchführung einer UVP für die Abscheidung, den Transport und die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid vor (Art. 31 der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid – CCS-Richtlinie). In Umsetzung von Art. 31 der RL 2009/31/EG wurden im UVP-G 2000 die entsprechenden UVP-relevanten Tatbestände ergänzt.
- Im Jahr **2012** wurden zwei UVP-G Novellen erlassen. Die **erste Novelle**³¹ machte im Rahmen von Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG davon Gebrauch, Beschwerden nach dem UVP-G 2000 dem BVwG zuzuweisen.
- Mit der **zweiten Novelle 2012**³² des UVP-G wurden eine umfassende inhaltliche Novellierung durchgeführt und Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung aufgenommen, darunter die Einführung der Möglichkeit zur sofortigen Durchführung einer UVP anstelle einer EFP, der Entfall der Parteistellung von mitwirkenden Behörden im Feststellungsverfahren und die Möglichkeit der Reduzierung von Einreichunterlagen. Für anerkannte Umweltorganisationen wurde der Rechtsbehelf eines (nachträglichen) Überprüfungsantrags gegen negative Feststellungsentscheidungen geschaffen, womit auf die Ergebnisse eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich reagiert wurde.³³ In Verbesserung der Teilkonzentration sind für Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G nur mehr zwei Genehmigungsbescheide – durch den/die BMVIT und die Landesregierung (LReg) – notwendig. Des Weiteren wurde die Heranziehung von besonderen Immissionsschutzvorschriften für Infrastrukturvorhaben vereinheitlicht. In den Anhängen reagierte man auf die vermehrten Absichten zur Gasförderung mittels „Schiefergas-Fracking“ und in Bezug auf Städtebauvorhaben, Wasser-, Windkraft- und Feuerungsanlagen wurden - auf Wunsch der Praxis - Verbesserungen und Klarstellungen vorgenommen.

²⁹ BGBl. I Nr. 144/2011.

³⁰ Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid.

³¹ BGBl. I Nr. 51/2012.

³² BGBl. I Nr. 77/2012.

³³ Mit Mahnschreiben vom 28. Februar 2012 leitete die Europäische Kommission gegen Österreich das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2012/2013 ein, da Österreich u.a. dadurch gegen die Verpflichtung aus Artikel 10a der UVP-RL 85/337/EWG (betrifft die Öffentlichkeitsbeteiligung) verstoßen habe, dass sie die Rechtsmittelbefugnis gegen die Entscheidung im Rahmen des Feststellungsverfahrens zur UVP-Pflicht eines Projektes auf die Projektwerberin, die Standortgemeinde, die mitwirkenden Behörden und den Umweltschutz beschränkte und Umweltorganisationen kein Rechtsbehelf zustünde. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, siehe hierzu oben unter Pkt. 1.1.2.

II. LEGISTIK

- Die **UVP-G Novelle 2013**³⁴ brachte Anpassungen des UVP-G 2000 an die neu geschaffene Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dabei ging es auch darum, die bisher in UVP-Verfahren bewährten Verfahrensregeln auch für die Verfahren vor dem BVwG gewährleistet zu haben; schließlich sollte auch der Übergang vom Umweltsenat auf das BVwG dadurch effizient gestaltet werden.
- Mit der **UVP-G Novelle 2014**³⁵ wurde eine Ergänzung in der Übergangsbestimmung in § 46 Abs. 24 Z 5 eingeführt, wonach in Rechtsmittelverfahren in Angelegenheiten des 3. Abschnitts für „Altverfahren“ (Vorhaben mit Einreichdatum vor dem 31.12.2012, für das bis 31.12.2013 noch keine Entscheidung nach dem 3. Abschnitt getroffen wurde) nach § 23 b UVP-G (Hochleistungsstrecken) – in Entsprechung zur bereits bestehenden Übergangsregelung für Verfahren nach §§ 23 a leg.cit. (Bundesstraßen) – der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln gewährleistet wird. Die Novelle sollte dem öffentlichen Verkehrsinteresse dadurch dienen, dass Beschwerden keine aufschiebende Wirkung zukommt.³⁶

4. VERORDNUNGEN „BELASTETE GEBIETE (LUFT)“

AUF GRUND von § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 hat der/die **BMLFUW** durch **Verordnung** jene **Gebiete** des jeweiligen Bundeslandes festzulegen, in denen die **Immissionsgrenzwerte** des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit **überschritten** werden (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D – „belastetes Gebiet – Luft“ gemäß Anhang 2 UVP-G 2000).

Bei Vorhaben, für deren Typ in Anhang 1 Spalte 3 des UVP-G 2000 ein besonderer Schwellenwert für schutzwürdige Gebiete der Kategorie D („belastetes Gebiet – Luft“) festgelegt wurde, ist bereits ab Erreichen dieses Schwellenwertes eine **Einzelfallprüfung** (EFP) dahingehend durchzuführen, ob unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der anhaltenden Belastungen durch Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird und daher eine UVP durchzuführen ist. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen festgelegtem Gebiet und geplantem Vorhaben kann nachfolgend eine UVP auslösen. Dieser Zusammenhang besteht, wenn der Luftschadstoff, für den das Gebiet ausgewiesen wurde, vom geplanten Vorhaben emittiert werden kann.

Durch diese Verordnung, die nach den aktuellen Luftreinhaltedaten regelmäßig zu aktualisieren ist, wird die Vorgabe der UVP-RL umgesetzt, wonach die Auswirkungen eines Vorhabens auf Gebiete, in denen die Umweltqualitätsnormen der EU überschritten sind, in die Feststellung der UVP-Pflicht eines Vorhabens einfließen müssen. Die derzeit gültige **Verordnung** stammt vom **Juni 2015**.³⁷

Auf Grund der aktuellen Daten, die sich v.a. betreffend den Schadstoff PM₁₀ in den letzten Jahren verbessert haben, wurden gegenüber der Verordnung aus dem Jahr 2008 in der nun geltenden Verordnung im wesentlichen **Gebietseinschränkungen** vorgenommen: So konnte hinsichtlich PM₁₀ die Ausweisung einzelner Gemeinden in neun Bezirken Niederösterreichs, in sieben Bezirken der Steiermark, einzelner Gemeinden im Inntal sowie Lienz in Tirol und die bisher erfassten Stadtgebiete Vorarlbergs (Dornbirn, Feldkirch, Höchst, Lustenau) gestrichen werden. Lokale kleinräumige Neuausweisungen betreffend PM₁₀ wurden in Kärnten und Oberösterreich durchgeführt. Eine geringe Erweiterung des belasteten Gebiets betreffend Stickstoffdioxid erfolgte an der A 2 Südautobahn im Raum Klagenfurt, im Stadtgebiet von Linz sowie an der A 12 Inntal Autobahn konnten hingegen Einschränkungen festgelegt werden. Betreffend Blei im Staubbiederschlag in Donawitz und Cadmium im Staubbiederschlag in Brixlegg haben sich die Belastungen deutlich verbessert, eine Ausweisung war daher nicht mehr notwendig.

³⁴ BGBl. I Nr. 95/2013.

³⁵ BGBl. I Nr. 14/2014.

³⁶ Da eine Sonderstellung der aufschiebenden Wirkung in den Übergangsbestimmungen nur für Bundesstraßen-Vorhaben, nicht aber für Hochleistungsstrecken (Schiene) im UVP-G 2000 verankert wurde, sollte eine legistische Anpassung diese Differenzierung beheben.

³⁷ Verordnung des BMLFUW über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015.

III. VOLLZUG

III. VOLLZUG

1. STATISTISCHE AUSWERTUNG VON UVP-VERFAHREN

IN DIESEM KAPITEL werden statistische Aspekte zweier Zeiträume für UVP-Feststellungsverfahren und UVP-Genehmigungsverfahren dargestellt. So wird für durchgeführte UVP-Feststellungsverfahren und gesondert für UVP-Genehmigungsverfahren einerseits eine langjährige Betrachtung seit dem Jahr 2000 und andererseits eine kürzere Betrachtung für den Berichtszeitraum von 1. Jänner 2012 bis 28. Februar 2015 durchgeführt. Davon abweichende Zeiträume für Einzelfälle werden gesondert angegeben. Das Jahr 2015 wird graphisch differenziert ausgeführt, da kein volles Kalenderjahr zur Darstellung kommen kann.

Die Daten wurden der UVP-Dokumentation des Umweltbundesamtes³⁸ entnommen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da nur jene Daten berücksichtigt werden konnten, die von den jeweiligen UVP-Behörden (Landesregierungen bzw. BMVIT) dem BMLFUW oder dem Umweltbundesamt übermittelt wurden. Zudem konnten die Daten nur in der Art erfasst werden, wie sie vom Umweltbundesamt in die UVP-Datenbank eingegeben und ausgewertet wurden. Eine Qualitätssicherung der Daten der UVP-Dokumentation wird alljährlich im Rahmen des UVP-Arbeitskreises vorgenommen (siehe Punkt V.3.).

Weiters wird über das Verfahrensmonitoring für die Jahre 2009 - 2014 berichtet. Die UVP-Behörden haben seit der Novelle 2009 Angaben über die jedes Jahr durchgeführten UVP-Verfahren inklusive Art, Zahl und Verfahrensdauer sowie die aktuellen Links auf die jeweiligen Internetseiten der UVP-Behörden, auf denen Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 UVP-G 2000 erfolgen, zu übermitteln.

2. UVP-FESTSTELLUNGSVERFAHREN

2.1. LANGFRISTIGE BETRACHTUNG SEIT 2000

DIE ZAHL DER FESTSTELLUNGSVERFAHREN erfasst beim Umweltbundesamt für den Zeitraum seit 2000 **1.245 Feststellungsbescheide**. Aus der nachfolgenden Auswertung geht hervor, dass die Anzahl der UVP-Feststellungsverfahren in den Jahren 2000 bis 2004 im Schnitt bei rund 40 Verfahren pro Jahr lag. Seit 2005 erhöhte sich die Anzahl der Feststellungsverfahren pro Jahr erheblich und liegt im Schnitt bei gut **100 Verfahren pro Jahr**. In diesem Zeitraum wurden vor allem Feststellungsverfahren zu Infrastrukturprojekten, Projekten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft oder Bergbau durchgeführt. Für das Jahr 2015 bis zum Ende des Berichtszeitraums am 28.2.2015 lagen 13 Feststellungsbescheide vor.

³⁸ <http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/uvpoesterreich1/uvpdatenbank/>

III. VOLLZUG



Abbildung 1: Feststellungsverfahren (Entscheidungen) von 1.1.2000 bis 28.2.2015 absolut nach Jahren unter Betrachtung des Durchschnitts zweier Perioden.

ALS ERGEBNIS DER FESTSTELLUNGSVERFAHREN wurde in der langfristigen Betrachtung im Durchschnitt in **83 % der Feststellungsentscheidungen** bei der UVP-Behörde festgestellt, dass **keine UVP-Pflicht** vorliegt. Detaillierte Ergebnisse für das jeweilige Jahr sind in nachfolgender Abbildung zu sehen. Diese relative Darstellung ist in Zusammenschau mit Abb. 1 zu lesen, da sich die Diagrammdarstellung auf das jeweilige Jahr (mit unterschiedlicher Zahl an Verfahren von Jahr zu Jahr) bezieht.

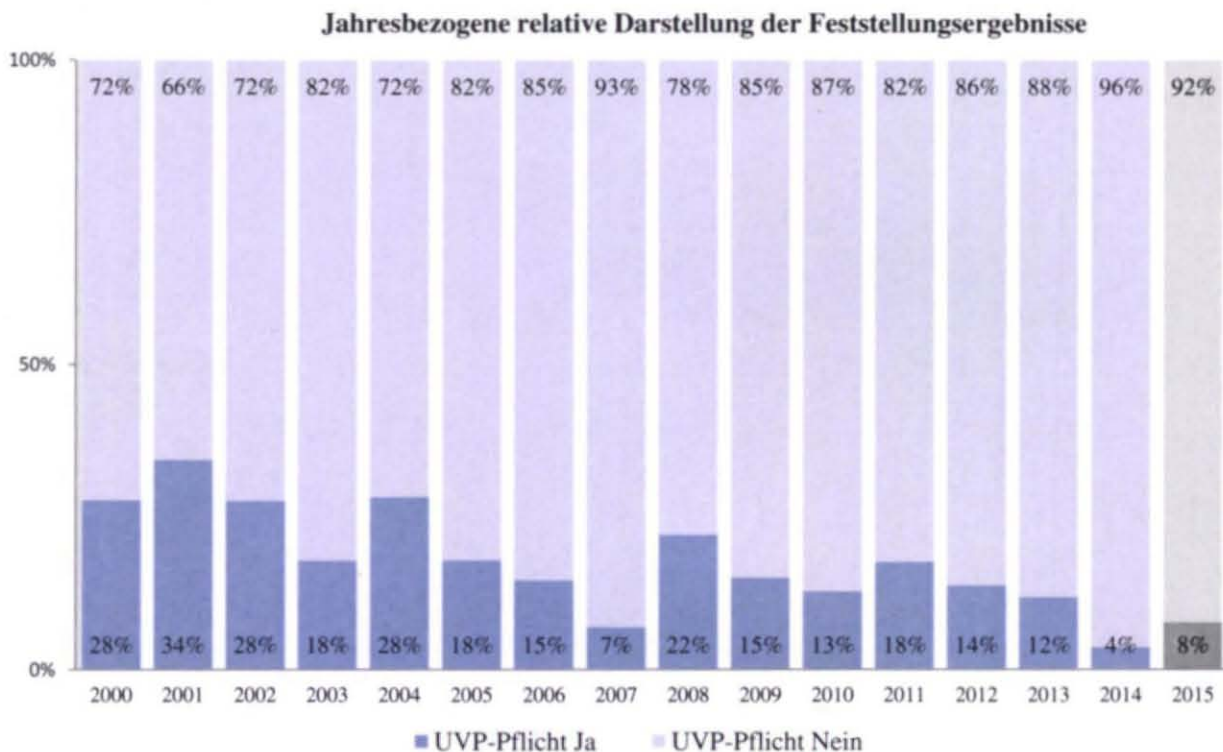


Abbildung 2: Ergebnisse der Feststellungsverfahren von 1.1.2000 bis 28.2.2015 in Prozent bezogen auf das jeweilige Jahr.

III. VOLLZUG

2.2. DARSTELLUNG FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM

EINE SEKTORIELLE VERTEILUNG ordnet die Vorhaben in Anhang 1 des UVP-G 2000 in einzelne Sektoren bzw. „Vorhabentypen“. Die Verteilung der Feststellungsverfahren nach Sektoren ergab einen **Schwerpunkt bei den Infrastrukturprojekten** (ohne Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). Dieser Bereich betraf 40 % aller Feststellungsverfahren im Zeitraum zwischen 1.1.2012 und 28.2.2015 und umfasste vorwiegend folgende Vorhaben: Verkehrsinfrastruktur (Landesstraßen, Lokalbahnen oder Um- und Ausbauten), Neuerschließung und Änderung von Schigebieten, Einkaufs- und Fachmarktzentren sowie Freizeitanlagen.

Auf den Sektor Land- und Forstwirtschaft entfiel insgesamt 19 % der Feststellungsverfahren. Ein Drittel der Verfahren fiel zusammen auf die drei Sektoren Energiewirtschaft (13 %), Wasserwirtschaft (10 %) und Bergbau (10 %). Den geringsten Anteil an den Feststellungsverfahren nahmen die Sektoren Abfallwirtschaft, sonstige Anlagen und Bundesstraßen ein.

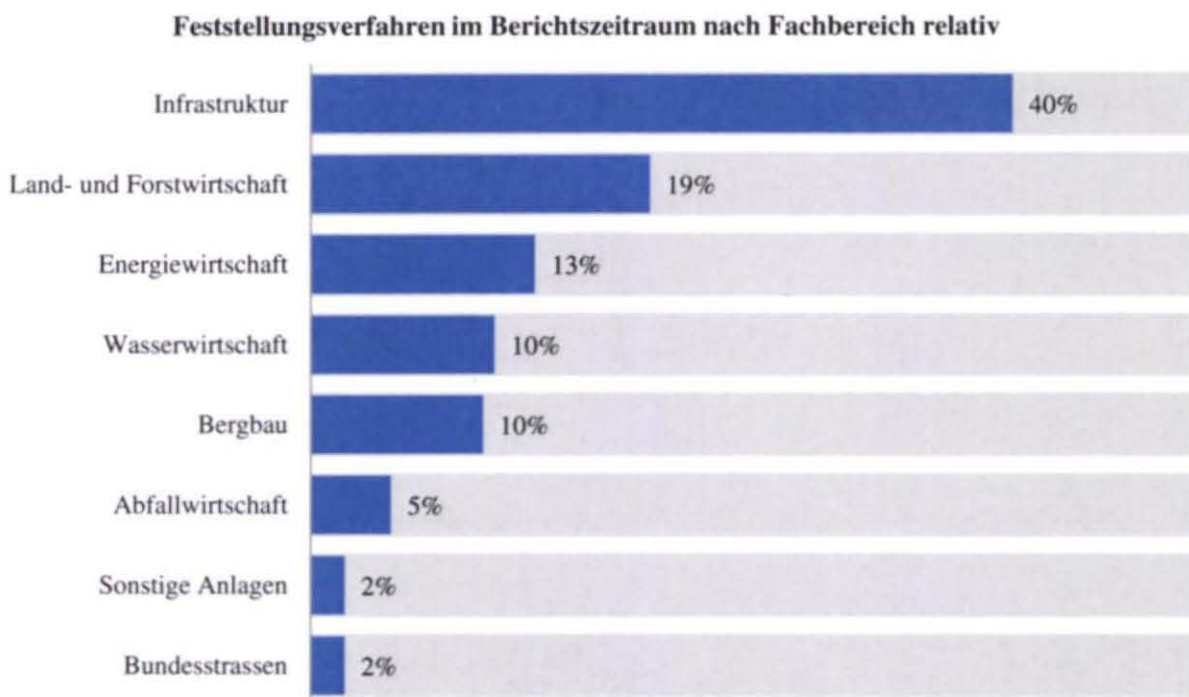


Abbildung 3: Feststellungsverfahren von 1.1.2012 bis 28.2.2015 nach Vorhabentyp in Prozent.

Die Zuordnung von Vorhaben im UVP-G 2000 nach Anhang 1 zum jeweiligen Sektor ist dabei nicht immer auf den ersten Blick eindeutig und folgt einer eigenen Einteilung. So werden beispielsweise Wasserkraftanlagen nach Anhang 1 Z 30 UVP-G 2000 nicht dem Fachbereich Energiewirtschaft sondern dem Fachbereich Wasserwirtschaft zugeteilt.

DIE FESTSTELLUNG DER UVP-BEHÖRDEN zeigt, dass auf die Niederösterreichische Landesregierung etwa ein Drittel aller Feststellungsbescheide kommt (34%). Ein weiteres Drittel der Feststellungsbescheide entfiel gemeinsam auf die Steiermärkische Landesregierung (13 %), die Oberösterreichische Landesregierung (13 %) und die Tiroler Landesregierung (11 %). Die Feststellungsverfahren bei den übrigen Landesregierungen (Wien, Vorarlberg, Burgenland, Salzburg und Kärnten) waren mit 7 % - 3 % verteilt. Die wenigsten Feststellungsverfahren sind beim BMVIT (2 %) angefallen.

III. VOLLZUG

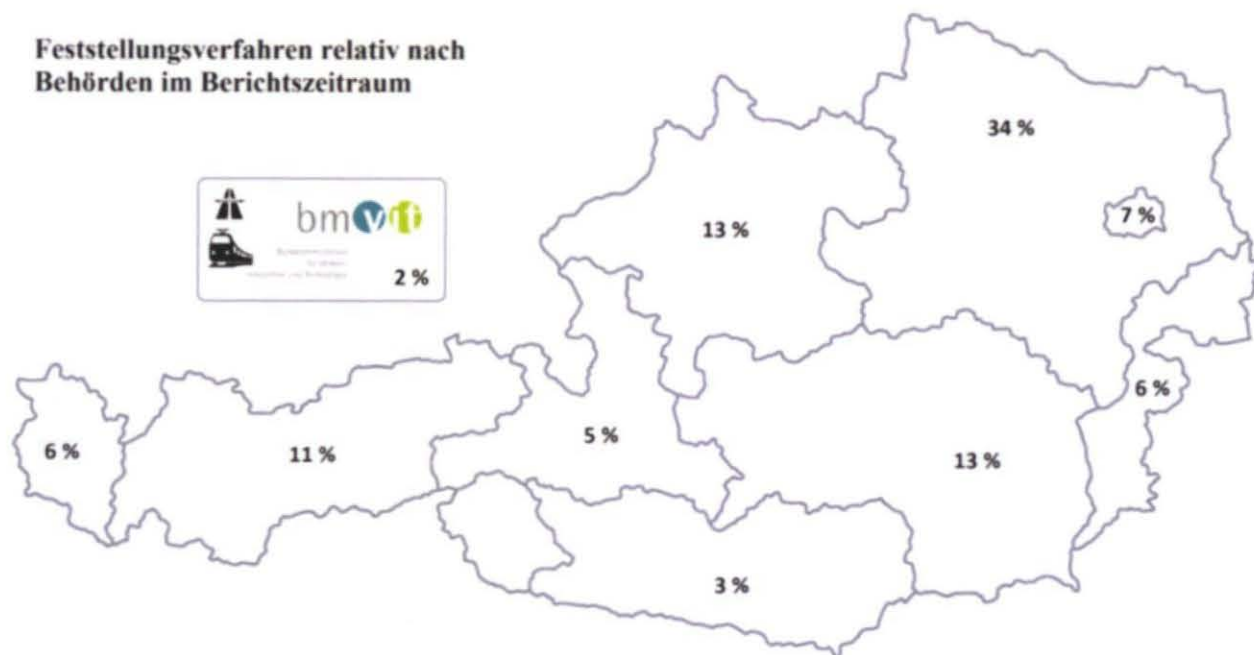


Abbildung 4: Feststellungsverfahren nach Behörde von 1.1.2012 bis 28.2.2015 in Prozent.

Die nachstehende Grafik schlüsselt die **308 Feststellungsverfahren** (Bescheide) im Berichtszeitraum nach der jeweils zuständigen UVP-Behörde auf und unterteilt diese nach deren Verfahrensergebnis (UVP-Pflicht ja bzw. UVP-Pflicht nein).

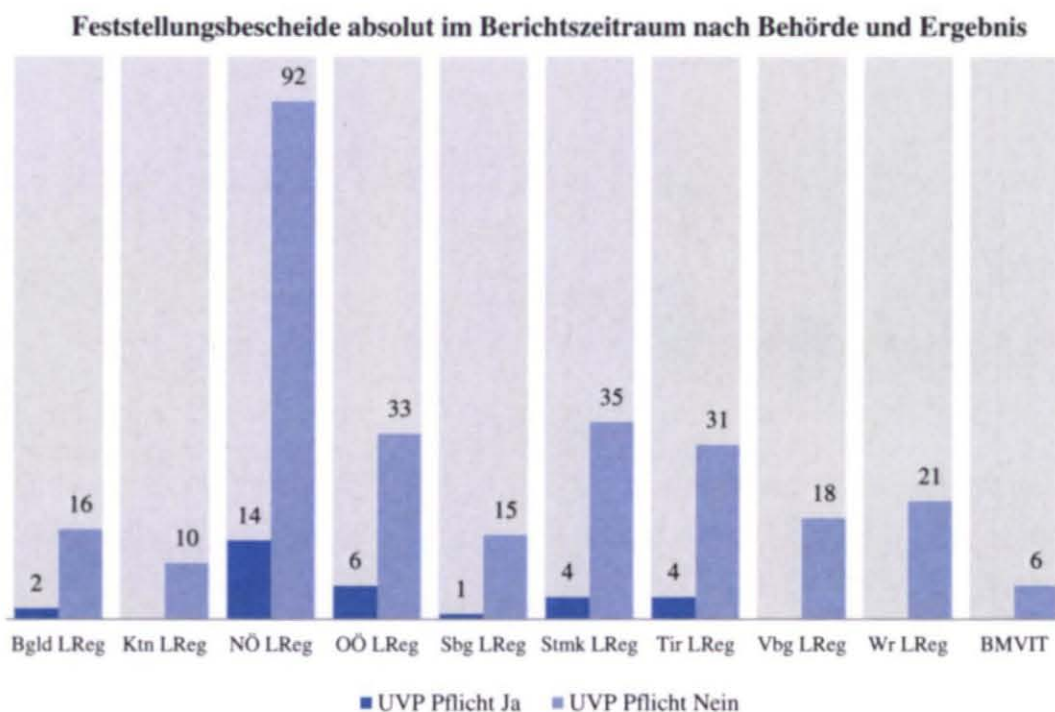


Abbildung 5: Ergebnisse der Feststellungsverfahren nach Behörde von 1.1.2012 bis 28.2.2015

III. VOLLZUG

ALS FESTSTELLUNGSGRUND waren bei mehr als 40% der erfassten Feststellungsbescheide im Berichtszeitraum zwischen 1.1.2012 und 28.2.2015 Einzelfallprüfungen auf Grund von Änderungen von Vorhaben ausschlaggebend. Ein Drittel waren reine Feststellungsverfahren. Hierunter werden jene Feststellungsverfahren verstanden, die durchgeführt werden, weil ungewiss ist, ob ein bestimmter Vorhabentyp unter das UVP-G 2000 fällt oder ob der im Anhang vorgesehene Schwellenwert erreicht wird. Einzelfallprüfungen aufgrund kumulativer Auswirkungen betrafen 12 % und Prüfungen in schutzwürdigen Gebieten 11 % der Feststellungsentscheidungen.



Abbildung 6: Rechtlicher Grund für Einleitung des Feststellungsverfahrens von 1.1.2012 bis 28.2.2015

DER ANTRAG FÜR FESTSTELLUNGSVERFAHREN wurde in mehr als 80 % vom/von der jeweiligen Projektwerber/in eingeleitet. Die zweithäufigste Anzahl der Anträge mit 10 % wurde durch mitwirkende Behörden beantragt. Auf die Umweltschutzverbände entfielen 4 % der Anträge. Eine amtswegige Einleitung eines Feststellungsverfahrens durch die UVP-Behörden erfolgte in 3 % der Fälle.

Angaben und Zahlen zur **Dauer der Feststellungsverfahren** werden im Verfahrensmonitoring bei Kap. III.4. wiedergegeben.

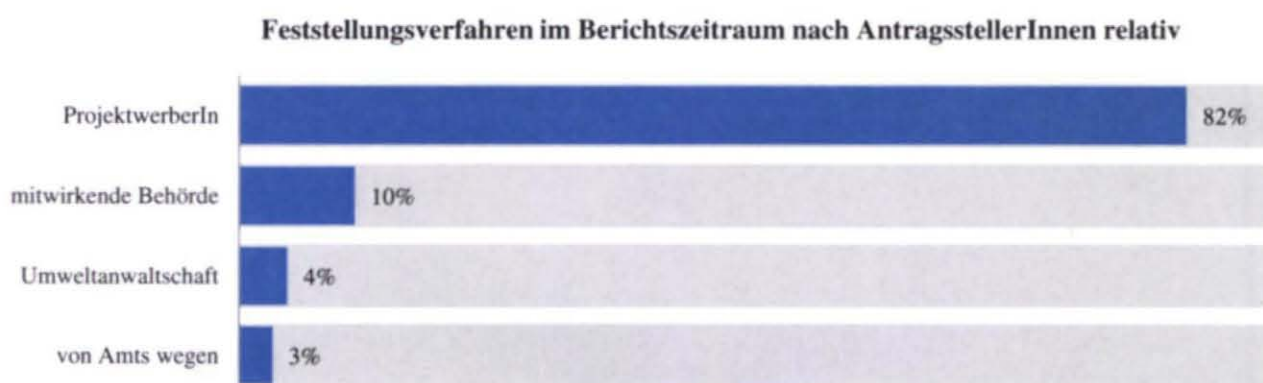


Abbildung 7: Antragssteller/innen der UVP-Feststellung von 1.1.2012 bis 28.2.2015

III. VOLLZUG

3. UVP-GENEHMIGUNGSVERFAHREN

3.1. LANGFRISTIGE BETRACHTUNG AB 2000

DIE ANZAHL DER GENEHMIGUNGSVERFAHREN beläuft sich seit dem Jahr 2000 bis zum Stichtag 28.2.2015 auf **410 Vorhaben**, davon waren 339 Vorhaben nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 und 71 Bundesstraßen oder Eisenbahn-Hochleistungsstrecken nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 beantragt.

Die nachstehende Abbildung 9 zeigt, dass die Anzahl der UVP-Vorhaben bis zum Jahr 2005 ständig anstieg. Ab dem Jahr 2002 wurden nie weniger als 25 Vorhaben pro Jahr zur UVP-Genehmigung eingereicht. Im langjährigen Schnitt seit 2000 liegt der Durchschnitt bei ca. 26 Vorhaben pro Jahr.

In den Jahren 2009, 2010 und 2014 lag die Anzahl der eingeleiteten UVP-Genehmigungsverfahren bei rund 36 Vorhaben pro Jahr und damit um ca. 10 Vorhaben über dem langjährigen Schnitt seit 2000. Diese hohe Anzahl war vor allem auf Windenergieprojekte und wasserwirtschaftliche Vorhaben zurückzuführen.

Langjährige Entwicklung der UVP-Genehmigungsvorhaben absolut

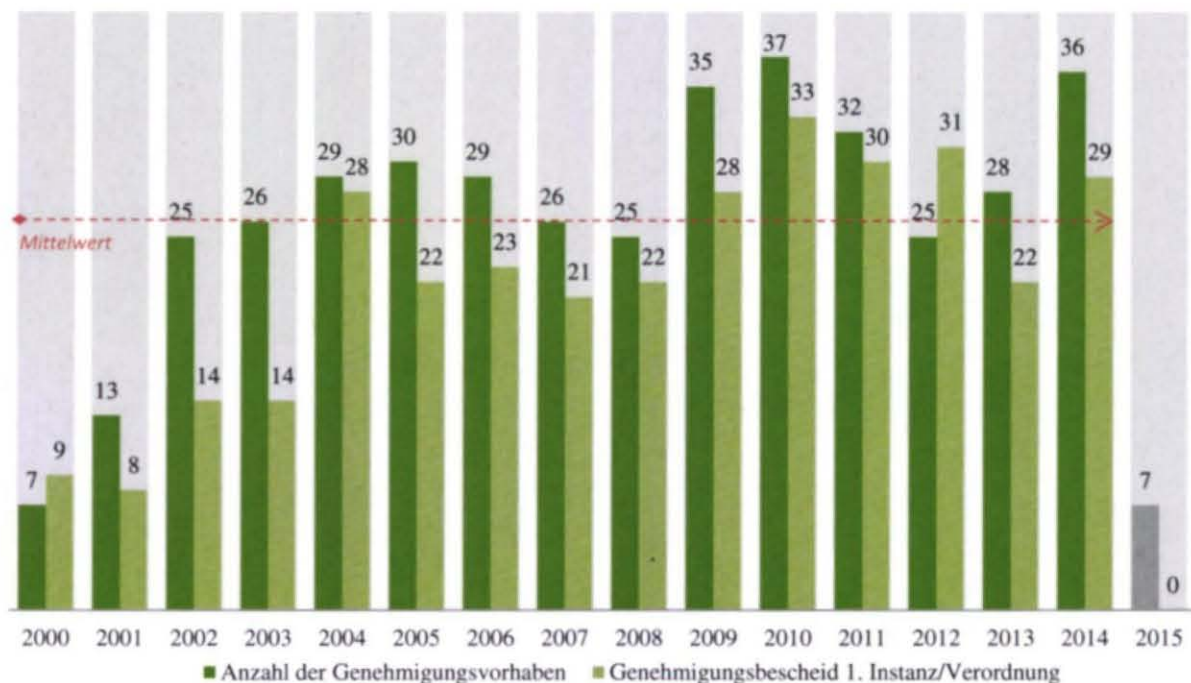


Abbildung 8: Langjährige Zahl beantragter und genehmigter UVP-Verfahren für das jeweilige Jahr.

DIE SEKTORIELLE VERTEILUNG zeigt, dass sich in einer langjährigen Betrachtung seit 2000 die UVP-Vorhaben primär in den Bereichen Energiewirtschaft (27 % der Vorhaben) und Infrastruktur (ohne Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken, 25 % der Vorhaben) ansiedeln. Dies waren insbesondere Windenergieanlagen, Golf- und Freizeitanlagen sowie Verkehrsinfrastruktur (v.a. Landesstraßen, Umfahrungen).

Bei den in die Zuständigkeit des/der BMVIT fallenden UVP-Vorhaben (Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) lag das Schwergewicht mit 12 % eindeutig bei den Bundesstraßen. Hochleistungsstrecken verbuchen 5 % aller UVP-Vorhaben im Zeitraum seit dem Jahr 2000.

III. VOLLZUG

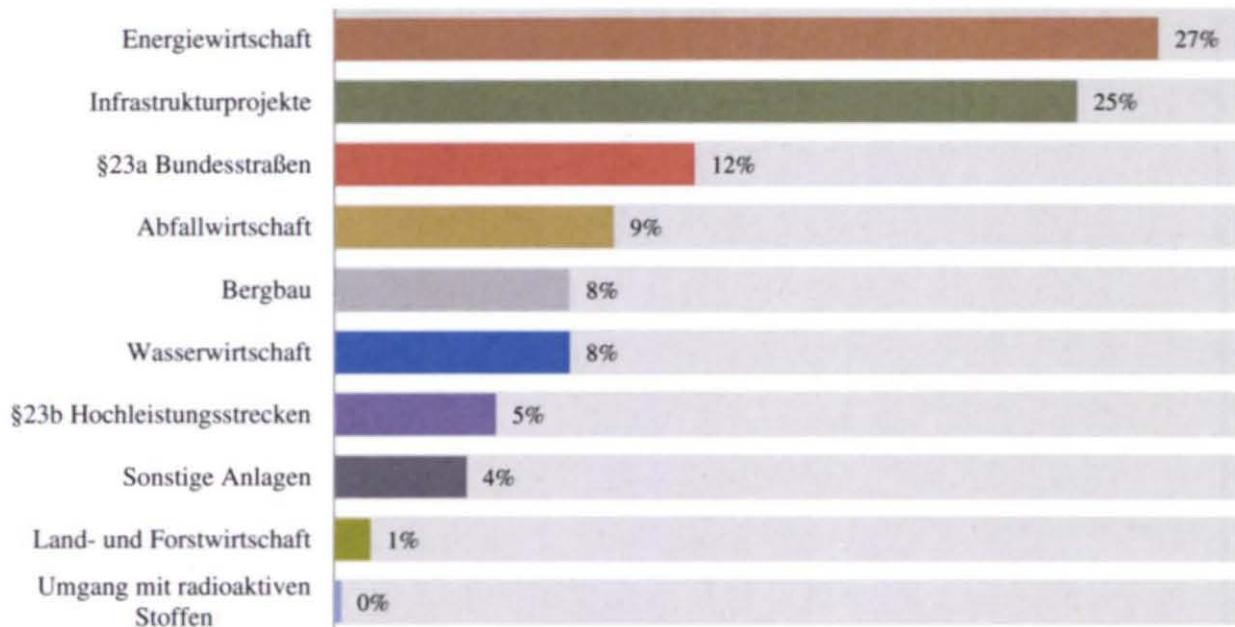
Langjährige Verteilung der UVP-Verfahren nach Sektoren relativ

Abbildung 9: Verteilung der UVP-Vorhaben nach Sektoren von 2000 bis 28.2.2015

GEOGRAFISCH gesehen lagen die meisten Vorhaben, für die eine UVP-Genehmigung beantragt wurde, im Bundesland Niederösterreich (41 %), gefolgt von den Bundesländern Steiermark (13 %) und Oberösterreich (11 %). Nur 2 % der beantragten Vorhaben lagen in Vorarlberg. Sowohl in Niederösterreich als auch im Burgenland wurden besonders viele Windparks zur Genehmigung eingereicht. Die nachstehende Graphik zeigt eine räumliche Verteilung³⁹ der UVP-Verfahren in Österreich.

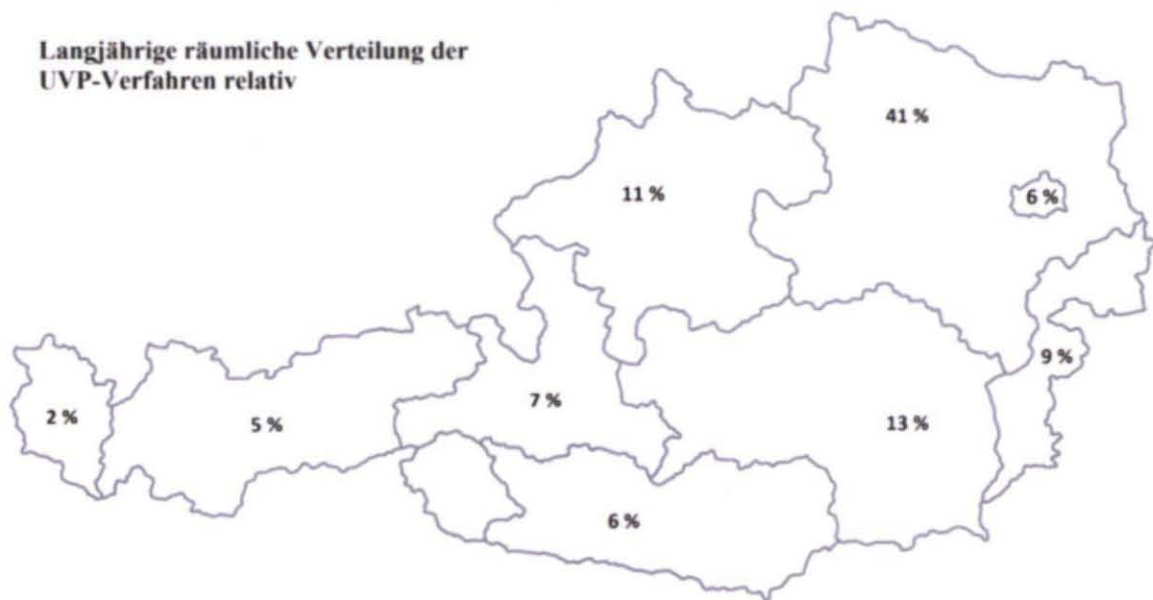
Langjährige räumliche Verteilung der UVP-Verfahren relativ

Abbildung 10: Räumliche Verteilung der UVP-Genehmigungsverfahren nach Bundesland von 2000 bis 28.2.2015.

³⁹ Die räumliche Verteilung schlüsselt die Verfahren nicht nach Behörden sondern nach deren Lage im Bundesland auf und inkludiert damit auch Verfahren nach dem 3. Abschnitt UVP-G 2000.

III. VOLLZUG

DER VERFAHRENSSTATUS

weist für über zwei Drittel (72 %) aller beantragten UVP-Vorhaben (410 Vorhaben) seit dem Jahr 2000 eine Bewilligung aus. Für ca. ein Fünftel der Vorhaben liegt noch keine abschließende Entscheidung vor.

DER VERFAHRENSTYP

unterscheidet zwischen UVP-Verfahren und vereinfachtem Verfahren seit der UVP-G-Novelle 2000. Langjährig betrachtet werden ca. zu gleichen Teilen UVP-Verfahren und vereinfachte Verfahren abgewickelt.

**Verfahrensstatus der UVP-Verfahren
relativ in langjähriger Betrachtung**

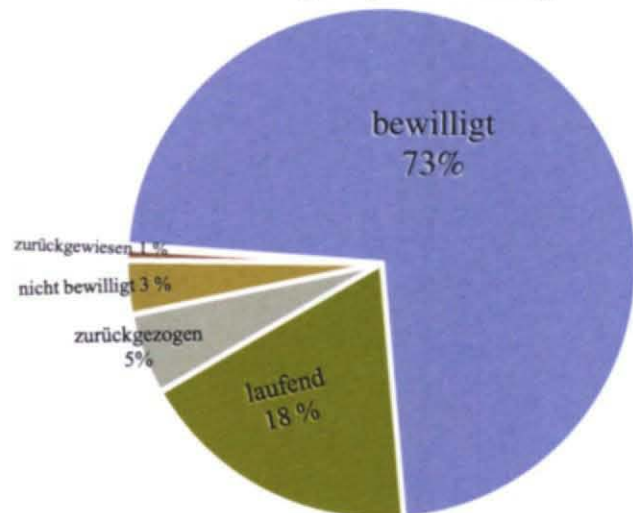


Abbildung 11: Status bzw. Ergebnis der beantragten UVP-Verfahren seit 2000 relativ.

**Langjährige relative Verteilung nach UVP-
Verfahrenstyp**

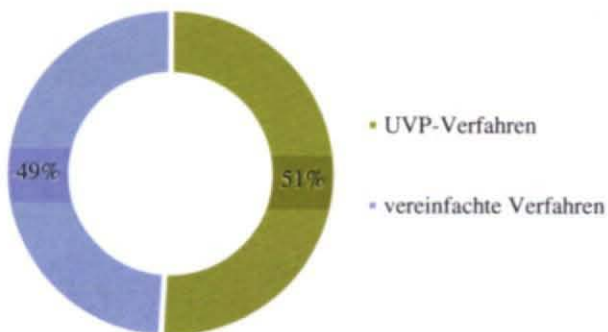


Abbildung 12: Verfahrenstyp von 2000 bis 28.2.2015 in Prozent

3.2. DARSTELLUNG FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM

ZAHLEN ZU DEN UVP-Verfahren können aus der Abbildung 8 entnommen werden. Angaben und Zahlen zur Dauer der UVP-Verfahren werden im Verfahrensmonitoring bei Kap. III.4. wiedergegeben.

SEKTORIELLE VERTEILUNG

Von den 96 UVP-Vorhaben im Berichtszeitraum vom 1.1.2012 bis 28.2.2015 (Abb. 13) entfiel beinahe die Hälfte auf Vorhaben im Bereich der **Energiewirtschaft** und 16 % auf Infrastrukturvorhaben. Im 5. Bericht waren 32 % aller beantragten Vorhaben der Energiewirtschaft zuzuordnen. Mit **insgesamt nun 48 %** ergibt sich damit neuerlich eine Steigerung von 16 % für diesen Bereich. Der Anteil der Infrastrukturvorhaben nahm im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum dagegen um 5 % ab.

III. VOLLZUG

UVP-Verfahren relativ nach Sektoren im Berichtszeitraum

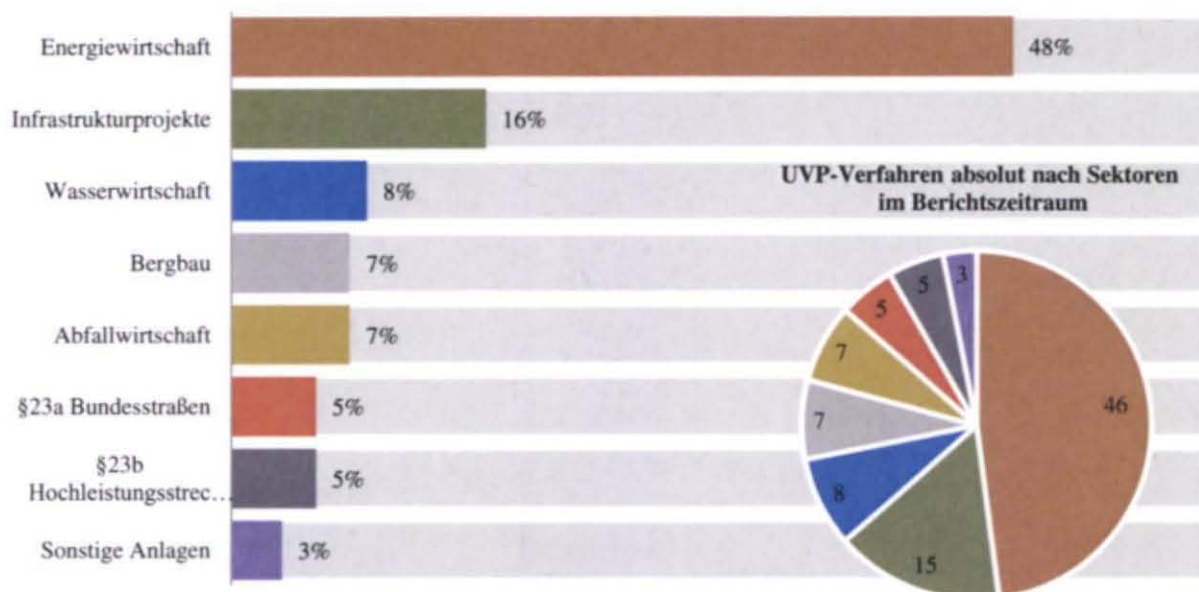


Abbildung 13: UVP-Genehmigungsverfahren von 1.1.2012 bis 28.2.2015 nach Sektoren in Prozent und absolut.

Betrachtet man die **Energieprojekte im Detail**, so wird der in Punkt 3.1. angesprochene „Windkraftboom“ deutlich. Es sind 45 der 46 Vorhaben des Sektors „Energiewirtschaft“ Windkraftanlagen. Lediglich ein Vorhaben fällt unter die Z 4 des Anhanges 1 UVP-G 2000 (thermische Kraftwerke oder Feuerungsanlagen). Ein sehr ähnliches Ergebnis war bereits im 5. Bericht an den Nationalrat abzulesen (31 Windenergieanlagen und 2 thermische Kraftwerke oder Feuerungsanlagen). Auch aus dem Sektor „Wasserwirtschaft“ sind der überwiegende Teil der Vorhaben Wasserkraftwerke nach Anhang 1 Z 30 UVP-G 2000 und damit thematisch ebenfalls Energieprojekte (vgl. Kap. X.3. Verfahrensliste).

Betrachtet man die **Infrastrukturprojekte im Detail**, so fällt auf, dass mehrheitlich der Neubau von Landesstraßen und Golfplätzen angefallen ist.

UVP-Infrastrukturvorhaben im Berichtszeitraum aufgeschlüsselt

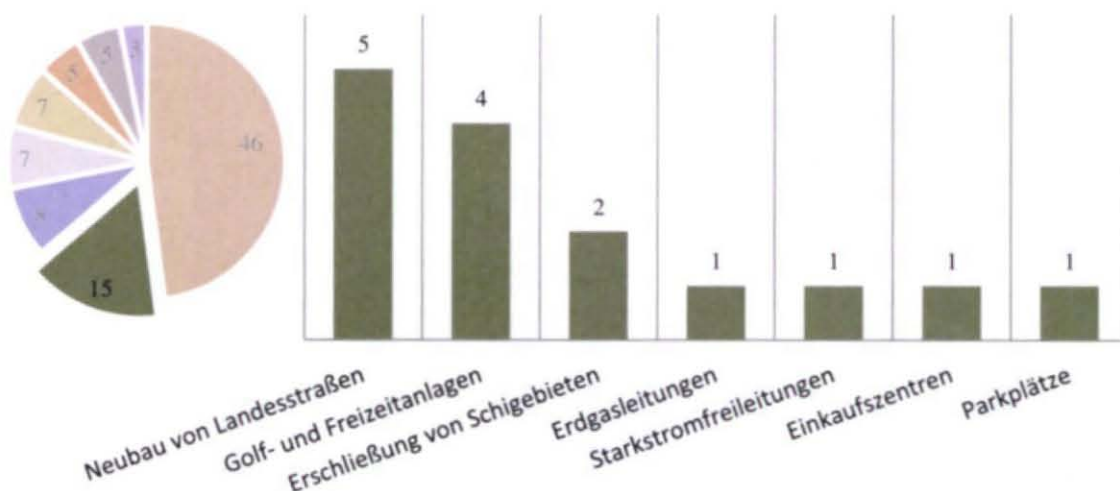
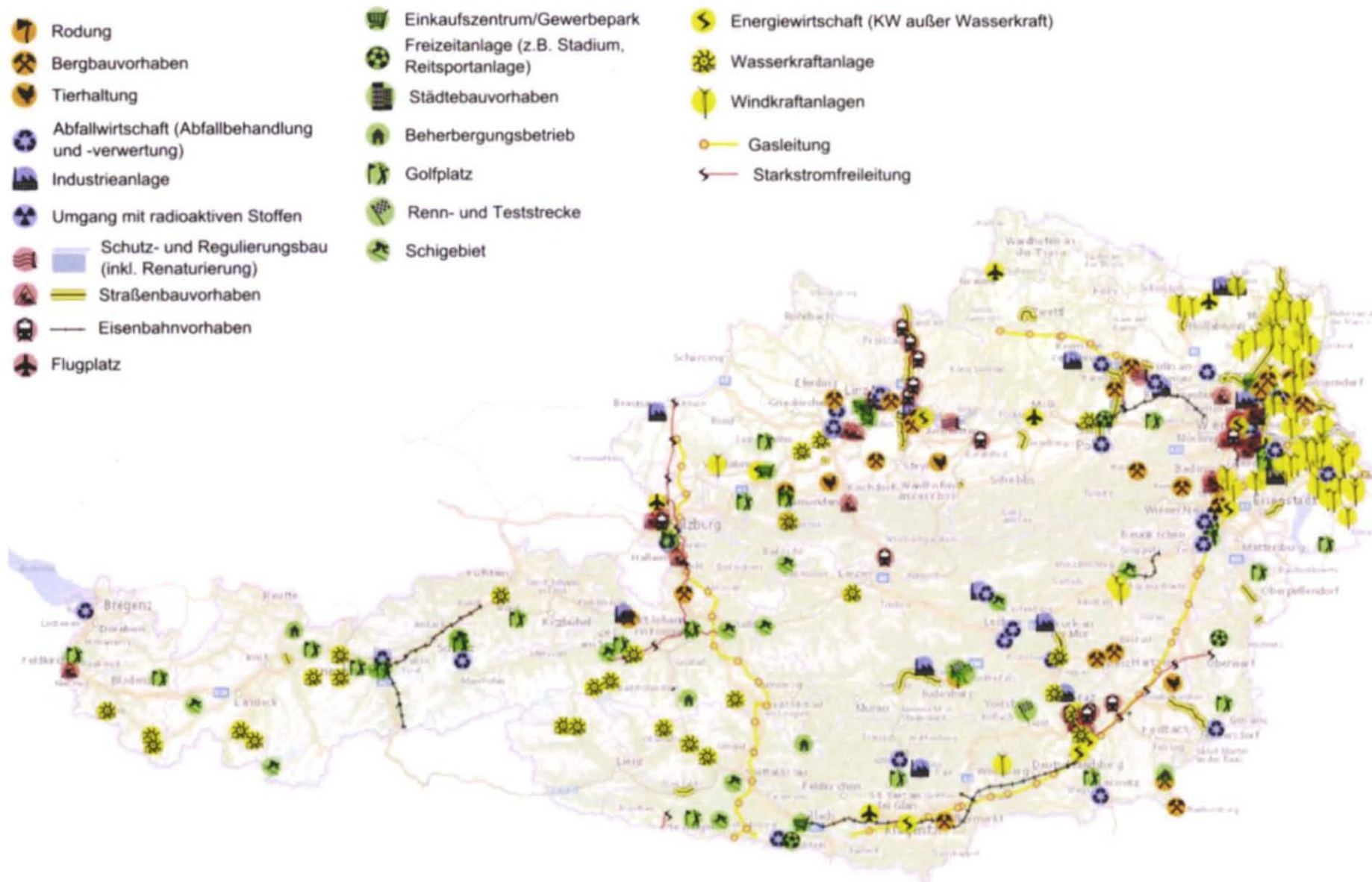


Abbildung 14: Anzahl und Typ der Infrastrukturvorhaben von 1.1.2012 bis 28.2.2015.

3.3. KARTE DER UVP-GENEHMIGUNGSVORHABEN



Stand: November 2014
 Basiskarte: geoland.at (CC BY 3.0)

umweltbundesamt^U

III. VOLLZUG

4. VERFAHRENSMONITORING VON 2009 BIS 2014

ENTSPRECHEND DER UVP-G Novelle 2009 werden seit dem Jahr 2009 auch Angaben über die jährlich durchgeführten UVP-Verfahren mit **Art, Zahl und Verfahrensdauer** zur Verfügung gestellt (§ 43 Abs. 1 UVP-G 2000). Auswertungen werden hier für die Jahre 2009 bis 2014 zur Verfügung gestellt.

Die Grafiken zu Anzahl und Art der Genehmigungs- und Feststellungsverfahren in Österreich und nach Behörde sowie deren durchschnittliche Verfahrensdauer und die Verfahren beim Umweltsenat basieren auf erhobenen und übermittelten Daten der UVP-Behörden (Bundesländer, BMVIT). Zum Umweltsenat und BVwG siehe Kap. VI. Die folgenden Auswertungen der Feststellungs- und Genehmigungsverfahren beziehen sich auf das jeweilige Kalenderjahr. Soweit bereits Zahlen für den Berichtszeitraum bzw. in der langjährigen Betrachtung vorliegen und keine neuen Informationen im folgenden Kapitel erfolgen, wurde zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf eine nochmalige Darstellung verzichtet.

In den folgenden Diagrammen und Abbildungen finden sich eine Gegenüberstellung der Gesamtsituation in Österreich für die Jahre 2009 bis 2014 und spezifiziert auf die UVP-Behörden für die Jahre 2009 bis 2014. Detaillierte Informationen zu einzelnen Verfahren können online aus den Datenbanken zu Genehmigungs- und Feststellungsverfahren abgefragt werden⁴⁰.

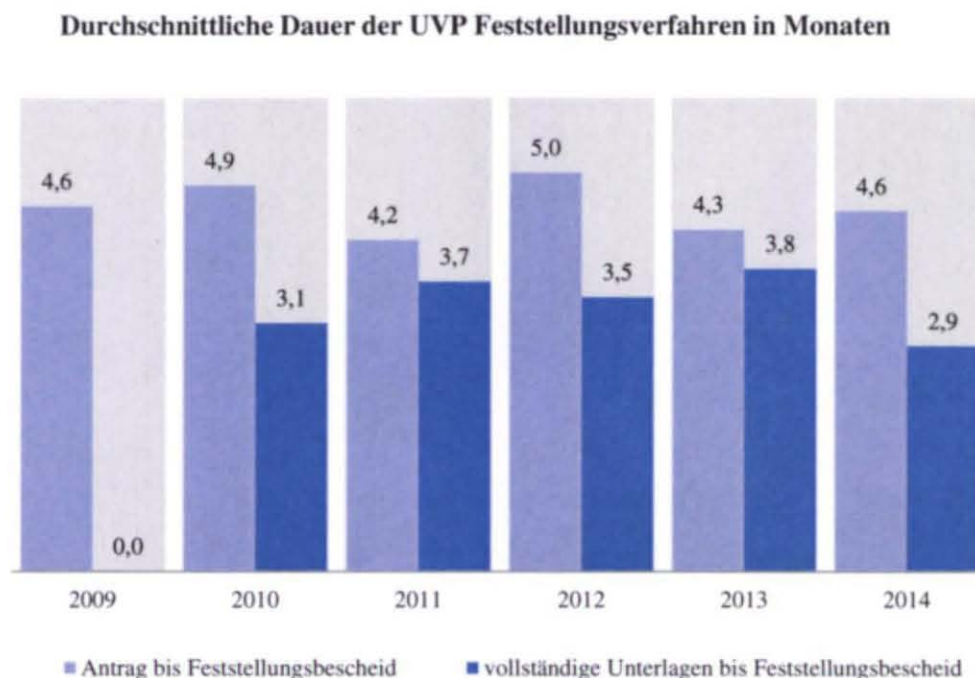


Abbildung 15: Dauer der Feststellungsverfahren 2009 bis 2014 in Österreich in Monaten ab Antrag sowie ab Vollständigkeit der Unterlagen.

GENEHMIGUNGSANTRÄGE NACH VERFAHRENSART

In den Jahren 2009 bis 2014 wurden in Summe **193 Verfahren beantragt** (Genehmigungsanträge nach UVP-G 2000 gestellt). Waren in den Jahren 2009 und 2010 noch überwiegend UVP-Verfahren beantragt worden, so lässt sich seit 2011 ein (teils deutlicher) Trend zu mehr vereinfachten Verfahren feststellen. In den Jahren 2011 und 2013 wurden sogar mehr als doppelt so viele Genehmigungsanträge für vereinfachte Verfahren gestellt als für UVP-Verfahren (siehe Abb. 16).

⁴⁰ <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uvpdatenbank/>

III. VOLLZUG

UVP-Genehmigungsanträge nach Verfahrensart absolut

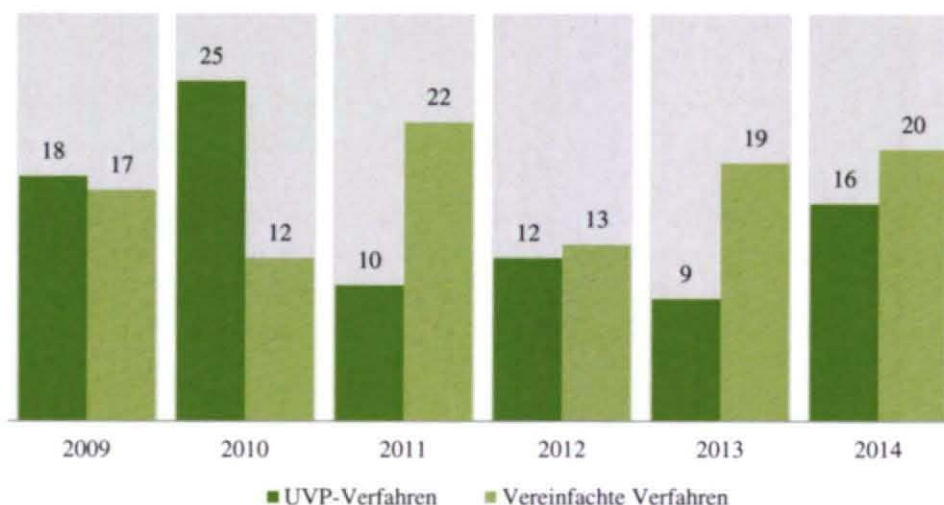


Abbildung 16: UVP-Anträge nach Verfahrensart (vereinfachtes und UVP-Verfahren) in den Jahren 2009 bis 2014.

ENTSCHEIDUNGEN NACH VERFAHRENSART

Im gleichen Zeitraum (2009-2014) wurden in Summe 173 Entscheidungen in erster Instanz getroffen. Der Trend zu mehr vereinfachten Verfahren folgt den Anträgen etwas zeitlich versetzt. Seit dem Jahr 2012 werden mehr vereinfachte Verfahren als UVP-Verfahren (2013 ebenfalls erheblich mehr) bei den UVP-Behörden entschieden (siehe Abb. 17).

UVP-Entscheidungen nach Verfahrensart absolut

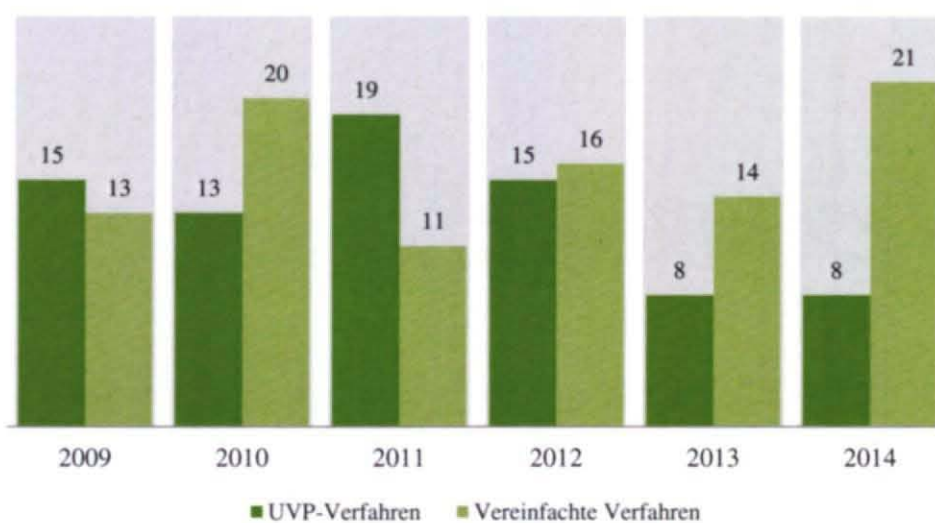


Abbildung 17: Entscheidungen der UVP-Behörde nach Verfahrensart (vereinfachtes und UVP-Verfahren) in den Jahren 2009 – 2014.

III. VOLLZUG

DIE GENEHMIGUNGSANTRÄGE UND ENTSCHEIDUNGEN NACH BEHÖRDE zeigen für die Niederösterreichische Landesregierung im Zeitraum zwischen 2009 bis 2014 die meisten beantragten UVP-Verfahren – ein Trend, der sich aus den letzten Jahren fortsetzt. Am zweithäufigsten wurden UVP-Verfahren im Burgenland beantragt, jedoch in einer weit geringeren Anzahl als in Niederösterreich. In Abbildung 18 werden die dazugehörigen Zahlen für Genehmigungsanträge und Entscheidungen in einer Tabelle ausgewiesen.

Genehmigungsanträge	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Summe
NÖ LReg	8	14	20	14	12	18	86
Bgld LReg	2	7	1	1	4	4	19
Stmk LReg	5	1	2	2	3	1	14
BMVIT Schiene	4	2	4	1	2	1	14
OÖ LReg	1	3	2	5	1	1	13
Sbg LReg	4	4	0	1	0	2	11
T LReg	4	0	0	1	4	2	11
Wr LReg	3	3	0	0	1	2	9
BMVIT Strasse	3	1	0	1	0	4	9
Ktn LReg	0	2	1	1	0	1	5
Vbg LReg	1	0	2	0	1	0	4
Entscheidungen	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Summe
NÖ LReg	7	13	16	14	9	13	72
Bgld LReg	2	6	2	2	2	6	20
Stmk LReg	2	3	2	3	2	4	16
BMVIT Schiene	2	3	2	2	3	1	13
OÖ LReg	2	1	2	4	2	1	12
Wr LReg	3	3	2	1	1	2	12
BMVIT Strasse	6	0	1	0	1	1	9
Sbg LReg	1	0	1	1	2	1	6
T LReg	1	2	1	1	0	0	5
Ktn LReg	1	1	1	1	0	0	4
Vbg LReg	1	1	0	2	0	0	4

Abbildung 18: Gegenüberstellung der Genehmigungsanträge zu den Entscheidungen für die Jahre 2009 bis 2014 nach UVP-Behörden.

III. VOLLZUG

VERFAHRENSZEITEN wurden vom Genehmigungsantrag bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde und für die Dauer von der öffentlichen Auflage (Vollständigkeit der Unterlagen) bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde erhoben. Zur Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer wird der Mittelwert herangezogen. In der UVP-Dokumentation und für das Verfahrensmonitoring wird ein Vorhaben nur einmal erfasst. Es erfolgt keine gesonderte Ausweisung von Grundsatz- und Detailgenehmigungsverfahren oder von Änderungsgenehmigungsverfahren; diese führen in einzelnen Bundesländern zu zahlreichen weiteren Verfahren (z.B. in Oberösterreich zu Vorhaben der Voestalpine AG oder in Wien zu U-Bahnvorhaben).

Es wird eine erhebliche Verkürzung der Verfahren ersichtlich, wenn die durchschnittliche Verfahrensdauer ab der öffentlichen Auflage bis zur Entscheidung erster Instanz berechnet wird. Ab der öffentlichen Auflage liegen die Unterlagen für das eingereichte Verfahren vollständig vor (Ausnahme sind auch hier nachträgliche Projektänderungen, die zu weiteren Verfahrensverzögerungen führen können).

Durchschnittliche Dauer aller UVP-Genehmigungsverfahren* in Monaten 2009 - 2014

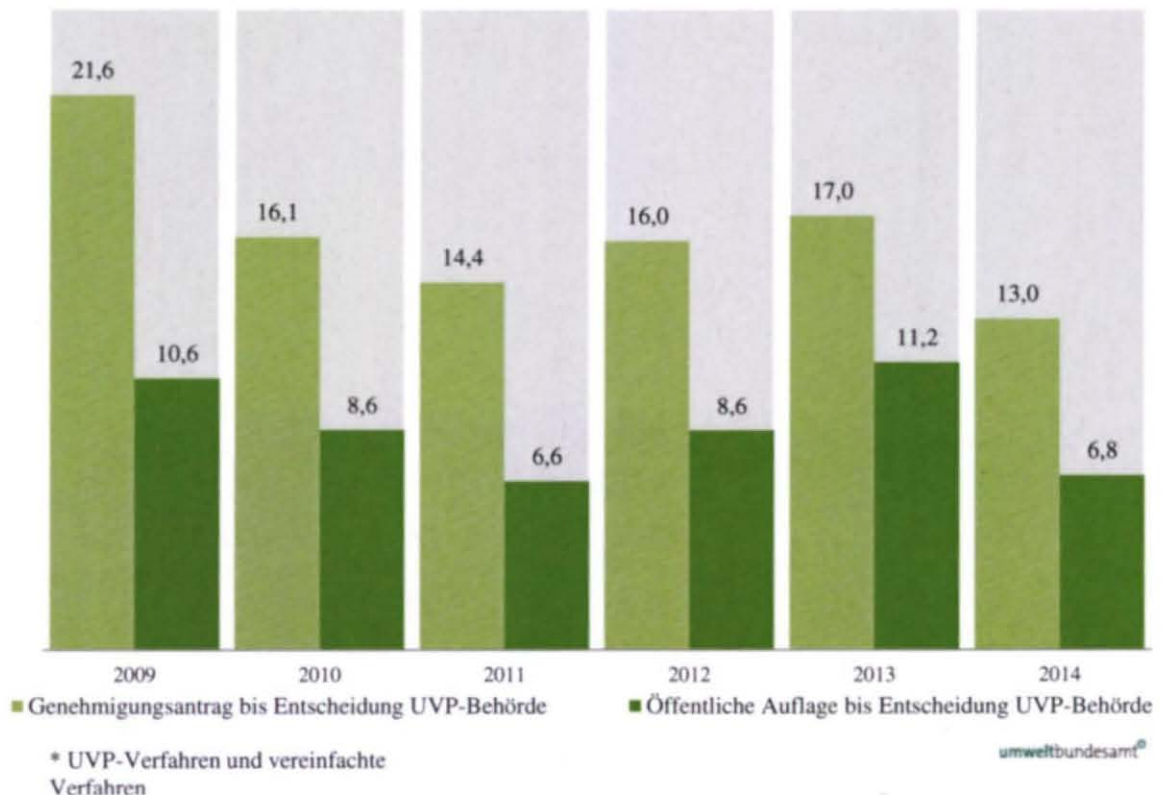


Abbildung 19: Verfahrenszeit in Monaten ab dem Genehmigungsantrag und ab der öffentl. Auflage für UVP-Vorhaben in den Jahren 2009 bis 2014.

III. VOLLZUG

DIE DAUER AUFGESCHLÜSSELT NACH VERFAHRENSART vom Antrag bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde liegt zwischen etwas mehr als 18 Monaten (2011) und etwas mehr als 23 Monaten (2009 und 2014). In vereinfachten Verfahren konnte in einem Zeitrahmen von etwas mehr als 10 Monaten und etwas weniger als 20 Monaten entschieden werden (siehe Abb. 20).



Abbildung 20: Verfahrensdauer nach Verfahrensart (vereinfachtes und UVP-Verfahren) vom Antrag bis Entscheidung in den Jahren 2009 – 2014 in Monaten.

DIE DAUER AUFGESCHLÜSSELT NACH VERFAHRENSART AB VOLLSTÄNDIGKEIT der Unterlagen bis zur Entscheidung der UVP-Behörde reduziert die Dauer der Verfahren erheblich und liegt zwischen etwas mehr als sieben Monaten (2011) und etwas mehr als 15,5 Monaten (2009). In vereinfachten Verfahren konnte in einem Zeitrahmen von weniger als fünf Monaten (2010) und etwas mehr als neun Monaten entschieden werden (siehe Abb. 21).



Abbildung 21: Dauer nach Verfahrensart (vereinfachtes und UVP-Verfahren) Vollständigkeit/Auflage bis Entscheidung in den Jahren 2009 – 2014 in Monaten.

III. VOLLZUG

Die durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren ist stark von den jeweiligen Vorhaben, den Standorten und deren Komplexität geprägt. Im Folgenden wird der Zeitraum vom Antrag bis zur Genehmigung erster Instanz betrachtet.

VERFAHRENSDAUER NACH BEHÖRDEN

Betrachtet man die durchschnittliche Verfahrensdauer nach zuständigen Behörden so fällt auf, dass Behörden, die im Vergleich viele Verfahren durchführen (z.B. Niederösterreich und Burgenland) durchschnittlich mit einer relativ geringen Verfahrensdauer auskommen. Gleichzeitig muss dabei betont werden, dass gerade in Niederösterreich und dem Burgenland mehr als 73 % der Verfahren für die UVP-Genehmigung von Windenergieanlagen durchgeführt werden - also vergleichsweise kleine Vorhaben im vereinfachten Verfahren (Zahlen dazu in Abb. 22).

Behörde	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Bgld LReg	24	6	11	13	8	9
Ktn LReg	12	53	9	11	0	0
NÖ LReg	21	18	13	16	13	14
OÖ LReg	20	40	11	20	9	26
Sbg LReg	22	0	13	28	37	58
Stmk LReg	17	29	4	25	17	15
T LReg	22	25	29	37	0	0
Vbg LReg	9	10	0	13	0	0
Wr LReg	14	14	11	41	32	9
BMVIT Schiene	10	8	9	10	15	16
BMVIT Straße	35	0	40	0	32	79

Abbildung 22: Dauer ab dem Antragszeitpunkt für UVP-Verfahren nach Behörde für die Jahre 2009 bis 2014 in Monaten.

- Bei der Salzburger Landesregierung führte vor allem das (mit negativem Genehmigungsbescheid 2014 abgeschlossene) Vorhaben „Golfplatz Anif“ sowie das Vorhaben „Eisenbahnkreuzung Vigaun“ (im Jahr 2013) zu einer verlängerten Verfahrensdauer. Grund dafür waren umfangreiche mehrmalige Ergänzungen durch die Projektwerberin zum ursprünglich eingereichten Projekt (Golfplatz Anif), bzw. Projektänderungen (Eisenbahnkreuzung Vigaun).
- Beim BMVIT Straße führte vor allem das Vorhaben „A26 Linzer Autobahn, Abschnitt Knoten Linz/Hummelhof – ASt Donau Nord“ aufgrund umfangreicher Projektänderungen und Ergänzungen zu den längeren Verfahrenszeiten im Jahr 2014.
- Das Vorhaben „Hauptstraße B 229 – Groß-Jedlersdorferstraße“ führte durch umfangreiche mehrmalige Projektergänzungen zu einer durchschnittlich längeren Verfahrensdauer im Jahr 2013 bei der Wiener Landesregierung.
- Im Jahr 2012 wurde durch das Vorhaben „Kraftwerk Gratkorn“ die Verfahrensdauer der Steiermärkischen Landesregierung verlängert.
- Das Vorhaben „Golfplatz Axams-Grinzens“ beim Amt der Tiroler Landesregierung führte 2012 zu einer langen Verfahrensdauer aufgrund von Nachforderungen der Behörde an die Projektwerberin (die öffentliche Auflage und somit vollständige Unterlagen lagen erst nach 2,5 Jahren ab der ursprünglichen Einreichung vor) und wurde nicht genehmigt.

III. VOLLZUG

5. UVP IM BEREICH BODENREFORM

IM BEREICH der Bodenreform kann ein UVP-Verfahren

- a) einerseits im Zusammenhang mit der Erlassung eines Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen in Zusammenlegungsverfahren nach dem Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und den diesbezüglichen Ausführungsgesetzen der Länder und
- b) andererseits hinsichtlich bestimmter Verfahren zur Trennung von Wald und Weide sowie zur Schaffung von Reinweide nach dem Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten und den Bezug habenden Ausführungsgesetzen der Länder erforderlich werden.

Bei den **Agrar(bezirks)behörden der Länder** wurden im Berichtszeitraum nach den Ausführungsgesetzen zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und zum Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten – **keine** UVP-Verfahren und UVP-Feststellungsverfahren durchgeführt.⁴¹

6. ZULASSUNG VON UMWELTORGANISATIONEN DURCH DAS BMLFUW

UMWELTORGANISATIONEN haben seit der UVP-G-Novelle 2004 die Möglichkeit, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als Partei in UVP-Verfahren geltend zu machen. Durch die Einbeziehung von Umweltorganisationen sollen Verfahren **transparenter** und somit zu einer gesteigerten **Akzeptanz der Entscheidungen** beigetragen werden.

Die Teilnahme an einem UVP-Verfahren setzt eine Anerkennung als Umweltorganisation nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 voraus. Diese Anerkennung erfolgt, wenn die Kriterien gemäß § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt sind, **durch Bescheid des BMLFUW im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium.**

Diese **Vorab-Anerkennung** bietet einerseits eine maximale Entlastung für die Genehmigungsbehörden, Rechtsklarheit und -sicherheit für alle Beteiligten und andererseits eine bundesweit einheitliche Vollziehung der Anerkennung von Umweltorganisationen. Durch die Gewerberechtsnovelle 2005⁴² wurde die Anerkennung von Umweltorganisationen nach dem UVP-G 2000 für IPPC-Anlagen nach der GewO 1994, nach dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen und dem Mineralrohstoffgesetz, übernommen; ebenso wird in § 42 AWG 2002 und verschiedenen Landesgesetzen⁴³ auf die Anerkennung von Umweltorganisationen nach dem UVP-G 2000 verwiesen. Damit wird **verwaltungsökonomisch** an den **Anerkennungsbescheid** des BMLFUW durch andere Genehmigungsverfahren **angeknüpft**.

Folgende Voraussetzungen sind nach § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 für die Anerkennung als Umweltorganisation vorgegeben:

- Organisation als Verein oder als Stiftung;
- Schutz der Umwelt als vorrangiges Vereinsziel oder Stiftungszweck;
- Gemeinnützigkeit;
- mindestens dreijähriger Bestand mit dem vorrangigen Ziel des Umweltschutzes.

Umweltorganisationen müssen als juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit bestehen. Sie dürfen nicht gewinnorientiert arbeiten und müssen sich aktiv für den Schutz der Umwelt einsetzen. Das

⁴¹ Die Angaben zu diesem Kapitel stammen aus einer Anfrage durch das BMLFUW an die Agrar(bezirks)behörden der Länder (ausgenommen Wien) hinsichtlich der nach den Ausführungsgesetzen zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und zum Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten durchgeführten UVP samt Feststellungsverfahren sowie einer Anfrage bei den Landesverwaltungsgerichten.

⁴² BGBl. I Nr. 85/2005.

⁴³ Siehe etwa § 5 Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz, LGBl. Nr. 8/2007 und § 5 Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz - UUG, LGBl. Nr. 59/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 72/2007.

III. VOLLZUG

Kriterium des „vorrangigen“ Zwecks umfasst nicht Organisationen, die sich unter anderem auch, aber nicht in erster Linie (hauptsächlich, primär, insbesondere) dem Umweltschutz widmen. Der Schutzzweck ist grundsätzlich den Statuten bzw. der Stiftungserklärung zu entnehmen. Die Frage der Gemeinnützigkeit ist nach dem Steuerrecht zu beurteilen. Zusätzlich muss die Gründung der Umweltorganisation zumindest drei Jahre vor einer Antragstellung gemäß § 19 Abs. 8 UVP-G 2000 erfolgt sein. Dies kann durch entsprechende Auszüge aus dem Vereinsregister bzw. Firmenbuch nachgewiesen werden. Der Nachweis der dreijährigen Tätigkeit mit dem vorrangigen Zweck im Bereich Umweltschutz kann etwa durch Vereinszeitschriften oder Presseberichte erfolgen.

Seit dem letzten UVP-Bericht an den Nationalrat 2012 wurden 14 Anträge auf Anerkennung gestellt, die alle positiv erledigt werden konnten. Mit **Stand August 2015** sind somit **50 Umweltorganisationen anerkannt** (siehe Kap. X.1 Anhang).

Die aktuelle Liste der anerkannten Umweltorganisationen sowie das Antragsformular und Informationen zum Anerkennungsverfahren sind auf der Homepage des BMLFUW veröffentlicht.⁴⁴

7. ÜBERPRÜFUNGSANTRÄGE (2012-13) BZW. BESCHWERDEN (AB 2014) VON UMWELTORGANISATIONEN

MIT DER zweiten UVP-G-Novelle 2012⁴⁵ wurde gemäß § 3 Abs. 7a UVP-G 2000 für anerkannte UOs nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 die Möglichkeit geschaffen, gegen einen die UVP-Pflicht eines Vorhabens verneinenden Feststellungsbescheid einer Landesregierung einen Antrag auf Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften über die UVP-Pflicht an den Umweltsenat zu stellen. Seit Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 1.1.2014 entspricht diesem Antrag nunmehr die Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht (§ 3 Abs. 7a UVP-G 2000).

Seit Inkrafttreten der Novelle 2012 am 2.8.2012 wurden bis Ende 2013 für **vier** UVP-Feststellungsbescheide noch Anträge an den **Umweltsenat** gestellt und bis Ende Juli 2015 in **neun** Fällen Urteile über Beschwerden nach § 3 Abs. 7a UVP-G 2000 durch das **Bundesverwaltungsgericht** getroffen, sodass seit Einführung dieses Instruments bisher **13** Mal davon Gebrauch gemacht wurde:

- In Bezug auf den Feststellungsbescheid der OÖ Landesregierung zum Vorhaben „Windpark Munderfing“ (19 Windkraftanlagen im Kobernaufwald) wurden 2012 die Anträge des Vereins zum Schutz des Kobernaufwaldes und des Vereins zum Schutz des Hausruck- und Kobernaufwaldes als unbegründet abgewiesen (derzeit noch anhängiges VwGH-Verfahren hierzu).
- Der gegen den Feststellungsbescheid der Tiroler Landesregierung zum Vorhaben „Erweiterung Kraftwerk Zemm-Ziller“ (Untere Tuxbachüberleitung) eingebrachte Antrag des ÖKOBÜROs wurde als unbegründet abgewiesen (2013).
- Der Antrag des Umweltdachverbandes zur Überprüfung des negativen Feststellungsbescheides der Bgld. Landesregierung betreffend das Vorhaben „B 50 Burgenland Straße, Umfahrung Schützen am Gebirge“ 2013 wurde vom Umweltsenat als unzulässig zurückgewiesen, da der verfahrensgegenständliche Feststellungsbescheid noch vor 2. August 2012, demnach vor Inkrafttreten der damals mit UVP-G Novelle 2012, BGBl. I Nr. 77/2012 neu eingeführten Bestimmung über den Überprüfungsantrag nach § 3 Abs. 7a UVP-G 2000, ergangen ist und deshalb noch nicht von der neuen Bestimmung erfasst war (auch hier gibt es ein anhängiges VwGH-Verfahren).

⁴⁴ http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebe_umweltschutz_uvp/uvp/erkennung_uo.html

⁴⁵ BGBl. I Nr. 77/2012.

III. VOLLZUG

- Im Verfahren zur „Änderung der Abfallbehandlungsanlage der Wopfinger Baustoffindustrie GmbH“ wurde der Überprüfungsantrag des Österreichischen Ökologie-Instituts gegen den negativen Feststellungsbescheid der NÖ Landesregierung als unbegründet abgewiesen (2013).

Bereits in die Zuständigkeit des **BVwG** fallen folgende **neun Entscheidungen** bzw. **Urteile** seit 1.1.2014:

- Die Beschwerde des Umweltdachverbandes gegen den Bescheid der NÖ Landesregierung betreffend das Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zum Vorhaben „Logistikzentrum Ebergassing“ wurde abgewiesen (Urteil vom 20.2.2014).
- Das BVwG hat mit Urteil vom 28. August 2014 die Beschwerde des Naturschutzbundes Steiermark gegen einen Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung, mit dem für das Vorhaben der Erweiterung einer Mastschweinehaltung um 308 Tiere sowie der Mastgeflügelhaltung um 4599 Tiere in Heimschuh die UVP-Pflicht verneint wurde, abgewiesen.
- Mit Urteil vom 4. November 2014 wurde die Beschwerde des Naturschutzbundes Steiermark gegen den die UVP-Pflicht für das Vorhaben „Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes um die Haltung von 39.900 Masthühnern in Gosdorf“ verneinenden Feststellungsbescheid des Stmk. Landesregierung abgewiesen.
- Mit Urteil vom 13. November 2014 hat das BVwG über Beschwerde der UO „Bürgerinitiative Neumarkt in der Steiermark“ einen negativen Feststellungsbescheid der Kärntner Landesregierung in Bezug auf das Vorhaben Windpark Kuchalm aufgehoben und an die Behörde zurückverwiesen. Gegenstand des Verfahrens war die Frage der zu berücksichtigenden Rodungsflächen auf Basis des Rodungsbegriffs nach dem Forstgesetz und der möglichen Kumulation mit anderen (steirischen) Windparks (über das Bundesland hinaus).
- In einem Verfahren über eine Säumnisbeschwerde des „Ökobüro – Allianz der Umweltbewegung“ wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Kärntner Landesregierung über seinen Antrag auf Feststellung der Pflicht zur Durchführung der UVP für Errichtung und Betrieb eines biomassebefeuerten Heizkraftwerks in Klagenfurt („Biomasseheizkraftwerk Klagenfurt Ost“) hat das BVwG der Umwelt-NGO das Recht zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht zugesprochen. Dadurch hat es über die Beschwerdelegitimation nach § 3 Abs. 7a UVP-G 2000 hinaus einer Umwelt-NGO ein Antragsrecht auf Feststellung der UVP-Pflicht für den Fall zugestanden, dass kein Feststellungsverfahren durchgeführt wurde. Begründet wurde dies mit vor dem Hintergrund des europarechtlichen „effet utile“ und des daraus erwachsenden Effektivitätsgrundsatzes des Gemeinschaftsrechts sowie mit dem Umstand, dass dadurch eine offensichtliche Lücke des positiven Rechts (in § 3 Abs. 7 UVP-G 2000) durch Analogie zu schließen war (Urteil vom 11. Februar 2015).
Aufgrund dieses BVwG-Urteils erging zur Frage der UVP-Pflicht des obigen Biomassekraftwerks nachfolgend eine negative UVP-Feststellung durch die Kärntner Landesregierung, gegen die neuerlich vom „Ökobüro - Allianz der Umweltbewegung“ Beschwerde erhoben und mit der Entscheidung vom 24. Juli 2015 des BVwG in ihrem Hauptbegehren, nämlich der Feststellung der UVP-Pflicht des gegenständlichen Vorhabens „Biomasseheizkraftwerk Klagenfurt Ost“, abgewiesen wurde.
- Mit Entscheidung vom 26. Februar 2015 wurde in Erledigung der Beschwerde des Naturschutzbundes Steiermark der angefochtene Feststellungsbescheid (Vorhaben: Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 254 Zuchtsauen und 1260 Mastschweinen in Oberschwarza) aufgehoben und die Rechtssache zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen.

III. VOLLZUG

- Das BVwG hat mit Entscheidung vom 29. April 2015 den Beschwerden u.a. des Österreichischen Naturschutzbundes - Landesgruppe Vorarlberg und des Vereins Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (Umweltorganisation Virus) gegen einen Feststellungsbescheid der Vorarlberger Landesregierung betreffend das Vorhaben „Hochwasserschutzprojekt an der Ill- Bauabschnitt 3“ stattgegeben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufgehoben. Es wurde die UVP-Pflicht für das Vorhaben festgestellt.
- Das BVwG hat die Säumnisbeschwerde des Naturschutzbundes Steiermark betreffend den Antrag auf Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer UVP für die Errichtung und den Betrieb einer Schweinezuchtanlage in Hainsdorf abgewiesen (Urteil vom 23. Juni 2015).
- Aus Anlass einer Beschwerde u.a. der Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg (anerkannte Umwelt-NGO) hat das BVwG mit Urteil vom 8. Juli 2015 den angefochtenen Bescheid der NÖ Landesregierung betreffend die Verneinung der UVP-Pflicht des Vorhabens „Windpark Schwarzenbach“ aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

Umweltorganisationen waren somit im Zeitraum von August 2012 bis Juli 2015 in **vier von insgesamt 13 Überprüfungsanträgen** bzw. **Beschwerden** gegen negative Feststellungsentscheidungen erfolgreich.

IV. UMWELTSENAT UND BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

IV. UMWELTSENAT UND
BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

1. ALLGEMEINES

DURCH DIE auf verfassungs- und einfachgesetzlicher Ebene verabschiedeten **Regelungen zur neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich** wurde nach fast 20 Jahren seines Bestehens auch der Umweltsenat, verfassungsrechtlich eine unabhängige Sonderverwaltungsbehörde zur Entscheidung über Berufungen in Verfahren zur Projektgenehmigung nach dem UVP-G, abgeschafft,⁴⁶ sodass mit 1.1.2014 das neu eingerichtete **Bundesverwaltungsgericht (BVwG)** zur Gänze die Aufgaben des Umweltsenates übernahm und seither als **Rechtsmittelgericht** über Beschwerden gegen Entscheidungen **nach dem UVP-G 2000** (§ 40 UVP-G 2000) agiert.⁴⁷ Das **Ende des Umweltsenates** bedeutete das Ende der sonderbehördlichen Richtertätigkeit für 42 nebenberufliche Senatsmitglieder in 18 Kammern, die sich aus der Landes- und Bundesverwaltung, der Richterschaft und Wissenschaft rekrutiert hatten und jeweils in Dreier-Senaten entschieden. Die Änderung der Rechtsmittelverfahren im UVP-Bereich fügte sich damit in die umfassendere, bedeutende Neuordnung der österreichischen Rechtsmittelverfahren im Verwaltungsbereich durch die Neuschaffung einer **zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit**, die Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht bzw. bei den Landesverwaltungsgerichten und allfällig nachfolgende Revisionsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof vorsieht, ein.

Mitumfasst sind – anders als in Zeiten des Umweltsenates – nunmehr auch Beschwerden bei Verfahren nach dem 3. Abschnitt, also gegen sämtliche teilkonzentrierten Genehmigungsbescheide des BMVIT und der Landesregierungen nach § 24 Abs. 1 und 3 UVP-G für Bundesstraßen- und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken; dort gab es vor Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit gegen Entscheidungen des BMVIT nur das Rechtsmittel der Beschwerde an den VwGH. Das mit unabhängigen Berufsrichtern und -richterinnen ausgestattete BVwG entscheidet im Zusammenhang mit UVP-Beschwerdeangelegenheiten in Dreier-Senaten. Ausgenommen von der Entscheidungskompetenz des BVwG in UVP-Angelegenheiten sind Strafverfahren nach § 45 UVP-G 2000. Hierfür sind die Landesverwaltungsgerichte zuständig.⁴⁸

Der Übergang vom Umweltsenat zum BVwG erfolgte sowohl auf legislatischer als auch auf verwaltungsorganisatorischer Ebene harmonisch und nahtlos: Die entsprechenden, als Grundsatz- und Ausführungsnormen ergangenen Änderungsgesetze haben allesamt in organisatorisch-rechtsstruktureller und verfahrensrechtlicher Hinsicht für den Übergang zur neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit dafür Sorge getragen, dass die bestehenden Verfahrensstandards im UVP-Verfahren auch für die Verfahren vor dem BVwG gewährleistet sind und entsprechende Regeln zur Überführung laufender Umweltsenatsverfahren an das BVwG festgelegt wurden. Es wurde durch entsprechende Anpassungen des UVP-G 2000 insbesondere darauf geachtet, dass es zu keiner Verschlechterung des Rechtsschutzes der Normadressaten bzw. gegenüber der bisherigen Rechtslage bezüglich der Rechtsmittel und Verfahrensbestimmungen kommt. Neben Regelungen zur Sicherstellung der Anwendung von bisher in UVP-Berufungsverfahren vor dem Umweltsenat bewährten Sonderverfahrensbestimmungen des UVP-G 2000 (z.B. Beiziehung von Sachverständigen der jeweiligen Bundesländer, Schluss des Ermittlungsverfahrens, verkürzte Verfahrensfristen bei Feststellungsbescheiden) gelten die Anpassungen insbesondere dem

⁴⁶ BGBl. I Nr. 95/2013, Aufhebung des Bundesgesetzes über den Umweltsenat.

⁴⁷ BGBl. I Nr. 51/2012, Art. 7.

⁴⁸ Neben Entscheidungen über Beschwerden in UVP-G-Angelegenheiten kommt dem BVwG Entscheidungskompetenz über Beschwerden in einer Reihe anderer Materien zu, die bis zur Neugestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch verwaltungsrechtliche Sonderbehörden, Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag, Senate, Sondergerichte oder etwa der Asylgerichtshof wahrgenommen wurden (Asyl- und Fremdenrecht, Angelegenheiten des Dienst- und Disziplinarrechts, des Schulrechts, Datenschutzes, der Arbeitslosenversicherung, Behinderteneinstellung und Ausländerbeschäftigung, der öffentlichen Auftragsvergabe und der Agrarmarktaufsicht, der Marktordnung, des Eisenbahnrechts etc.).

IV. UMWELTSENAT UND BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Rechtsmittelverfahren, wie sie sich durch Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Abschaffung des Umweltsenates als notwendig erwiesen:

Die bisherigen Berufungs- und Beschwerdemöglichkeiten von Legalparteien (Gemeinden, Umweltsenat, Bürgerinitiativen, Umweltorganisationen) sind nunmehr als Beschwerderecht beim BVwG bzw. als Revisionsrecht beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) gewährt. Nach §§ 19 und 24f Abs. 8 UVP-G 2000 können demnach die Formalparteien Beschwerde an das BVwG und anschließend Revision an den VwGH einbringen. Sohin ist substantiell gesehen weiterhin der Rechtsschutz für Parteien, die keine eigenen subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen, durch eine gesetzliche Bestimmung gewährt. Und im Zusammenhang der sogenannten negativen Feststellungsbescheide, wonach ein Vorhaben keiner UVP zu unterziehen ist, wurde das Antragsrecht von Umweltorganisationen auf Überprüfung dieser Entscheidung zur Möglichkeit der Beschwerdeerhebung beim BVwG (Anpassung des § 3 Abs. 7a bzw. § 24 Abs. 5a UVP-G 2000). Auch dem BVwG – wie schon dem Umweltsenat – stehen Amtssachverständige des Bundes und jenes Bundeslandes, dessen Bescheid überprüft wird, zur Verfügung.

Auch die praktische Übergabe der Arbeit und der noch offenen Rechtssachen vom Umweltsenat an das BVwG erfolgte reibungs- und nahtlos: Die Verwaltungsakten zu abgeschlossenen und noch laufenden Verfahren wurden dem BVwG übergeben, sodass mit Jahresende 2013 insgesamt 14 Berufungsverfahren zur Übergabe gelangten, wovon 6 im Umweltsenat nicht mehr zugeteilt, 5 vom Umweltsenat nicht mehr abgeschlossen und 3 abgeschlossen (bei Höchstgerichten anhängig) waren (siehe Anhang X.4.).

2. STATISTISCHE AUSWERTUNG DER RECHTSMITTELVERFAHREN

2.1. LANGFRISTIGE BETRACHTUNG AB 2000

ZAHLE DER RECHTSMITTELVERFAHREN

In den Jahren von 2000 bis 2013 wurden in Summe 303 Verfahren beim Umweltsenat (202 Feststellungsverfahren, 101 Genehmigungsverfahren) anhängig gemacht. Seit 2014 werden Rechtsmittelverfahren beim BVwG entschieden. Von 1.1.2014 bis 28.2.2015 wurden 30 Verfahren beim BVwG (18 Feststellungsverfahren, 12 Genehmigungsverfahren) eingebracht. Damit waren **333 Rechtsmittelverfahren anhängig**.



* Verfahren ab 1.1.2014 beim BVwG

Abbildung 23: Anzahl der beim US und beim BVwG für das jeweilige Jahr eingebrachten Verfahren von 2000 bis 28.2.2015.

IV. UMWELTSENAT UND BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

RECHTSMITTELENTSCHEIDUNGEN. Im selben langfristigen Zeitraum (2000 bis 28.2.2015) wurden vom US 289 Entscheidungen (190 Feststellungsverfahren, 99 Genehmigungsverfahren) und vom BVwG 27 Entscheidungen (16 Feststellungsverfahren, 11 Genehmigungsverfahren) getroffen (siehe Abbildung 23), das sind in Summe **316 Rechtsmittelentscheidungen**.

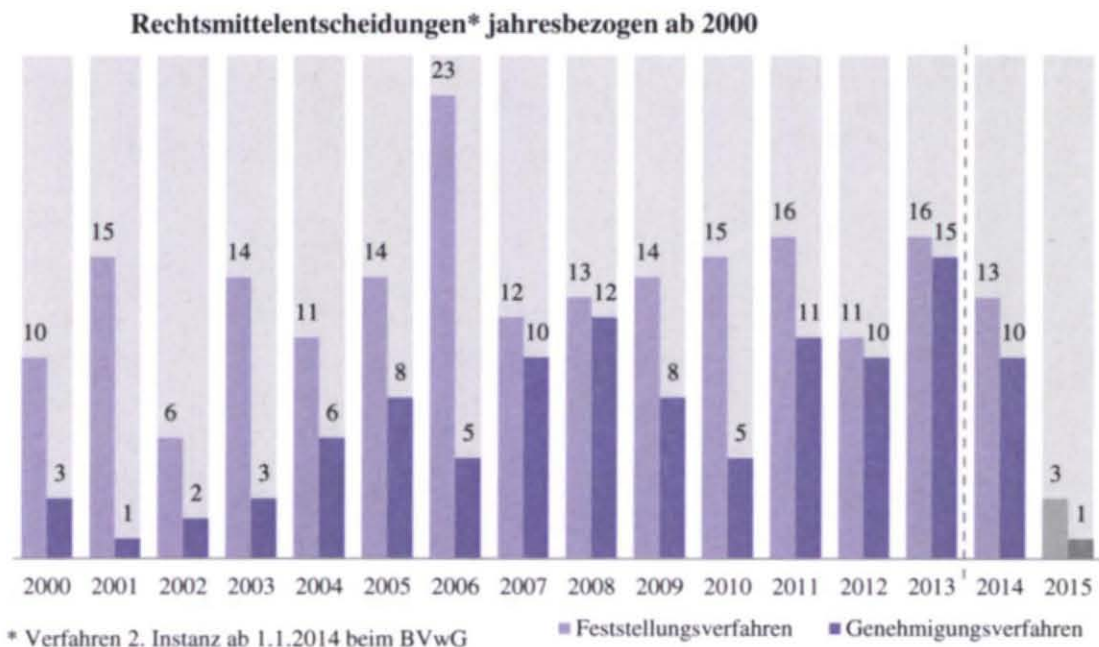


Abbildung 24: Anzahl der Entscheidungen des US und des BVwG von 2000 bis 28.2.2015.

IV. UMWELTSENAT UND BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

2.2. VERFAHRENSMONITORING (2009 BIS 2014) ZU DEN RECHTSMITTELVERFAHREN

DIE DURCHSCHNITTliche Verfahrensdauer im Zeitraum von 2000 bis 2014 ist nur wenig davon abhängig, ob ein Feststellungsverfahren oder ein Genehmigungsverfahren entschieden wird. Ausnahmen sind die Jahre 2010 (Feststellungsverfahren wurden in ca. fünfeinhalb Monaten entschieden, Genehmigungsverfahren in 8,3 Monaten) und 2013 (Feststellungsverfahren wurden in vier Monaten entschieden, Genehmigungsverfahren in knapp acht Monaten) (siehe Abb. 25).

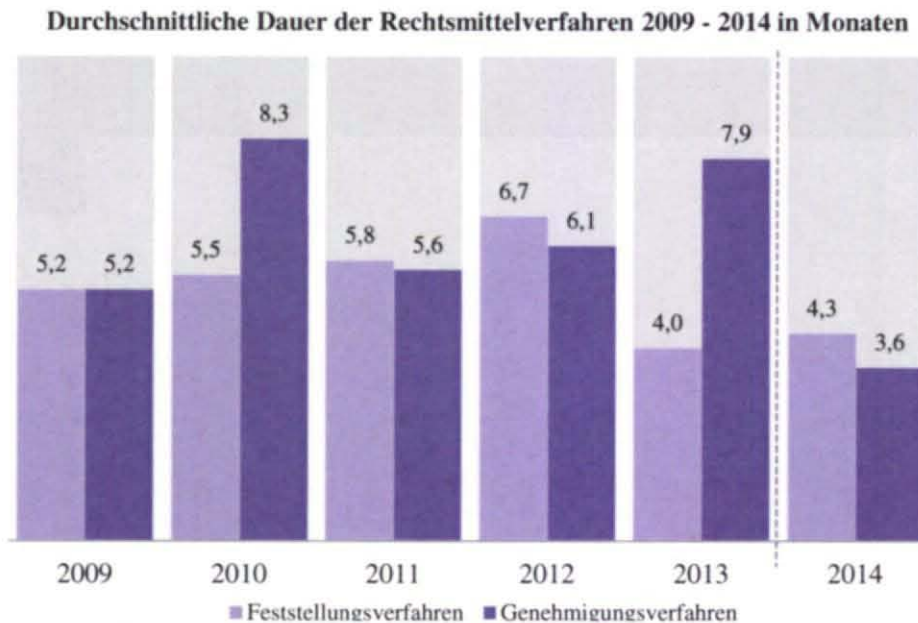


Abbildung 25: Durchschnittliche Verfahrensdauer beim US und BVwG von 2009 bis 2014 in Monaten

3. DOKUMENTATION UND ENTSCHEIDUNGEN

AUF DER INTERNETSEITE des BVwG⁴⁹ werden die Entscheidungen zum UVP-G 2000 veröffentlicht. Weiters sind alle Entscheidungen des Umweltsenates und auch des BVwG samt Rechtssätzen im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes unter der Adresse www.ris.bka.gv.at abrufbar.

⁴⁹ www.bvwg.gv.at

V. UNTERSTÜTZUNG UND KONTROLLE DES VOLLZUGS

V. UNTERSTÜTZUNG UND KONTROLLE DES VOLLZUGS

1. REVISIONEN DES BMLFUW

ZUR WAHRUNG DES RECHTS hat der BMLFUW in Angelegenheiten der Landesvollziehung von Bundesgesetzen in seiner Zuständigkeit nach Art. 11 B-VG die Möglichkeit, Entscheidungen überprüfen zu lassen. Vor der Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit nannte sich dieses Institut nach Art. 131 Abs. 1 Z 2 B-VG i.d.F. BGBl. I Nr. 49/2012 „Amtsbeschwerde“, da rechtskräftige Bescheide von Verwaltungsbehörden vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden konnten.

In diesem Sinne steht nunmehr mit Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit⁵⁰ dem BMLFUW seit 1.1.2014 nach Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG i.d.F. die Möglichkeit der **Beschwerde an das BVwG** gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden nach UVP-G 2000 bzw. nach Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG eine (außerordentliche bzw. ordentliche) **Revision an den VwGH** gegen Entscheidungen des BVwG zu. Damit wird dem BMLFUW eine wesentliche Funktion zur Kontrolle eines einheitlichen Vollzugs und der Wahrung des Rechts für das UVP-G 2000 ermöglicht.

Im Berichtszeitraum wurden gegen Urteile des BVwG⁵¹ zum UVP-G 2000 in **zwei Fällen** (außerordentliche) **Revisionen** an den VwGH erhoben, da sich wesentliche Rechtsfragen zur Anwendung des UVP-G 2000 in Zusammenhang mit dem Wasserrechtsverfahren (zu § 109 WRG 1959 – wasserrechtl. Widerstreitverfahren) ergeben haben. Beide Revisionen haben die strengen Formalerfordernisse erfüllt und wurden vom Höchstgericht zugelassen (Rechtsfragen von grundsätzlicher Entscheidung): ein Verfahren wurde (mittels Beschluss) i.S. des BMLFUW entschieden – ein Verfahren ist derzeit noch laufend.

2. LEITFÄDEN UND RUNDSCHREIBEN

VOM BMLFUW und dem Umweltbundesamt wurden begleitende Materialien zum UVP-G 2000 erarbeitet und den Vollzugsbehörden zur Verfügung gestellt; sie sind auch im Internet abrufbar. Damit wurde auf die Ergebnisse der Diskussionen in den UVP-Arbeitskreisen und die Erfahrungen im Rahmen des Umweltsenates reagiert. Weiters sollen die Materialien auch zu einer Vereinheitlichung des Vollzuges führen. Darüber hinaus soll insbesondere durch die Leitfäden die Qualität der Verfahrensunterlagen verbessert und der Aufwand für die Erstellung bzw. Prüfung der Unterlagen sowohl für Behörden als auch für Projektanten reduziert werden.

Nach der tiefgreifenden Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform (Übergang vom Umweltsenat an das Bundesverwaltungsgericht) und den jüngsten Novellen des UVP-G 2000 sowie auf Grund der inzwischen neu ergangenen Judikatur des Umweltsenates, des Bundesverwaltungsgerichts, der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und des Europäischen Gerichtshofs war das zuletzt 2011 ergänzte Rundschreiben des BMLFUW⁵², zu überarbeiten. Eine überarbeitete Neuauflage des **Rundschreibens zur Durchführung des UVP-G 2000** wurde mit Stand **Juni 2015** herausgegeben, GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0052-I/1/2015 vom 10.7.2015.⁵³

Vom BMLFUW wurden bisher **Leitfäden**⁵⁴ zur **Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)** zu folgenden Themenbereichen herausgegeben:

– Intensivtierhaltungen;

⁵⁰ Mit BGBl. I Nr. 51/2012.

⁵¹ BVwG v. 27.2.2014, Zl. W 193 2000184-1/7E und BVwG v. 26.3.2015, Zlen. W193 2000184-1/36E und W193 2000184-1/3E.

⁵² GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0013-V/1/2011.

⁵³ www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/berichte_rundshr.html

⁵⁴ Alle Leitfäden können unter folgender Adresse abgerufen werden:

www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/leitfaeden.html

V. UNTERSTÜTZUNG UND KONTROLLE DES VOLLZUGS

- Schigebiete;
- Handels- und Freizeiteinrichtungen, Industrie- und Gewerbeparks;
- Bergbauvorhaben.

Im Jahr 2012 wurde der Leitfaden zur Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung für Städtebauvorhaben veröffentlicht, der speziell auf die Eigenheiten dieser Planungsvorhaben eingeht.

Vom Umweltbundesamt wurden zum Thema UVP folgende Leitfäden⁵⁵ herausgegeben:

- Allgemeiner UVE-Leitfaden;
- Leitfaden für Abfallverbrennungsanlagen, thermische Kraftwerke und Feuerungsanlagen;
- Leitfaden „UVP und IG-L“.

Ein **Leitfaden zum Klima- und Energiekonzept** wurde aufgrund der Neuerungen durch die **UVP-G-Novelle 2009** vom BMLFUW im Jahr 2010 unter Mitwirken des Umweltbundesamtes erstellt.

Der **Allgemeine UVE-Leitfaden** wurde 2012 überarbeitet und enthält einen Überblick über die Grundlagen des UVP-G 2000 und unterstützt bei der Auswahl und Konkretisierung der Inhalte einer Umweltverträglichkeitserklärung. Expert/innen der Behörden und des UBA führen ihre Erfahrungen und ihr Fachwissen mit Fokus auf die Schutzgüter der UVP in dieser überarbeiteten Version zusammen. Mit Beispielen, aktuellen Verweisen auf Normen, Betrachtungsschwerpunkten und der verstärkten Betonung des „Scoping“ sowie eines allfälligen „no impact statement“ soll die Qualität der UVE gesteigert, die Struktur der UVE gestrafft und die Bearbeitung für Projektwerber/innen, Planer/innen, Fachbeitragssteller/innen und Sachverständige erleichtert werden.

3. ARBEITSKREISE MIT DEN LANDESREGIERUNGEN UND DEM BMVIT

EIN UVP-ARBEITSKREIS, an dem Vertreter/innen der Vollzugsbehörden der Länder, des BMVIT, des BMLFUW sowie des Umweltbundesamtes teilnehmen findet regelmäßig statt. Zu diesen Arbeitskreisen wird zumindest jährlich, bei Bedarf auch in kürzeren Abständen eingeladen. Dabei erfolgt ein intensiver Informations- und Erfahrungsaustausch. Ziel ist es, eine möglichst einheitliche Vollziehung zu gewährleisten, gegenseitig von Praxiserfahrung zu profitieren und sich frühzeitig auf zukünftige Entwicklungen einzustellen und diese auch mitgestalten zu können.

In der gegenständlichen Berichtsperiode betrafen die Diskussionen insbesondere die durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 (Neugestaltung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich) und die Folgegesetze geschaffenen Neuerungen für UVP-Angelegenheiten und -verfahren, die Neuerungen der verschiedenen UVP-G-Novellen, Entscheidungen der Höchstgerichte, insbesondere auch jene des EuGH sowie die wesentlichen Inhalte der neuen UVP-RL 2014/52/EU. Weiters wurde über die Verordnung (EU) Nr. 374/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E VO) und die entsprechenden innerstaatlichen Umsetzungsschritte, auf dem Gebiet der Leitfäden des BMLFUW über den überarbeiteten Städtebau-Leitfaden diskutiert.

4. UVP UND PRAXIS: ÖSTERREICHISCHER UVP-TAG

DER 1. ÖSTERREICHISCHE UVP-TAG zum Thema „**Praxis der UVP und Beitrag zur Energiewende**“ fand am 5. November 2013 in Wien statt, veranstaltet vom ÖWAV, der Wirtschaftsuniversität Wien und dem BMLFUW. In drei Blöcken, einer davon als Podiumsdiskussion gestaltet, widmete man sich den Themen „Beitrag des UVP-G zum Umweltschutz“, „Übergang vom Umweltsenat zum Bundesverwaltungsgericht“, „Mehrwert durch Bürgerbeteiligung“, „Änderung der

⁵⁵ <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uve/leitfaeden/>

V. UNTERSTÜTZUNG UND KONTROLLE DES VOLLZUGS

Planungskultur durch die UVP“ und Fragen des Verfahrensmanagements. Schließlich stand noch die Frage der Umweltverträglichkeit der Energiewende zur Diskussion. Die Teilnahme unterschiedlichster Beteiligter aus Wirtschaft, von Behörden, Universitäten, Interessensvertretungen und von der Planungsseite war sehr zahlreich und führte zu lebhaften Diskussionen.

Für Herbst 2015 ist wiederum ein **Österreichischer UVP-Tag** in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsuniversität Wien vorgesehen (11. November 2015); dieser wird sich der neuesten Judikatur der Höchstgerichte und des BVwG in UVP-Angelegenheiten und den Themen zur Realisierbarkeit von Großprojekten, Infrastruktur und Ressourcen im Kontext von UVP-Verfahren widmen.

5. STELLUNGNAHMEN DES BMLFUW ZU UMWELTVERTRÄGLICHKEITSERKLÄRUNGEN

EIN RECHT ZUR STELLUNGNAHME zu jeder Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) haben gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 der Umweltanwalt, die Standortgemeinde sowie das BMLFUW. Dieses Recht wurde vom BMLFUW bislang in den überwiegenden Fällen wahrgenommen. Zur Koordination und fachlichen Unterstützung bedient es sich dabei des Umweltbundesamtes.

Zu insgesamt **77 von 107 Umweltverträglichkeitserklärungen** zu UVP-pflichtigen Vorhaben, die im Berichtszeitraum (1.1.2012 – 28.2.2015) bei den Behörden beantragt und dem BMLFUW übermittelt wurden, ist eine **Stellungnahme erfolgt**. Weiters wurden im Berichtszeitraum von den Projektwerbern aus dem Bereich Schnellstraßen und Schienen (ASFINAG und ÖBB) freiwillig 4 Konzepte zu Umweltverträglichkeitserklärungen (§ 4) vorgelegt, zu welchen in 2 Fällen Stellungnahmen abgegeben wurden, da dies aus umweltpolitischer Sicht geboten erschien. Aufgrund der kontinuierlich steigenden Anzahl der UVP-Verfahren in Österreich (insbesondere im Bereich Windenergie) und den gleichzeitig eingeschränkten Kapazitäten wurde seit dem Jahr 2010 in einzelnen Fällen von einer Stellungnahme abgesehen. Die Entscheidung zu einem Vorhaben nicht Stellung zu nehmen, wird jeweils nach einer Grobsichtung der Unterlagen in relevanten Fachbereichen im Einzelfall getroffen. Dabei handelt es sich um Vorhaben, für die im Vergleich zu anderen für Stellungnahmen vorliegenden UVEs eine geringere Umweltrelevanz der Auswirkungen eingeschätzt wird.

Im Zeitraum zwischen Jänner 2012 und 28.2.2015 wurde zu **30 UVEs keine Stellungnahmen** abgegeben, dabei handelte es sich bei 27 UVEs um Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen. Die anderen drei UVEs sind der Ausbau einer bestehenden S-Bahnstrecke (S-Bahn FL.A.CH), die UVE „Parkplatz P3a - Flughafen Salzburg“ und die Neueinreichung eines Abbauvorhabens. Zu letzterem Vorhaben wurde bereits Stellung genommen, bevor der Genehmigungsantrag durch den Projektwerber/die Projektwerberin zurückgezogen und geringfügig adaptiert neu eingereicht wurde.

Die für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von dem Projektwerber/der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen werden gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 von den jeweiligen Behörden unverzüglich an das BMLFUW bzw. das Umweltbundesamt übermittelt. Bei vier Umweltverträglichkeitsprüfungen im Berichtszeitraum (Windpark Gattendorf, Windpark Zurndorf II, Windpark Edmundshof und Windpark Bruckneudorf) wurden dem BMLFUW die Unterlagen vom Amt der Burgenländischen Landesregierung nicht bzw. erst nach dem bereits ergangenen Genehmigungsbescheid gesendet. Eine Stellungnahme war daher nicht mehr zweckmäßig.

Die Stellungnahmen des BMLFUWs zu UVEs sollen nicht ein Umweltverträglichkeitsgutachten gemäß § 12 und § 24c UVP-G 2000 oder eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12a und § 24d UVP-G 2000 vorwegnehmen. Sie beziehen sich im Wesentlichen darauf, ob die Angaben der Umweltverträglichkeitserklärung vollständig, aussagekräftig und plausibel sind und fachlich einwandfrei konzipiert wurden. Aufgrund ihrer Objektivität und fachlichen Qualität dienen die Stellungnahmen in erster Linie allen UVP-Behörden als fachliche Unterstützung beim Begutachtungsprozess und der Entscheidungsfindung. Sie tragen dazu bei, bundesweit vergleichbare Qualitätsstandards

V. UNTERSTÜTZUNG UND KONTROLLE DES VOLLZUGS

bei UVE- Einreichunterlagen zu erlangen. In den Stellungnahmen wird insbesondere auf folgende Punkte eingegangen:

- Darstellung des Untersuchungsrahmens;
- Vollständigkeit der Unterlagen im Hinblick auf die inhaltlichen Anforderungen des § 6 Abs. 1 UVP-G 2000;
- Methodisches Vorgehen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit sowie zur Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung;
- Nachvollziehbarkeit bei der Erhebung und Darstellung der Daten.

Die Qualität der beim BMLFUW eingelangten Umweltverträglichkeitserklärungen variiert je nach Vorhabentyp und Antragsteller/in. Prinzipiell ist festzustellen, dass in formaler Hinsicht der Großteil der Umweltverträglichkeitserklärungen – wie dies auch schon im letzten Berichtszeitraum festgestellt wurde – den gesetzlichen Vorgaben entspricht und übersichtlich gestaltet ist. Ebenso werden viele fachliche Ansprüche heute überwiegend erfüllt, die am Beginn der UVP-Pflicht oftmals nur fragmentarisch behandelt wurden oder ganz fehlten. Dies gilt beispielsweise für die verbindliche Festlegung einer ökologischen Bauaufsicht. Tendenziell nehmen mit der Größe des Vorhabens die Bearbeitungstiefe und Qualität der Unterlagen zu. Sind mehrere Planungsbüros mit der Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung beauftragt, variiert auch hier zumeist die Qualität der einzelnen Fachbereiche. Von großer Wichtigkeit ist die Koordination der UVE-Einreichunterlagen, wodurch eine bessere Zusammenschau sowohl der Schutzgüter/Fachbereiche als auch deren Wechselwirkungen untereinander sichergestellt wird. Die Stellungnahmetätigkeit sowie auch die Leitfäden zur Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärungen tragen zur Qualitätssteigerung in den Einreichunterlagen bei. Dies zeigt sich etwa dadurch, dass bestimmte Punkte, die in den Stellungnahmen immer wieder eingefordert wurden, mit der Zeit standardmäßig in den UVEs enthalten sind.

Aus Sicht des BMLFUW wurde in den letzten Jahren wiederholt Ergänzungsbedarf in folgenden Bereichen der UVE-Unterlagen aufgezeigt:

- Ein durchgängiges methodisches Gesamtkonzept zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit ist vorzulegen. Dazu gehört eine nachvollziehbare, vollständige und schutzgutspezifische Bewertung und Darstellung der Sensibilität des Ist-Zustandes sowie der Auswirkungen und Eingriffsintensität anhand geeigneter Kriterien. Weiters ist die Sensibilität mit der Eingriffsintensität zu verschränken, um die Erheblichkeit der Eingriffe zu ermitteln. Es sind für die Schutzgüter relevante Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu beschreiben und in ihrer Wirksamkeit zu bewerten. Anhand der Gegenüberstellung der Maßnahmenwirksamkeit mit der Erheblichkeit der Eingriffe kann die verbleibende Gesamtbelastung ermittelt werden.
- Im Hinblick auf die angeführten Maßnahmen ist insbesondere darauf zu achten, Maßnahmen verbindlich vorzusehen, wenn sie zur Beurteilung der Gesamtbelastung herangezogen werden. Darüber hinaus sollten Maßnahmen zur Beweissicherung und laufenden Kontrolle angeführt werden, um die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen und zu dokumentieren.
- Die Erhebung der Datengrundlagen (für Ist-Zustand und Auswirkungen) muss nachvollziehbar dargestellt und die Bewertungssystematik für die Einstufung der Sensibilität bzw. Eingriffsintensität klar definiert sein. Dies umfasst auch eine nachvollziehbare Abgrenzung und Begründung des gewählten Untersuchungsraumes je Schutzgut (z.B. Untersuchungsraum Vögel bei Windparks). Weiters sind kumulative Auswirkungen zu berücksichtigen und zu bewerten, die Methodik ist nach dem aktuellen Stand der Technik auszuwählen, es sind geeignete Indikatorgruppen und Kriterien heranzuziehen (betrifft insbesondere die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume, Waldökologie und Landschaft) und die Daten sind nachvollziehbar zu erheben (z.B. Repräsentativität der gewählten Messpunkte).

V. UNTERSTÜTZUNG UND KONTROLLE DES VOLLZUGS

- Die umweltrelevanten Vor- und Nachteile bei Unterbleiben des Vorhabens bzw. die Darstellung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung der Umweltauswirkungen ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante) sind anzuführen. Weiters sind für die vom Projektwerber/von der Projektwebern geprüften Alternativen ein Vergleich der Umweltauswirkungen und die umweltrelevanten Auswahlgründe darzustellen.
- Es ist auf die Konsistenz der Unterlagen zu achten. Dazu gehören insbesondere die Vermeidung von Widersprüchen zwischen den angeführten tabellarischen Darstellungen und dem Fließtext und die Konsistenz der Angaben in den Fachberichten und im UVE-Bericht bzw. in der UVE-Zusammenfassung.

Die Stellungnahmen des BMLFUW sind über die UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes abrufbar (siehe dazu Kapitel V.5. UVP-Dokumentation).

Zur Qualitätssicherung der Stellungnahme wurde beim Umweltbundesamt, dessen sich der BMLFUW für die Stellungnahmen zu UVEs und UVE-Konzepten fachlich bedient, eine Reihe von Maßnahmen gesetzt. Dazu zählen unter anderem die Erstellung, Anwendung und Aktualisierung fachspezifischer interner Checklisten, durch die bei der Begutachtung von UVEs eine gleichbleibende Qualität der Stellungnahmen, unabhängig von der begutachtenden Person, sichergestellt wird. Weiters trägt ein jährlicher, interner Austausch mit allen an den UVE-Stellungnahmen beteiligten Expert/innen wesentlich zur Qualitätssicherung bei. Im Rahmen dieser Treffen zur Qualitätssicherung werden Verbesserungspotentiale und Änderungen im Hinblick auf die Abläufe und Inhalte der Stellungnahmen diskutiert, die dann in die Erarbeitung der Stellungnahme integriert und somit in deren Umsetzung sichergestellt werden.

6. NACHKONTROLLE

EINE NACHKONTROLLE ist gemäß § 22 UVP-G 2000 i.d.g.F. für Vorhaben der Spalte 1 (gemäß Anhang 1 UVP-G 2000 i.d.g.F.) durchzuführen. Die Nachkontrolle ist von den zur Vollziehung der einzelnen Materiengesetze zuständigen Behörden gemeinsam mit der UVP-Behörde durchzuführen. Für Vorhaben des 3. Abschnittes ist die Nachkontrolle gemäß § 24h Abs. 5 und 6 durchzuführen. Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde der § 22 Abs. 1 dahin ergänzt, dass die Initiative zur Nachkontrolle der UVP-Behörde übertragen wurde. Der Zeitpunkt der Nachkontrolle ist entweder im Abnahmebescheid (§ 20 Abs. 5) bzw. – wenn eine Abnahmeprüfung nicht zweckmäßig ist – im Genehmigungsbescheid (§ 20 Abs. 6) festgelegt.

Gegenstand der Nachkontrolle ist die Überprüfung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides und der anzuwendenden normativen Bestimmungen. Weiters ist ein Vergleich der in der UVP getroffenen Annahmen und Prognosen über die Umweltauswirkungen mit dem Ist-Zustand vorzunehmen. In der Praxis hat es sich hier bewährt, je nach Umweltauswirkungen Schwerpunkte zu setzen. Die Nachkontrolle sollte v.a. auch dazu dienen, Erkenntnisse für zukünftige UVP-Verfahren zu dokumentieren z.B. durch Identifizierung problematischer Bereiche bzw. bester Praktiken. Dazu gehört u.a. die Evaluierung von Maßnahmen zur Feststellung der Effizienz von Ausgleichs- und Begleitmaßnahmen.

In der UVP-Dokumentation lagen am Ende des Berichtszeitraums (28.02.2015) Unterlagen zur Nachkontrolle von 29 UVP-Verfahren vor. Zum selben Zeit gab es 176 genehmigte UVP-Verfahren (Spalte 1-Verfahren), für die grundsätzlich eine Nachkontrolle erforderlich ist. Bei 50 Verfahren davon wurden bereits die Abnahmeprüfung bzw. Teilabnahmeprüfung(en) durchgeführt. Der Zeitpunkt der Nachkontrolle für ein UVP-Verfahren kann je nach Baubeginn und Dauer der Errichtungsphase stark variieren.

Neben solchen zeitlichen Abläufen, die verzögernd auf die Nachkontrolle als den letzten Verfahrensschritt wirken können, sind die UVP-Behörden bei der Durchführung der Nachkontrolle zudem mit einigen Herausforderungen konfrontiert. So sind bei jedem UVP-Verfahren mehrere Behörden an der Nachkontrolle beteiligt. Dies verursacht erheblichen Koordinierungsaufwand und führt in manchen Fällen

V. UNTERSTÜTZUNG UND KONTROLLE DES VOLLZUGS

zu Unklarheiten, wer wofür zuständig ist. Manche Behörden führen die mangelnde Auseinandersetzung mit dem Thema „Nachkontrolle“ u.a. auf knappe personelle Ressourcen (insb. Sachverständige) zurück. Auch ist nicht immer klar, in welcher Weise der Projektwerber/die Projektwerberin eingebunden werden kann (fachlich und finanziell).

Die Nachkontrolle ist ein durchaus wichtiger Schritt zur Überprüfung, ob die in der UVE angenommenen Umweltauswirkungen tatsächlich eingetreten sind und die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend den Annahmen der UVE oder des UVGA in der Praxis wirksam geworden sind. Dies gilt insbesondere für Schutzgüter wie Boden, Landschaft, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, für die es keine etablierten gesetzlich geregelten Kontrollsysteme gibt, wie diese etwa für die Bereiche Luft oder Wasser vorliegen.

Die von den Behörden übermittelten Unterlagen zur Nachkontrolle bestehen großteils aus knappen Mitteilungen der jeweiligen Behörden bzw. Behörden-Sachverständigen (Abfallrecht, Wasserwirtschaft, Gewerberecht, Forstrecht, etc.). Es werden Aussagen über die Konformität der geprüften Anlagen mit den Auflagen im UVP-Bescheid gemacht. Im (seltenen) Idealfall werden alle im UVP-Verfahren relevanten Schutzgüter bzw. Fachbereiche im Rahmen der Nachkontrolle behandelt. So werden im Optimalfall u.a. die Lage und Eigenschaften von Ausgleichsflächen und Aufforstungen überprüft und bewertet. Dabei kommt es vor, dass sich manche Teilflächen nicht wie geplant entwickelt haben. In solchen Fällen wird dem Projektwerber/der Projektwerberin aufgetragen, Nachbesserungen vorzunehmen. Bei der Errichtung einer Müllverbrennungsanlage wurden u.a. die Ergebnisse einer bioindikatorischen Beweissicherung betreffend Dioxine, die als Auflage im UVP-Bescheid enthalten war, geprüft. Referenzwerte vor Inbetriebnahme der Anlage wurden mit den Werten aus den ersten 5 Betriebsjahren verglichen, wodurch langfristigen Kumulationseffekte im Boden oder in Lebewesen und somit eine Beeinträchtigung der Schutzgüter wildlebende Tiere und Pflanzen durch Emissionen der Müllverbrennungsanlage im Normalbetrieb ausgeschlossen werden konnten.

Solche im UVP-Bescheid verankerte regelmäßige Kontrollen (wie Beweissicherungen, Monitoring, etc.) von im Bescheid festgelegten Auflagen erleichtern die später erforderliche Nachkontrolle jedenfalls und stellen eine bessere Nachvollziehbarkeit der fachlichen Überprüfung sicher.

Ein „best practise“ Beispiel für eine sehr übersichtlich und detailliert erarbeitete Dokumentation der Nachkontrolle ist das Verfahren der Bundesstraße S1-Süd. Insgesamt waren neben der UVP-Behörde 13 unterschiedliche Stellen (Abteilungen der Behörden) und der Projektwerber/die Projektwerberin in die Dokumentation der Nachkontrolle involviert. Das Verfahren umfasst auch sieben Anschlussstellen, die an der S1-Süd situiert sind. Aus dem Bericht werden der zeitliche Ablauf der Nachkontrolle, die einbezogenen Stellen und der fachliche Input aller Beteiligten nachvollziehbar. Grundlage für die Überprüfung waren vom Projektwerber/von der Projektwerberin erstellte Unterlagen (u.a. ein Begleitbuch) in dem alle Maßnahmen und Auflagen der Verordnungen und Bescheide zusammengestellt und deren Status während der Errichtungsphase bzw. ein Jahr nach Verkehrsfreigabe dokumentiert sind. Ebenso stand ein Monitoring-Bericht zur Verfügung, der die Ergebnisse und Beurteilungen zu speziellen naturschutzfachlichen Maßnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren dokumentiert.

Überprüft wurden die Erfüllung von Maßnahmen der UVE und die Erfüllung der Auflagen der Trassenverordnung bzw. des Genehmigungsbescheides sowie die Übereinstimmung von Annahmen und Prognosen in der UVE. Ebenso wurde auf die Auflagenerfüllung von Bescheiden der acht mitwirkenden Behörden eingegangen. Im Rahmen der Nachkontrolle wurden z.B. an den Messpunkten im Nahbereich der S 1 in der Nacht in allen Abschnitten deutliche Überschreitungen der gemessenen Schallpegel im Vergleich zur Prognoserechnung der UVE festgestellt. Daher erfolgte eine genaue Betrachtung und Überprüfung jener Wohnobjekte entlang der Trasse der S 1-Süd, die gemäß UVE im Maßnahmenplanfall 2010 knapp unter dem zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Grenzwert von 55 dB in der Nacht liegen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der lärmtechnischen Kontrollmessung 2011 konnte festgestellt werden, dass der Grenzwert weiterhin bei allen Wohnobjekten eingehalten wird. Zur Verminderung der Schallemissionen entlang der S 1-Süd wurde eine verstärkte Überwachung der Fahrgeschwindigkeiten für

V. UNTERSTÜTZUNG UND KONTROLLE DES VOLLZUGS

LKW (80 km/h am Tag, 60 km/h in der Nacht) durch die Exekutive vorgeschlagen, da ein nicht unwesentlicher Anteil der Emission auf die Überschreitung der verordneten Höchstgeschwindigkeiten zurückzuführen ist.

Die Nachkontrolle hat in den vergangenen Jahren an Aktualität gewonnen, da aufgrund der voranschreitenden Zeit immer mehr (nach UVP-G 2000 i.d.g.F.) genehmigte Vorhaben fertiggestellt werden. Dadurch werden immer mehr Nachkontrollen fällig (nach Ablauf einer 5-Jahresfrist ab Fertigstellung). Von den insgesamt 29 Nachkontrollen, die bereits durchgeführt wurden, fallen 19 in den Berichtszeitraum von 1.1.2012 bis 1.3. 2015. Die erste Nachkontrolle fand im Jahr 2007 statt.

7. UVP-DOKUMENTATION

GEMÄSS § 43 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine UVP-Dokumentation einzurichten, in der die nach dem UVP-G 2000 und anderen Gesetzen durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen erfasst werden.

Er bedient sich auch dafür des Umweltbundesamtes. Die Dokumentation hat insbesondere die Feststellungsentscheidungen (§§ 3 Abs. 7 und 24 Abs. 5 UVP-G 2000), die Umweltverträglichkeitserklärung des Projektwerbers/der Projektwerberin, die wichtigsten Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens oder der zusammenfassenden Bewertung, die wesentlichen Inhalte und Gründe der Entscheidung(en), die Ergebnisse der Nachkontrolle sowie Angaben über die jedes Jahr durchgeführten Verfahren mit Art, Zahl und Verfahrensdauer zu enthalten und einen aktuellen Link auf die Internetseiten der UVP-Behörden, auf denen Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 UVP-G 2000 erfolgen, zu stellen. Diese Unterlagen sind dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von den zuständigen Behörden zu übermitteln.

Die Dokumentation ist öffentlich zugänglich. Anfragen bezüglich laufender bzw. bereits abgeschlossener Verfahren kommen zumeist zum einen von interessierten Anrainer/innen, andererseits von Planungsbüros, die zur Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärung oder Fachgutachten beauftragt sind.

Eine EDV-Datenbank zum leichteren Abfragen standardisierter Daten ist auf der Homepage⁵⁶ des Umweltbundesamtes zugänglich. In dieser sind auch die Stellungnahmen des BMLFUW zu den Umweltverträglichkeitserklärungen gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 abrufbar. Allgemeine Informationen zu den Verfahren gemäß UVP-G 2000 in Österreich sind ebenfalls auf dieser Homepage enthalten. Auf den Internetseiten des Umweltbundesamtes sowie des BMLFUW sind auch weitere Informationen zur UVP in Österreich abrufbar (vgl. dazu Kapitel IX.).

⁵⁶ <http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/uvpoesterreich/uvpdatenbank/>

SEIT 2007 werden Aufzeichnungen über die Zugriffe auf die UVP-Datenbanken geführt. Auf die Feststellungsbescheid-Datenbank wird seit 1.1.2008 durchschnittlich ca. **1900-mal pro Quartal zugegriffen**. Die Werte vom dritten und vierten Quartal 2008 und 2009 sowie vom zweiten und dritten Quartal 2010 weichen aufgrund von fehlenden Zugriffsdaten für einzelne Monate extrem vom Durchschnitt ab.

Zugriffe auf die Feststellungsbescheid-Datenbank pro Quartal seit 2008

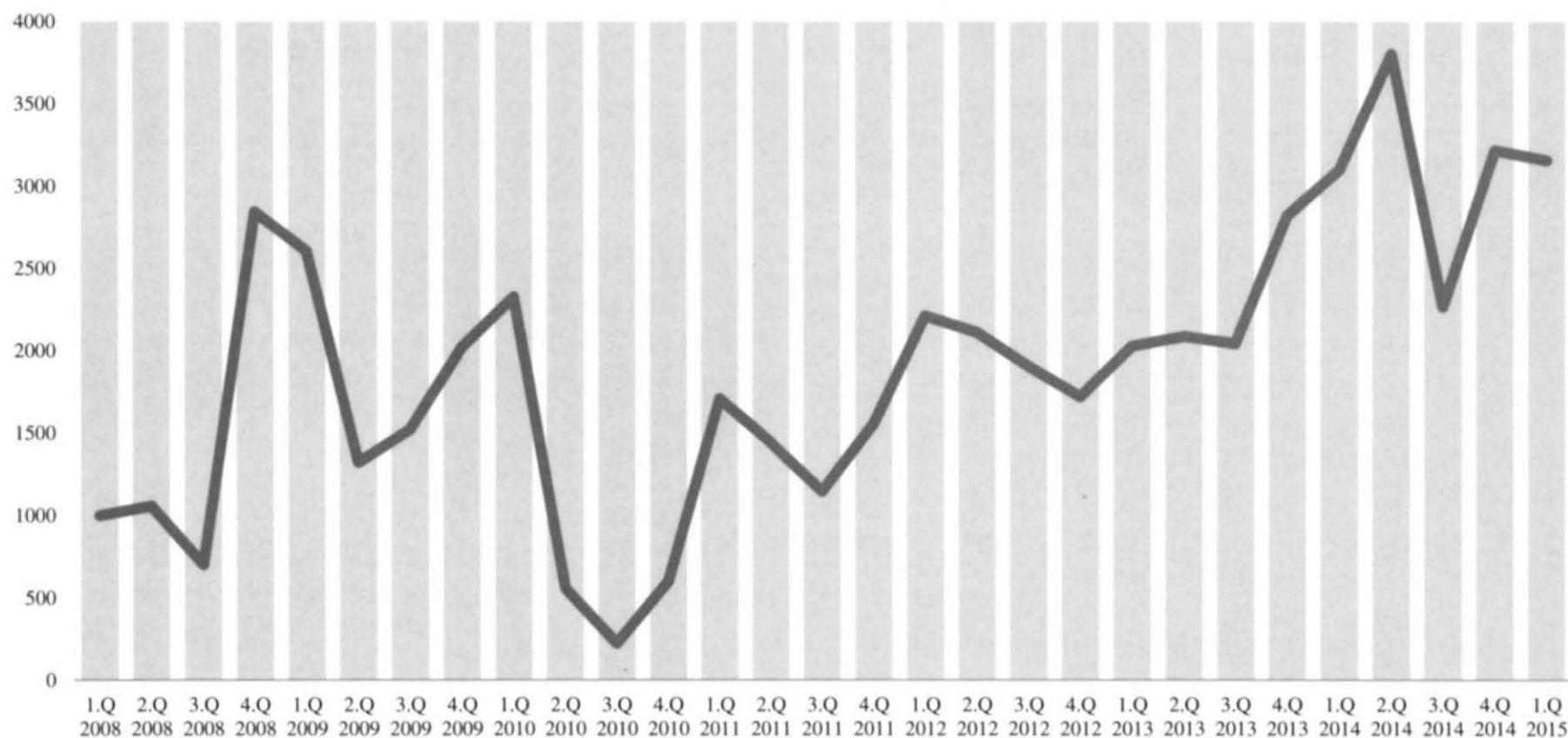


Abbildung 26: Zugriffe auf die Feststellungsbescheid-Datenbank pro Quartal seit 1.1.2008

Auf die Genehmigungsbescheid-Datenbank wird seit 1.1.2008 durchschnittlich ca. 2550-mal pro Quartal zugegriffen. Die Werte vom dritten und vierten Quartal 2008 und 2009 sowie vom zweiten und dritten Quartal 2010 weichen aufgrund von fehlenden Zugriffsdaten für einzelne Monate extrem vom Durchschnitt ab.

Zugriffe auf die Genehmigungsbescheid-Datenbank pro Quartal seit 2008

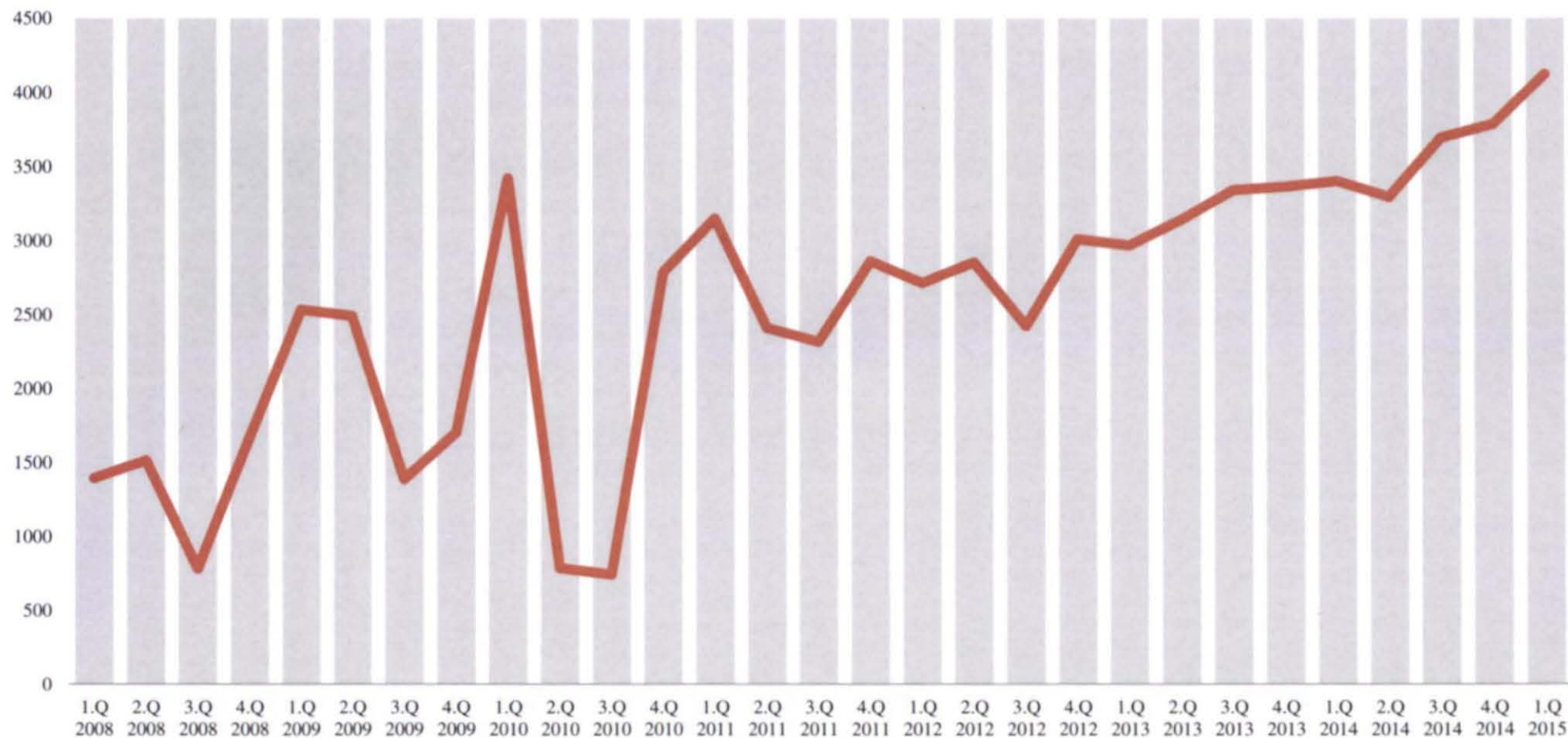


Abbildung 27: Zugriffe auf die Genehmigungsbescheid-Datenbank pro Quartal seit 1.1.2008

VI. ZUR TÄTIGKEIT DES UMWELTRATES

VI. ZUR TÄTIGKEIT DES UMWELTRATES

1. AUFGABEN DES UMWELTRATES

DER UMWELTRAT konstituierte sich am 19. Dezember 1994 auf der Grundlage des § 25 Abs. 1. Er hat folgende Aufgaben:

- Auskünfte und Berichte über Fragen der UVP und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens von den zuständigen Organen zu verlangen;
- die Auswirkungen der Vollziehung der Bestimmungen über die UVP auf den Umweltschutz zu beobachten und die Ergebnisse solcher Beobachtungen dem Bericht der/des BMLFUW an den Nationalrat gemäß § 44 beizufügen;
- den Bericht der/des BMLFUW an den Nationalrat gemäß § 44 durch eine Stellungnahme zu ergänzen;
- Anregungen zur allfälligen Verbesserung des Umweltschutzes gegenüber den gesetzgebenden und vollziehenden Organen auszusprechen;
- auf Antrag eines/r der dem Umweltrat angehörenden Vertreter/innen der politischen Parteien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Umweltschutz in Beratung zu ziehen.

Auf Ersuchen des Umweltrates haben die zuständigen Bundesminister/innen und Landesregierungen diesem über Erfahrungen auf dem Gebiet der UVP und der Vollziehung des UVP-G 2000 sowie der Bestimmungen über die UVP in anderen Gesetzen aus ihrem Bereich zu berichten.

2. ZUSAMMENSETZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG DES UMWELTRATES

DER UMWELTRAT besteht derzeit aus 23 Mitgliedern und 23 Ersatzmitgliedern, die gemäß § 26 von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, der Bundesarbeiterkammer, der Wirtschaftskammer Österreichs, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, dem österreichischen Gewerkschaftsbund, der Landeshauptleutekonferenz, dem Gemeindebund, dem Städtebund, dem BMLFUW, dem BKA, den Umweltanwält/innen und den nach § 19 Abs. 7 anerkannten Umweltorganisationen nominiert werden.

Der/Die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern aus den eigenen Reihen für die jeweilige Legislaturperiode gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen im Falle einer Verhinderung der/des Vorsitzenden im Halbjahreswechsel deren/dessen Rechte und Pflichten. Nach Herrn Josef Arthold (bis 2003), Herrn Abg. NR Erwin Hornek (bis 2014) wurde Herr Abg. NR Johann Höfinger zum Vorsitzenden gewählt.

Der Umweltrat hat am 2. März 1995 eine Geschäftsordnung beschlossen, die seither einmal, am 27.1.2014, ergänzt wurde, indem eine Bestimmung über die Beiziehung von Expert/innen zu Sitzungen des Umweltrates beschlossen wurde. Die Geschäftsordnung regelt den internen Geschäftsbetrieb des Umweltrates wie z.B. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Ersatzmitglieder, Aufgaben des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden, Fragen der Offenlegung, Beschlussfassung, Einsetzung von Arbeitsausschüssen usw.

3. SITZUNGEN DES UMWELTRATES

JEDES MITGLIED hat für die Dauer seiner Bestellung Sitz und Stimme im Umweltrat. Die Mitglieder des Umweltrates sind verpflichtet an den Sitzungen des Umweltrates teilzunehmen. Die Ersatzmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen und sind im Falle einer Verhinderung des Mitgliedes stimmberechtigt.

Der Umweltrat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal in jedem Halbjahr. Weiters ist der Umweltrat von dem Vorsitzenden auf schriftliches Verlangen eines Mitgliedes unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes oder auf Grund eines Beschlusses des Umweltrates oder des Begehrens des Umweltsenates einzuberufen.

VI. ZUR TÄTIGKEIT DES UMWELTRATES

Der Umweltrat kann aus seiner Mitte ständige oder nicht ständige Arbeitsausschüsse bilden, denen er die Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen kann.

Seit Bestehen des Umweltrates wurden 28 Sitzungen abgehalten. In den Sitzungen im Berichtszeitraum – 15.6.2012, 27.1.2014, 8.10.2014 – wurde seitens des BMLFUW jeweils über aktuelle Gesetzesänderungen, den aktuellen Stand der Verfahren gemäß UVP-G 2000, über die Entscheidungen des Umweltsenates und des Bundesverwaltungsgerichts, über besonders relevante Judikatur der Höchstgerichte und österreichische Verfahren vor dem EuGH, über grenzüberschreitende UVP-Verfahren nach der Espoo-Konvention sowie über sonstige aktuelle UVP-relevante Themen berichtet.

In den Sitzungen des Umweltrates während des Berichtszeitraumes waren insbesondere die UVP-G-Novelle 2012, die Diskussion um das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2012/2013 betreffend die Umsetzung des Art. 10a (nunmehr Art. 11) der UVP-RL und die Umsetzung der UVP-relevanten TEN-E-VO in Österreich Gegenstand von Diskussionen. Der Wirtschaftsminister wurde vom Umweltrat zur Einbeziehung des BMLFUW in die Erarbeitung des Handbuchs nach Art. 9 TEN-E VO ersucht. Umfassend wurden dem Umweltrat vom BMLFUW auch die Neuerungen zur Änderungs-RL 2014/52/EU (Kap. II.1.1.) dargelegt.

Der 6. UVP-Bericht wurde dem Umweltrat übermittelt und in der Sitzung am 15.9.2015 diskutiert.

4. GESCHÄFTSFÜHRUNG

DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG des Umweltrates obliegt dem BMLFUW. Diese umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Die Unterstützung der Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Umweltrat,
- die Unterstützung des Umweltrates, des/der Vorsitzenden, der Arbeitsausschüsse und des Berichterstatters/der Berichterstatterin bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben,
- die Vorbereitung der Sitzungen und Arbeitsausschüsse des Umweltrates,
- die Protokollführung und Versendung,
- die Veranlassung der Auszahlung des Ersatzes der Reisekosten gemäß § 26 Abs. 5.

VII. UVP IN EUROPA UND INTERNATIONAL

VII. UVP IN EUROPA UND INTERNATIONAL

1. UVP-RL

ZUR UVP-RL generell siehe Kap. II.1.1.

ÄNDERUNG DER UVP-RL:

Die UVP-RL wurde im Berichtszeitraum inhaltlich durch die RL 2014/52/EU geändert, siehe Kap. II.1.1.

AKTIVITÄTEN DER KOMMISSION ZUR ANWENDUNG DER UVP-RL:

Die Kommission hat im Jahr 2013 Leitfäden zur Berücksichtigung des Klimawandels und der Biodiversität in der UVP und der Strategischen Umweltprüfung (SUP) publiziert und im Jahr 2015 den Leitfaden zur Interpretation der Projektkategorien der Anhänge I und II der UVP-RL überarbeitet.⁵⁷ Aufgrund der RL 2014/52/EU hat die Kommission Leitlinien zur Einführung koordinierter oder gemeinsamer Verfahren bei Vorhaben, für die neben der UVP auch andere Umweltprüfungen (z.B. aufgrund der FFH- oder Vogelschutz-RL) erforderlich sind, zu erstellen. Die Veröffentlichung dieses Leitfadens soll Anfang 2016 erfolgen.

REGELMÄSSIGES EXPERT/INNENTREFFEN ZUR UVP-RL:

Die Kommission veranstaltet zweimal jährlich ein Expert/innentreffen zur Anwendung der UVP-RL. In diesem Rahmen werden neueste Entwicklungen in den einzelnen Mitgliedstaaten, Judikatur des EuGH und Vollzugsfragen zur UVP-RL diskutiert. Die Protokolle werden seit 2011 veröffentlicht unter:

<http://ec.europa.eu/environment/eia/meetings.htm>

Von 12. bis 13. November 2015 werden die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank in Luxemburg eine UVP-Konferenz veranstalten, die sich in Form von drei Arbeitskreisen mit den (weiteren) Umsetzungserfordernissen und offenen Fragen der Änderungs-RL befassen wird.

2. **TRANSEUROPÄISCHE NETZE ENERGIE – VO (EU) NR. 347/2013**

DIE VERORDNUNG (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E) vom 17. April 2013 betrifft transeuropäische Energieinfrastrukturen und etabliert ein förderfähiges System für „Vorhaben von gemeinsamen Interesse“ (PCI) in Europa.⁵⁸ Diese Verordnung hat die beschleunigte Durchsetzung des dringend benötigten Ausbaus der europäischen Energieinfrastruktur zum Inhalt und ist unmittelbar anwendbar. Soweit die **TEN-E-VO** jedoch verfahrensrechtliche Bestimmungen enthält, ist auch eine begleitende **innerstaatliche Regelung notwendig**.

Als betroffene Infrastrukturkategorien nennt die TEN-E-VO Stromleitungen, Stromspeicheranlagen, Fernleitungen für den Transport von Gas, Speicher für Gas und Rohrleitungen für den Transport von Erdöl und CO₂ samt deren Speicher, jeweils samt Nebenanlagen für diese Projekte. Die Vorhaben werden in einer von der Europäischen Kommission zu erstellenden Unionsliste („PCI-Liste“) angeführt.⁵⁹ Aufgrund der Größe dieser meist grenzüberschreitenden Vorhaben ist vielfach der Schwellenwert nach dem UVP-G 2000 überschritten und damit überwiegend eine UVP für solche PCI notwendig.

Als notwendige innerstaatliche Begleitregelung ist daher ein neuer 6. Abschnitt im UVP-G 2000 mit Sonderbestimmungen für dies UVP-pflichtige Vorhaben von gemeinsamem Interesse nach der TEN-E-VO geplant, die eine entsprechende begleitende Umsetzung unter Anwendung des UVP-Verfahrens nach dem bisherigen System bestmöglich garantieren sollen. Eine RV wurde im Juni 2015 im Wirtschaftsausschuss

⁵⁷ http://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/cover_2015.pdf

⁵⁸ Auch aus dem Engl. als „PCT“ bezeichnet: Projects of Common Interest.

⁵⁹ Die erste Unionsliste, als delegierte VO (EU) Nr 1391/2013 der Europäischen Kommission, wurde am 14.10.2013 verabschiedet und wird alle zwei Jahre erneuert. Die zweite Unionsliste wird derzeit erarbeitet.

VII. UVP IN EUROPA UND INTERNATIONAL

behandelt, vom Nationalrat aber noch nicht beschlossen. Siehe dazu die RV 626 Blg. NR XXV.GP: *Energie-Infrastrukturgesetz (inkl. UVP-G-Novelle)*.

3. GRENZÜBERSCHREITENDE UVP-VERFAHREN NACH DER ESPOO-KONVENTION

GEMÄSS DEM ESPOO-ÜBEREINKOMMEN der UN/ECE über

Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen – umgesetzt in der EU-UVP-RL und im UVP-G 2000 –⁶⁰ ist bei bestimmten Vorhaben, sofern diese voraussichtlich erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Umweltauswirkungen haben können, eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung des betroffenen Staates und seiner Öffentlichkeit durchzuführen. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind in einer UVP-Dokumentation (i.S.d. österr. UVE) zu beschreiben und zu bewerten. Die Öffentlichkeit des möglicherweise betroffenen Staates ist vom geplanten Projekt zu informieren und es ist ihr im selben Umfang wie der Öffentlichkeit des Ursprungsstaates eine Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Diese Stellungnahmen sind von den UVP-verfahrensführenden Behörden des Ursprungsstaates zu berücksichtigen. Auf Verlangen sind bilaterale Staaten-Konsultationen möglich. Die Ergebnisse der UVP sind bei der (den) Genehmigungsentscheidung(en) zu berücksichtigen.

Um die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen besser erfüllen zu können, sieht die Konvention in Art. 9 vor, dass bilaterale oder multilaterale Übereinkommen und sonstige Vereinbarungen abgeschlossen werden. Mit der Slowakei konnte solch ein Abkommen, in Kraft getreten am 1. Februar 2005, unterzeichnet werden.⁶¹ Mit der Schweiz und Liechtenstein wurde als Vorstufe für ein allfälliges trilaterales Abkommen eine gemeinsame Richtlinie festgelegt, die in der Praxis bereits angewandt wird.

Die Espoo-Konvention wurde beim zweiten und dritten Treffen der Vertragsparteien (*Meeting of the Parties* - MoP) insbesondere im Anwendungsbereich (Angleichung an die EU-UVP-RL) geändert. Diese Änderungen, die bereits im UVP-G 2000 umgesetzt sind und daher keine Gesetzesänderung nach sich ziehen, wurden von Österreich bereits ratifiziert.⁶²

Das BMLFUW – es fungiert auch als **Espoo-Kontaktstelle** in Österreich - nimmt regelmäßig an den **Vertragsstaatenkonferenzen** (*Meeting of the Parties*, MoP) und den Arbeitsgruppen zur Konvention teil. Das jüngste Vertragsstaaten-Treffen zur Konvention, MoP-6, fand vom 3.-5. Juni in Genf 2014 statt. Grundlegende Aufgabe dieser Konferenzen ist es, die Umsetzung der Espoo-Konvention zu begleiten und zu überprüfen, im Plenum werden entsprechende Beschlüsse gefasst (u.a. zu Budget und Arbeitsprogramm, Personalfragen der Konventionseinrichtungen, Entscheidungen des Implementationskomitees, Fragen und Richtlinien der Konventionsauslegung, etc.). Zur Prüfung der Einhaltung der sich aus der Espoo-Konvention für die Vertragsparteien ergebenden Verpflichtungen besteht ein eigenes Implementation Committee (IC), das 2001 bei MoP-2 eingerichtet wurde und aus acht Mitgliedern besteht, die von den Vertragsparteien nominiert und von der Konferenz gewählt werden.

Beim **MoP-6** war ein Fall vor dem Implementierungskomitee von besonderem Interesse, bei dem es um die um Fragen der UVP-Pflicht und damit der Pflicht zur Durchführung eines grenzüberschreitenden Verfahrens mit betroffenen Staaten bei Vorhaben ging, die auf eine **Lebensdauerverlängerung von AKWs** gerichtet sind. Gegenstand der Erörterungen im Komitee und folglich bei der Konferenz war das ukrainische Vorhaben „Lebensdauerverlängerung der Blöcke 1 & 2 des KKW Rivne“, das 2011 durch eine ukrainische NGO vor das Komitee gebracht wurde. Dieses kam zum Schluss, dass die Lebensdauerverlängerung des KKW Rivne, nach Auslaufen der ursprünglichen Betriebsgenehmigung, auch bei Unterbleiben jeglicher Arbeiten, als ein geplantes Projekt im Sinne des Art. 1 Abs. 5 Espoo-Konvention

⁶⁰ Das Espoo-Übereinkommen über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen wurde von der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) erarbeitet und ist seit 10. September 1997 in Kraft. Österreich hat die Espoo-Konvention im Juli 1994 ratifiziert, BGBl. III Nr. 201/1997. Die Verpflichtung zur Einführung eines Verfahrens zur UVP im grenzüberschreitenden Rahmen wurde in Österreich durch § 10 UVP-G 2000 erfüllt.

⁶¹ BGBl. III Nr. 1/2005.

⁶² Diese Änderungen sind jedoch mangels ausreichender Ratifizierungen von Mitgliedstaaten noch nicht in Kraft getreten und wurden daher im BGBl. noch nicht veröffentlicht.

VII. UVP IN EUROPA UND INTERNATIONAL

anzusehen ist. Da diese generelle Auslegung in der Konferenz keine ungeteilte Zustimmung fand, betonte die letztlich angenommene Entscheidung den besonderen Einzelfallcharakter dieses Vorhabens, der nicht ohne weiteres auf alle derartige Fälle übertragbar sein müsse, wobei eine Rolle spielte, dass zwischen der Erneuerung einer ursprünglich befristeten und der Bestätigung einer ursprünglich unbefristeten Betriebsgenehmigung zu unterscheiden sei. Im Lichte ähnlich gelagerte Fälle könnte diese Entscheidung dennoch über den konkreten Anwendungsfall hinaus Bedeutung haben, da die analoge Anwendung für gleichgeartete Fälle (ursprünglich befristete Betriebsgenehmigung; Entscheidung zur Lebensdauerverlängerung) nicht ausgeschlossen ist.

Bisher haben grenzüberschreitende UVP-Verfahren mit allen österreichischen Nachbarstaaten stattgefunden, wobei sich Österreich vor allem an Verfahren zum Aus- oder Neubau von Atomkraftwerken beteiligt. Ist Österreich hingegen Ursprungsland eines Vorhabens, das auch grenzüberschreitende Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben kann, so handelt es sich meist um Windparks oder Infrastrukturvorhaben (Straße und Schiene).

Seit Beginn der grenzüberschreitenden Verfahren mit anderen Staaten nach der Espoo-Konvention und der UVP-RL wurden bzw. werden bis zum **Stichtag 30. Juni 2015** insgesamt **63 Verfahren** geführt, davon war bzw. ist **Österreich 50 Mal betroffene Partei** und **13 Mal Ursprungspartei**.

Von diesen Verfahren wurden **bis zum 30. Juni 2012** (also betreffend die früheren Berichte) insgesamt **28 Verfahren** durchgeführt und **abgeschlossen**. Davon war Österreich 23 Mal betroffene Partei und 5 Mal Ursprungspartei. Von den 23 Verfahren mit Österreich als betroffener Partei betrafen *14 Verfahren Nuklearangelegenheiten*: davon galten wiederum 7 Verfahren dem Neu- oder Ausbau von Atomkraftwerken sowie einer Laufzeitverlängerung, 7 Verfahren galten der Errichtung oder Erweiterung von Lagerstätten für Nuklearabfälle. Zur entsprechenden Liste siehe im Anhang unter X.2.

Zwischen **1. Juli 2012** und **30. Juni 2015** wurden **15 zwischenstaatliche Verfahren** nach der Espoo-Konvention **abgeschlossen**: in 9 Verfahren war Österreich betroffene Partei, in 6 Verfahren Ursprungspartei. Von den 9 Verfahren mit Österreich als betroffener Partei galten *6 Verfahren Nuklearvorhaben* (4 geplante AKW-Neu- oder Ausbauten, 2 Errichtungen oder Erweiterungen von Lagerstätten für nuklearen Abfall), die restlichen Verfahren betrafen ein Straßenbauvorhaben, ein Bergbauvorhaben und ein Wintersporterschließungsvorhaben.

Zum **30. Juni 2015** sind noch insgesamt **weitere 20 Verfahren offen und im Laufen**, davon in zwei Fällen mit Österreich als Ursprungspartei und in 18 Fällen ist Österreich betroffene Partei. Von diesen 18 noch offenen Verfahren gelten wiederum *9 Nuklearvorhaben* (6 Neu- oder Ausbauten von Atomkraftwerken, ein Kraftwerks-Rückbau und 2 Errichtungen bzw. Erweiterungen von Lagerstätten). Die restlichen 9 offenen Verfahren betreffen Wasserbauvorhaben, Schienen- und Straßenbauvorhaben, einen Golfplatz, ein Erschließungsvorhaben und einen Flugfeldausbau.

Von den **50 Verfahren**, an denen Österreich als betroffene Partei bisher teilgenommen hat bzw. gegenwärtig noch teilnimmt, betrafen bzw. betreffen **29 Verfahren Nuklearvorhaben**, darunter in 17 Fällen Neu- oder Ausbauten von Atomkraftwerken bzw. eine Laufzeitverlängerung, 11 Verfahren die Errichtung und/oder die Erweiterung von Lagerstätten für zu entsorgende Nuklearabfälle aus Kraftwerken und ein Verfahren den Abbau des Atomkraftwerks Isar 1 in Deutschland. Durch seine Teilnahmen an den grenzüberschreitenden Verfahren zu diversen Nuklearvorhaben hat Österreich auch international Standards gesetzt und das Bewusstsein auch der betroffenen Öffentlichkeit anderer Nachbarstaaten zu Nuklearvorhaben geschärft. Die Beschäftigung auch der verschiedenen Gremien der Espoo-Konvention mit der verfahrensmäßigen Bewältigung und der Anleitung zur korrekten und adäquaten Anwendung der Konventionsbestimmungen auf derartige Verfahren gibt beredtes Zeugnis von der Wichtigkeit solchen Engagements, das eben auch auf europäische und internationale Ebene ausstrahlt: Verschiede Podiumsdiskussionen, Panels und Workshops im Rahmen der Espoo-Konvention in der Zeit seit 2011/12 bereiteten die Ausarbeitung von sog. *Good practice recommendations on the application of the Convention to nuclear energy-related activities* im Rahmen der Konvention vor.

VII. UVP IN EUROPA UND INTERNATIONAL

Zur Verbesserung der **zwischenstaatlichen Zusammenarbeit** bei der Umsetzung der Espoo-Konvention wurde mit der **Slowakischen Republik** nicht nur ein bilaterales Abkommen getroffen, sondern lief mit ihr von 2007 bis 2013 ein EU-co-finanziertes Kooperationsprojekt, das sich wesentlich der Optimierung der grenzüberschreitenden Verfahrensabläufe und der Vernetzung von Informationen und Wissensmanagement widmete. Dieses Projekt gipfelte im sogenannten „E-Mat“-Projekt, an dem sich auf österreichischer Seite die NÖ Landesregierung (Lead Partner), das BMLFUW, das BMVIT sowie Umwelthanwaltschaften und NGOs beteiligten; im Rahmen dieses Projektes wurde auch eine Online-Plattform zur Darstellung und Informationsweitergabe von anhängigen Espoo-Verfahren und entsprechenden nationalen und internationalen Regelwerken geschaffen. Zwei Konferenztage jährlich dienten der Durchführung dieses Vorhabens. Das Projekt wurde durch den Regionalentwicklungsfonds der Europäischen Union (EFRE) gefördert.

SEIT JULI 2012 WURDEN FOLGENDE VERFAHREN BEGONNEN, FORTGEFÜHRT ODER ABGESCHLOSSEN:

Österreich als betroffene Partei (27 Verfahren; davon 9 abgeschlossen, 18 offen):

Bulgarien	– Seit 2013: KKW Kozloduy, Block 7. Mit 03/2013 Ö Notifizierungsersuchen. Mit 06/15 Einlangen einer Teilentscheidung zum Vorhaben, endgültige Entscheidung ist noch ausständig - <i>Verfahren offen</i>
Deutschland	– Seit 2012: Notifikation zur „Organismenwanderhilfe Jochenstein“ (Fischauftiegshilfe, Landkreis Passau) - <i>Verfahren offen</i> – Seit 2012: Notifizierung zum „Energiespeicher Riedl“, (Landkreis Passau). Verfahrensverzögerungen durch ergänzende Antragsunterlagen; <i>Verfahren offen</i> – Seit 2012: Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke München-Memmingen-Lindau: <i>Verfahren offen</i> – Seit 2014: AKW Isar 1 – Rückbau: Auflage der Unterlagen, Stellungnahmen und 11/2014 Konsultationsgespräche. <i>Verfahren offen</i> – Seit 2014: Bundeswasserstrasse Donau, Hochwasserschutz-Ausbau in 2 Teilabschnitten: 1. Abschnitt Straubing-Deggendorf, 2. Abschnitt Deggendorf-Vilshofen. Teilnahme OÖ an beiden Verfahren, zwischenstaatliche Gespräche auf mehreren Ebenen. <i>Verfahren offen</i>
Finnland	– Seit 2013: KKW Fennovoima: Auflage der Unterlagen in Ö, Übermittlung von Stellungnahmen. <i>Verfahren offen</i>
Liechtenstein	– Seit 2009: FL.A.CH – Ausbau der Eisenbahnstrecke Feldkirch-Buchs, auf Seite FL. Planungsvereinbarung zw. Ö und FL. Teilnahme an FL-Verfahren durch Ö, Vlb. Ergänzende Unterlagenaufbereitung durch ÖBB mit 2013. Verfahren verzögert. – <i>Verfahren offen</i>
Rumänien	– 2006-2014: Cernavoda KKW, Bau zusätzlicher Blöcke. Mit 02/2014 Vorliegen der endgültigen Genehmigung, <i>Verfahren abgeschlossen</i>
Schweiz	– Seit 2014: Erweiterung am Flugfeld Altenrhein: „De-facto“-Espoo-Verfahren für 1. Phase (Bauverfahren). 06/2015 Konsultationsgespräche und Übermittlung von Stellungnahmen; Parteistellung der österr. Öffentlichkeit am CH Verfahren; 2. Phase und Verfahren über Betriebsreglement noch ausständig; hierfür wird Notifizierung nach Espoo-Konvention an Ö erfolgen. <i>Verfahren offen</i>

VII. UVP IN EUROPA UND INTERNATIONAL

Slowakei	– 2007-2015: Autobahn D4 an der Ö-Grenze bei Marchegg; Verfahrensverzögerungen wegen nachzuholender SUP in der SK; 08/2011 Konsultationen, 05/2013 öffentliche Erörterung. Mit 01/2015 Vorliegen des abschließenden Standpunktes (Korridorbewertung und –genehmigung); Rückstellung des Vorhabens bis zur Entscheidung des Straßenbaus auf Ö Seite. – <i>Verfahren abgeschlossen</i> – 2011-2013: Erweiterung der Republiklagerstätte für radioaktive Abfälle in Mochovce (wenig bis mittelmäßig radioaktive Abfälle) – <i>Verfahren abgeschlossen</i> – 2011-2013: Integrallager für radioaktive Abfälle in Bohunice (Var. 1, 2) od. Mochovce (Var. 3) – <i>Verfahren abgeschlossen</i> – Seit 2014: Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente in Mochovce. UVE noch ausständig. – <i>Verfahren offen</i> – Seit 2014: KKW Bohunice, neue Blöcke: UVE noch ausständig. – <i>Verfahren offen</i> – Seit 2014: Ausbau der Lagerkapazität für abgebrannte Brennelemente in Bohunice: Vorlage und Auflage von UVE; Konsultationen im 08/2015; ausständige UV-GA und abschließender Standpunkt. – <i>Verfahren offen (aber bald abgeschlossen)</i>
Slowenien	– Seit 2014: Ausbau der 2. Röhre im Karawankentunnel auf SLO Seite. Übermittlung und Auflage der Unterlagen, Übermittlung von Ktn. Fachstellungnahme an SLO. – <i>Verfahren offen</i>
Tschechien	– 2008-2013: KKW Temelin Blöcke 3 + 4. Zwei Konsultationen, öffentliche Kundmachung und Auflage des UV-GA in Österreich, Durchführung einer öffentlichen Diskussion in Wien (30.5.2012) und öffentliche Erörterung in Budweis (22.6.2012); abschließender Standpunkt 01/2013. 04/2014: Zurückziehen der Ausschreibung durch CEZ; 10/2014: Genehmigung des Ausbaus AKW Temelin durch CZ Atomaufsichtsbehörde („Black-Box“-Verfahren). – <i>Verfahren abgeschlossen</i> – 2012-2014: Hochficht II, Böhmerwald, Schigebiet - Regulierungsplan Verbindung Klápa – Hraničnik, Südböhmen. Negativer abschließender Standpunkt des CZ MZP. – <i>Verfahren abgeschlossen</i> – Seit 2015: Erschließungsvorhaben im Vogelschutzgebiet Sumava, Grenze OÖ: Auflage der Vorhabensunterlagen; Stn. der OÖ LReg. – <i>Verfahren offen</i>
UK / England	– 2012-2013: Hinkley Point C Nuclear Power Station: Übermittlung Ö Stn., Genehmigungsentscheidung bereits mit 03/2013; Befassung des UN/ECE Implementierungskomitees der Espoo-Konvention. – <i>Espoo-Verfahren abgeschlossen</i>
Ukraine	– Seit 2011: AKW Chmelnitzky, Ausbau der Blöcke 3 + 4. Konsultationen 08/2013. Seit 2013 auch ein Verfahren vor dem Espoo-Implemetierungskomitee anhängig. – <i>Verfahren offen</i> – Seit 2015: Notifikationsersuchen zum Vorhaben KKW Zaporischie und Südukraine – <i>Verfahren offen</i>

VII. UVP IN EUROPA UND INTERNATIONAL

Ungarn	– Seit 2011: AKW Paks II (5 + 6): Auflage des Umweltberichts, Stn. Ö an Ungarn, öffentliche Erörterung und Konsultationen am 23. und 24.9.2015 in Wien. – <i>Verfahren offen</i> – 2013: Kiesgrube in Hegyeshalom: Notifizierung und Verfahrensteilnahmeerklärung, Übermittlung österr. Stn. an Ungarn. Danach keine weiteren Verfahrensschritte, Projekt ausgesetzt. – <i>Verfahren abgeschlossen</i> – Seit 2014: Grenzüberschreitender Golfplatz in Harka-Deutschkreutz: Verfahrensteilnahme wegen Berührung der Juvina-Quellen. Übermittlung von Fachstellungnahmen der Bgld. LReg., Scoping- und Screeningphase in ungar. Verfahren. – <i>Verfahren offen</i>
Weißrussland	– 2008-2012: Endgültige Entscheidung für Neubau AKW Belarus. 2014-2015: Post-Project-Analysis Programm in Weißrussland abgeschlossen. – <i>Verfahren abgeschlossen</i>

Österreich als Ursprungspartei (8 Verfahren; davon 6 abgeschlossen, 2 offen):

Deutschland	– 2010-2012: GuD-Kraftwerk Riedersbach, St. Pantaleon, OÖ. Genehmigungsbescheid der OÖ LReg. mit 09/2012. <i>Verfahren abgeschlossen</i> – 2012-2013: Neubau Saalachbrücke (Eisenbahnbrücke zum 3-gleisigen Ausbau der Strecke Freilassing-Salzburg). Verfahrensführende Behörde BMVIT., Genehmigungsbescheid von 03/2013. – <i>Verfahren abgeschlossen</i>
Liechtenstein	– 2010-2015: Stadttunnel Feldkirch, vormals „Straßentunnel Südumfahrung Feldkirch – ‚Letzetunnel‘“. Notifizierung, Übermittlung der Unterlagen. 2014. Wiederholtes Auflageverfahren in Ö; 03/2015 Konsultationsgespräche mit FL. Positiver Genehmigungsbescheid der Vbg. LReg. mit 07/2015. – <i>Verfahren abgeschlossen</i> – 2014-2015: S-Bahn FL.A.CH – Ausbau der Eisenbahnstrecke Feldkirch-Buchs, auf Ö Seite, Abschnitt Feldkirch-Staatsgrenze bei Tosters: verfahrensführende Behörde: BMVIT. Übermittlung und Auflage der Unterlagen und zusammenfassender Bewertung, mündl. Verhandlung 10/2014 in Feldkirch. 06/2015: Vorliegen des Genehmigungsbescheides. – <i>Verfahren abgeschlossen</i>
Slowakei	– Seit 2006: Flussbauliches Gesamtprojekt Donau östlich Wien (via donau GmbH: Maßnahmen gegen Sohleintiefung, Verbesserung der Schifffahrtsrinne im Nationalpark Donauauen). Seit 2009 keine wesentlichen Verfahrensschritte, – <i>Verfahren offen</i> – 2013-2014: Stadlau-Marchegg – 2-gleisiger Ausbau und Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke. Durchführung v. mündlicher Verhandlung, öffentlicher Erörterung. Übersetzung UV-GA; Übersetzung des BMVIT-Genehmigungsbescheides 11/2014. – <i>Verfahren abgeschlossen</i>
Ungarn	– 2011-2012: Windpark Nickelsdorf 1, Bgld. U.a. Konsultationen in Budapest 04/2012, Genehmigungsbescheid der Bgld. LReg. mit 07/2012. – <i>Verfahren abgeschlossen</i>
Tschechien	– Seit 2006: A5 Nordautobahn, Abschnitt B, Poysbrunn-Drasenhofen (Staatsgrenze). Seit 2009 Verfahrensverzögerung; 2012: Änderung des Vorhabens, neuerliche Verfahrensschritte. Stellungnahmen aus CZ für BMVIT. Auflage der ergänzenden UVE. Mündliche Verhandlung in Poysdorf 22.-23.6.2015. – <i>Verfahren offen (aber demnächst abgeschlossen)</i>

VII. UVP IM EUROPÄISCHEN UND INTERNATIONALEN ZUSAMMENHANG

VIII. ZUSAMMENFASSUNG

DER NUNMEHR 6. BERICHT DES BMLFUW über die Vollziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich an den Nationalrat bringt in bewährter Weise eine Fortschreibung der Darstellung der bisherigen Entwicklung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich. Sowohl im Bereich der legislatischen Entwicklung auf nationaler Ebene und des EU-Rechts wie auch für den Vollzug erfolgt eine Darstellung der Entwicklung des UVP-G unter Fortführung der bisherigen fünf Berichte an den NR.

Es wird über die wichtigsten Entwicklungen der letzten Jahre in der Rechtsetzung aber auch betreffend Verfahren, national und international, berichtet. Darstellungen der Entwicklungen auf EU- und internationaler Ebene (insbesondere im Rahmen der UN/ECE Espoo-Konvention über UVP im grenzüberschreitenden Rahmen) sowie Informationen über die Aktualisierung von Vollzugshilfen im Bereich UVP-Leitfäden und Rundschreiben, die Entwicklung der Stellungnahmen des BMLFUW zu den Umweltverträglichkeitserklärungen und die Entwicklung der UVP-Dokumentation beim Umweltbundesamt ergänzen den Bericht.

Wiederum wurden Daten und statistische Auswertungen zu den UVP-Verfahren anhand der UVP-Dokumentation dargestellt und ein Verfahrensmonitoring in den Bericht aufgenommen. Dieses Verfahrensmonitoring wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 eingeführt und liefert zusätzlich zu den bisherigen Informationen in der UVP-Dokumentation Informationen zur Anzahl und Dauer der Verfahren auch aufgeschlüsselt nach Verfahrensart und den UVP-Behörden.

Neben der Darstellung der Tätigkeit des Umweltsenates als Berufungsbehörde in UVP-Verfahren wird im gegenständlichen Bericht nunmehr auch die Tätigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als seit dem 1.1.2014 zuständiges Rechtsmittelgericht in UVP-Angelegenheiten dargestellt. Aus der übersichtlichen Darstellung der Entwicklungen und Tendenzen der letzten Jahre lässt sich entnehmen, dass sowohl bei den UVP-Behörden (Landesregierungen und BMVIT) als auch bei der Rechtsmittelbehörde bzw. beim Rechtsmittelgericht (Umweltsenat bis 31.12.2013 als Berufungsbehörde, Bundesverwaltungsgericht seit 1.1.2014 als Rechtsmittelgericht) eine größere Anzahl an Verfahren anhängig gemacht wurde und gleichzeitig aber die Dauer der Verfahren gesenkt werden konnte. Das spricht sowohl für die Effizienz der legislatischen Bemühungen als auch für jene der handelnden Akteure in Verwaltung und bei Gericht. Nicht zuletzt profitieren die Projektwerber/innen von solcher Verfahrensstraffung und kommen neue Transparenz- und Partizipationsregeln der betroffenen Öffentlichkeit zu Gute.

Der Umfang und die Vielseitigkeit der in diesem Bericht dargelegten Aspekte und berührten Bereiche zeigt, dass das Instrument „UVP“ auch in den über zwanzig Jahren der Anwendung in Österreich nicht an Aktualität und Bedeutsamkeit verloren hat. Nicht zuletzt die Änderung der UVP-RL mit der Änderungs-RL 2014/52/EU und die Implementierung des UVP-G 2000 in die zweistufige neue Verwaltungsgerichtsbarkeit gewährleisten mit dem Instrument der UVP eine hohe Umweltvorsorge.

IX. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZUR UVP IM INTERNET

IX. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZUR UVP IM INTERNET

BMLFUW – Homepage: <http://www.bmlfuw.gv.at>

Umweltseiten des BMLFUW: <http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt.html>

BMLFUW – UVP-Seiten: http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp.html

BMLFUW – Materialien zur UVP:

http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien.html

Umweltbundesamt: www.umweltbundesamt.at/

Umweltbundesamt – UVP-Seiten:

<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich/>

Umweltbundesamt – UVP-Datenbank:

<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich/uvpdatenbank/>

Rechtsinformationssystem: www.ris.bka.gv.at/

Europäischer Gerichtshof: <http://curia.europa.eu/>

UVP-Seiten der EK: <http://ec.europa.eu/environment/eia/home.htm>

UN-ECE-Seiten zum Espoo-Übereinkommen: www.unece.org/env/eia/

X. ANHÄNGE

X. ANHÄNGE

1. LISTE DER ANERKANNTEN UMWELTORGANISATIONEN GEMÄß § 19 ABS. 7⁶³

	Name	
1)	Naturschutzbund Steiermark	Adresse: Heinrichstraße 5/II, 8010 Graz Tätigkeitsbereich: Stmk, Ktn, Sbg, OÖ, NÖ, Bgld Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2005 vom 20.4.2005
2)	Österreichischer Naturschutzbund	Adresse: Museumsplatz 2, 5020 Salzburg Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0029-V/1/2005 vom 20.4.2005
3)	Österreichischer Alpenverein	Adresse: Wilhelm Greil Straße 15, 6010 Innsbruck Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0019-V/1/2005 vom 20.4.2005
4)	Naturschutzbund Burgenland	Adresse: Joseph-Haydn-Gasse 11, 7000 Eisenstadt Tätigkeitsbereich: Bgld, NÖ, Stmk Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0009-V/1/2005 vom 20.4.2005
5)	ÖKOBÜRO	Adresse: Volksgartenstraße 1, 1010 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0031-V/1/2005 vom 2.5.2005
6)	Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000	Adresse: Neustiftgasse 36, 1070 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0035-V/1/2005 vom 17.5.2005
7)	Umweltverband WWF Österreich	Adresse: Ottakringer Straße 114-116, 1160 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0037-V/1/2005 vom 23.5.2005
8)	Naturschutzbund Vorarlberg	Adresse: Schulgasse 7, 6850 Dornbirn Tätigkeitsbereich: Vbg, Tirol Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0046-V/1/2005 vom 16.6.2005
9)	Forum Wissenschaft & Umwelt	Adresse: Hammer-Purgstall-Gasse 8/4, 1020 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0039-V/1/2005 vom 20.6.2005
10)	Naturschutzbund Salzburg	Adresse: Museumsplatz 2, 5020 Salzburg Tätigkeitsbereich: Sbg, Tirol, Ktn, Stmk, OÖ Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0039-V/1/2005 vom 4.7.2005

⁶³ Stand: August 2015; eine aktuelle Liste kann unter folgender Adresse abgerufen werden:
http://www.lebensministerium.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uyvp/uyvp/uerkennung_uo.html

X. ANHÄNGE

11)	Österreichisches Ökologie-Institut	Adresse: Seidengasse 13, 1070 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0044-V/1/2005 vom 3.8.2005
12)	VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz	Adresse: Sechshauser Straße 48, 1150 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0051-V/1/2005 vom 3.8.2005
13)	Greenpeace CEE	Adresse: Siebenbrunnengasse 44, 1050 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0057-V/1/2005 vom 18.8.2005
14)	ARGE Müllvermeidung	Adresse: Dreihackengasse 1, 8020 Graz Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0069-V/1/2005 vom 19.8.2005
15)	HAUS DER BAUBIOLOGIE Verein biologisches und ökologisches Bauen	Adresse: Conrad von Hötzendorfstraße 72, 8010 Graz Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0060-V/1/2005 vom 22.8.2005
16)	Umweltdachverband	Adresse: Alser Straße 21, 1080 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0090-V/1/2005 vom 11.1.2006
17)	Arbeitskreis zum Schutz der Koralpe und des Weststeirischen Hügellandes	Adresse: Hörnsdorf 200, 8552 Eibiswald Tätigkeitsbereich: Stmk., Ktn., Bgld., NÖ, Sbg., OÖ Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0083-V/1/2005 vom 10.3.2006
18)	Naturschutzbund Niederösterreich	Adresse: Alserstraße 21/1/5, 1080 Wien Tätigkeitsbereich: NÖ, Wien, Bgld., Stmk., OÖ Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0097-V/1/2005 vom 16.3.2006
19)	Transitforum Austria-Tirol, Verein zum Schutz des Lebensraumes in der Alpenregion	Adresse: Salurnerstraße 4/III, 6020 Innsbruck Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0085-V/1/2005 vom 16.3.2006
20)	CIPRA-International (Internationale Alpenschutzkommission)	Adresse: Im Bretscha 22, Postfach 142, FL-9494 Schaan Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0088-V/1/2005 vom 21.3.2006
21)	Naturfreunde Österreich	Adresse: Viktoriagasse 6, 1150 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0072-V/1/2006 vom 27.11.2006
22)	Alliance for Nature – Allianz für Natur	Adresse: Thaliastraße 7, 1160 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2007 vom 02.04.2007

X. ANHÄNGE

23)	BirdLife Österreich	Adresse: Museumsplatz 1/10/8, 1070 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0020-V/1/2007 vom 02.04.2007
24)	Verein NETT – Nein Ennsnahe TransitTrasse	Adresse: Parkgasse 199A, 8942 Wörschach Tätigkeitsbereich: Stmk., NÖ, OÖ, Sbg., Bgld., Ktn. Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0027-V/1/2007 vom 10.07.2007
25)	Arbeitskreis LEBEN BEWAHREN FÜR DIE ZUKUNFT	Adresse: Loyplatz 211, 8962 Gröbming Tätigkeitsbereich: Stmk., NÖ, OÖ, Sbg., Bgld., Ktn. Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0035-V/1/2007 vom 27.09.2007
26)	Deutscher Alpenverein	Adresse: Von-Kahr-Straße 2-4, D-80997 München Tätigkeitsbereich: Stmk., OÖ, Sbg., Ktn., Tirol, Vlbg. Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0006-V/1/2008 vom 13.03.2008
27)	Verein zum Schutz der Erholungslandschaft Osttirol	Adresse: Maximilianstraße 5, 9900 Lienz Tätigkeitsbereich: Tirol, Ktn., Sbg., Vbg. Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0032-V/1/2008 vom 14.04.2008
28)	AFLG Antifluglärmgemeinschaft	Adresse: Nibelungengasse 11/4 Tätigkeitsbereich: Wien, NÖ, Bgld., Stmk., OÖ Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0063-V/1/2008 vom 22.07.2008
29)	Naturschutzbund Oberösterreich	Adresse: Promenade 37, 4020 Linz Tätigkeitsbereich: OÖ, NÖ, Sbg., Stmk. Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0121-V/1/2008 vom 18.12.2008
30)	Initiative FahrRad Oberösterreich	Adresse: Waltherstraße 15, 4020 Linz Tätigkeitsbereich: OÖ, NÖ, Sbg., Stmk. Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0067-V/1/2009 vom 07.10.2009
31)	Österreichische Gesellschaft für Herpetologie (ÖGH)	Adresse: Burgring 7, 1010 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0017-V/1/2011 vom 19.04.2011
32)	Bürgerinitiative Neumarkt in Steiermark	Adresse: Sportstraße 9b, 8820 Neumarkt Tätigkeitsbereich: Stmk., NÖ, Bgld., Ktn., Sbg., OÖ Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0068-V/1/2011 vom 19.12.2011
33)	LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz	Adresse: Schlossgasse 3, 3620 Spitz/Donau Tätigkeitsbereich: NÖ, Bgld., OÖ, Stmk., Wien Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012 vom 8.2.2012
34)	Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU)	Adresse: Im Bretscha 22, FL-9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein Tätigkeitsbereich: Vbg., Tirol Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0012-V/1/2012 vom 9.3.2012

X. ANHÄNGE

35)	Verein „lebenswertes Kaunertal“	Adresse: Vergötschen 68, 6524 Kaunertal Tätigkeitsbereich: Tirol, Vbg., Ktn., Sbg Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0021-V/1/2012 vom 30.3.2012
36)	Verein Pro Ybbs – Lebensader statt Staukette	Adresse: Berghof 18, 3323 Neustadt Tätigkeitsbereich: NÖ, OÖ, Stmk., Bgld., Wien Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0034-V/1/2012 vom 22.5.2012
37)	Verein Lebenswertes Traisental	Adresse: Dingelbergstraße 7, 3150 Wilhelmsburg Tätigkeitsbereich: NÖ, Wien, Bgld., Stmk., OÖ Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0054-V/1/2012 vom 13.8.2012
38)	Verein zum Schutz des Kobernauberwaldes	Adresse: Prof. Weinbergerstraße 8, 5280 Braunau am Inn Tätigkeitsbereich: OÖ, NÖ, Stmk., Sbg. Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0063-V/1/2012 vom 14.8.2012
39)	Verein zum Schutz des Hausruck- und Kobernauberwaldes	Adresse: Steinbauerweg 15, 4910 Ried im Innkreis Tätigkeitsbereich: OÖ, NÖ, Stmk., Sbg. Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0073-V/1/2012 vom 20.9.2012
40)	WWF St. Gallen	Adresse: Merkurstraße 2, CH-9001 St. Gallen Tätigkeitsbereich: Vbg., Tirol Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0093-V/1/2012 vom 14.11.2012
41)	Verein Protect • Natur-, Arten- und Landschaftsschutz	Adresse: Stadlberg 9, 3973 Karlstift Tätigkeitsbereich: NÖ, OÖ, Bgld., Sbg., Stmk. Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0022-V/1/2013 vom 12.6.2013
42)	Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg	Adresse: Leopold-Werndl-Straße 25/11, 4400 Steyr (2000 Stockerau, Otto Koenig Weg ist Vereinssitz) Tätigkeitsbereich: NÖ, OÖ, Bgld., Sbg., Stmk., Wien Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0049-V/1/2013 vom 14.8.2013
43)	Verein Lebensraum Salzkammergut	Adresse: Schwand 7, 5342 Abersee Tätigkeitsbereich: Sbg., OÖ, Stmk., NÖ, Bgld., Ktn., Tirol Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0058-V/1/2013 vom 13.9.2013
44)	Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (VIRUS)	Adresse: Währingerstraße 59, 1090 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0070-V/1/2013 vom 17.12.2013
45)	Verein Lebensraum Mattigtal	Adresse: Sonnenweg 3, 5231 Schalchen Tätigkeitsbereich: OÖ, NÖ, Stmk., Sbg. Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0072-V/1/2013 vom 17.12.2013
46)	Verein VCÖ – Mobilität mit Zukunft	Adresse: Bräuhausgasse 7-9, 1050 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0034-V/1/2014 vom 9.5.2014

X. ANHÄNGE

47)	Anrainerschutzverband Salzburg Airport – ASA	Adresse: Kneippstraße 15, 5020 Salzburg Tätigkeitsbereich: Sbg., OÖ, Stmk., Ktn., Tirol Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0004-I/1/2015 vom 9.2.2015
48)	Verein Umwelt-Lebenswert Ober-Grafendorf	Adresse: Landstraße 9, 3200 Ebersdorf Tätigkeitsbereich: NÖ, W, Bgld., Stmk., OÖ Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0007-I/1/2015 vom 18.2.2015
49)	Österr. Kuratorium f. Fischerei und Gewässerschutz (ÖKF)	Adresse: Breitenfurter Straße 333, 1230 Wien Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0041-I/1/2015 vom 15.6.2015
50)	Verein Stiftung Lebensbaumkreis – Verein der Freunde zur Förderung des Lebensbaumkreises	Adresse: Alserstraße 37/16 Tätigkeitsbereich: Österreich Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0059-I/1/2015 vom 17.8.2015

X. ANHÄNGE

2. ABGESCHLOSSENEN VERFAHREN NACH DER ESPOO-KONVENTION BIS 30. JUNI 2012**23 VERFAHREN** mit grenzüberschreitender Beteiligung Österreichs als **betroffene Partei**:

- Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente an 6 süddeutschen Kernkraftwerksstandorten: Biblis, Grafenrheinfeld, Gundremmingen, Isar, Neckarwestheim und Philippsburg
- KKW Olkiluoto, Bau eines 4. Blocks (Erweiterung), 2007-2011, Finnland
- KKW Loviisa, Bau eines 3. Blocks (Erweiterung), 2007-2011, Finnland
- KKW Fennovoima Oy, neuer Standort, 2008-2011, Finnland
- Eisenbahntunnel an der Brennerbasis zwischen Österreich und Italien, 2003-2009, Italien
- Windpark Sandjoch, Brenner, Südtiroler Seite, 2010-2012, Italien
- Windpark Sattelberg, Brenner, Südtiroler Seite, 2010-2012, Italien
- KKW Ignalina, 2007-2009, Litauen
- Gemeinschaftskraftwerk Inn zwischen Österreich und der Schweiz, 2008-2010, Schweiz
- Leistungserhöhung des KKW Mochovce Blöcke 1 + 2, 2007-2008, Slowakei
- Rekonstruktion eines Heizkraftwerks Bratislava, 2008-2009, Slowakei
- 2010: abschließender UVP-Standpunkt für KKW Mochovce 3 + 4; Ausspruch der Nichtkonformität des Verfahrens mit Bestimmungen der Konvention durch das Vertragseinhaltungskomitee der Aarhus-Konvention (ACCC). Seit 2012 Pilotverfahren der Europäischen Kommission gegen SK. 2014: Erneutes Verfahren vor dem ACCC (durch SK NGO angestrengt).
- Themenpark Haté (Excalibur City GmbH), 2010-2010 (Abschluss des Vorverfahrens, keine weiteren Verfahrensschritte), Tschechien
- 4 Schnellstraßenverbindungen vom tschechischen Inland zur österreichischen Staatsgrenze (Č. Budějovice-Wullowitz/OÖ, Znojmo-Kleinhaugsdorf/NÖ, Jihlava-Kleinhaugsdorf/NÖ, Pohorelice-Drasenhofen/NÖ), 2003-2011, Tschechien
- Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente am Kernkraftwerksstandort Temelín, 2003-2006, Tschechien
- KKW Paks, Genehmigung der Verlängerung der Betriebsdauer, 2005-2006, Ungarn
- Eurovegas, Vergnügungspark in Bezenye nahe der Grenze bei Nickelsdorf, 2008-2009, Ungarn
- Kohlekraftwerk Sostanj, 2009-2011, Slowenien

5 abgeschlossene Verfahren mit grenzüberschreitender Beteiligung Österreichs als **Ursprungspartei**:

- S10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Nord (Freistadt-Staatsgrenze bei Wullowitz), Ö zur Staatsgrenze, 2006-2007, (betroffen Tschechien)
- Erweiterung einer Zitronensäurefabrik in Pernhofen, 2008 (betroffen: Tschechien)
- Thermische Reststoffverwertungsanlage Heiligenkreuz, 2006-2010 (betroffen: Ungarn)
- Windpark Andau-Halbturn (93 WKA), 2010 (betroffen: Ungarn)
- Eisenbahntunnel an der Brennerbasis zwischen Österreich und Italien, 2003-2009.

3. AUFLISTUNG ALLER IM ZEITRAUM ZWISCHEN 1.1.2012 UND 28.2.2015 BEANTRAGTEN GENEHMIGUNGSVERFAHREN GEORDNET NACH UVP-BEHÖRDEN⁶⁴

ES WIRD nicht mehr die Gesamtliste aller UVP-Vorhaben herangezogen, sondern nunmehr ab dem Zeitraum ab 2012. Im Übrigen wird auf die Vorberichte an den Nationalrat verwiesen.

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	Projektwerber/innen	Vorhabens- typ	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
22.12.2012	B LReg	B 61a Pulldendorfer Straße, Kreisverkehr S 31/B50 - B61 Rattersdorf	Abteilung 8 – Straßen-, Maschinen und Hochbau des Amtes der Burgenländischen Landesregierung	Z 9	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
31.01.2013	B LReg	Errichtung und den Betrieb der sogenannten Phase 5 des Designer Outlet Center Parndorf	Outlet Center Parndorf GmbH	Z 19	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
18.03.2013	B LReg	Freizeitzentrum - Golfplatz Pamhagen	Pannonia Grundstücks- Verwaltungsgesellschaft	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
27.06.2013	B LReg	Erweiterung Windpark Mönchhof Halbturm Nickelsdorf (Windpark Mönchhof Erweiterung)	IEL Mön GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
20.12.2013	B LReg	Windpark Pama Süd	Energie Burgenland Windkraft, Oekostrom Produktions GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
07.05.2014	B LReg	WP Parndorf V	ImWind Elements GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
13.05.2014	B LReg	Windpark Bruckneudorf	Energiepark Bruck/Leitha GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
01.06.2014	B LReg	Erweiterung WPZurndorf II	AVENTUM GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
25.06.2014	B LReg	Windpark Edmundshof	ImWind Elements GmbH; Windpark Söllneräcker Mönchhof GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
29.01.2015	B LReg	Windpark Edmundshof-Halbturm	ImWind Operations GmbH; Windpark Söllneräcker Mönchhof GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
21.08.2012	BMVIT Sch	Bahnhof Linzerhaus, ÖBB-Strecke Linz-Selzthal	ÖBB-Infrastruktur AG	§ 23b	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Änderungsbescheid(e) ergangen
08.04.2013	BMVIT Sch	ÖBB-Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg, Ausbau und Elektrifizierung	ÖBB Infrastruktur AG	§ 23b	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, beim BVwG anhängig
19.12.2013	BMVIT Sch	S-Bahn FL.A.CH. Strecke Feldkirch – Buchs (SG)	ÖBB Infrastruktur AG	§ 23b	UVP Verfahren	Verfahren und Mündliche Verhandlung

⁶⁴ die aktuelle Auflistung aller UVP-Verfahren ist in der UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes abrufbar

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	Projektwerber/innen	Vorhabens- typ	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
22.12.2014	BMVIT Sch	HL-Strecke Wien - Salzburg- viergl. Ausbau und Trassenverschwenkg. Abschnitt Linz-Marchtrenk	ÖBB Infrastruktur AG	§ 23b	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
19.06.2012	BMVIT Str	S37 Klagenfurter Schnellstraße, ABS Hirt-Möbling (Zwischenwässern)	ASFINAG Bau Management GmbH	§ 23a	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
03.04.2014	BMVIT Str	S8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S1/S8 - ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9) (S8 West)	ASFINAG Bau Management GmbH	§ 23a	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
29.04.2014	BMVIT Str	S3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf (S3 Mitte)	Autobahnen- und Schnellstraßen - Finanzierungs - AG	§ 23a	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
01.10.2014	BMVIT Str	S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, ABS Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)	ASFINAG Baumanagement GmbH	§ 23a	UVP Verfahren	Anzeige des Vorhabens
12.11.2014	BMVIT Str	S 34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B1) – Knoten St. Pölten/West (A1)	ASFiNAG BMG	§ 23a	UVP Verfahren	Anzeige des Vorhabens
21.05.2014	K LReg	Kraftwerk Obervellach II	ÖBB Infrastruktur AG	Z 30	UVP Verfahren	Erstellung Umweltverträglichkeitsgutachten
05.11.2012	K, OÖ, S LReg	Tauerngasleitung Auerbach - Italienische Grenze	Tauerngasleitung Studien- und Planungsgesellschaft GmbH	Z 13	UVP Verfahren	Antrag Zurückgezogen
30.01.2012	NÖ LReg	Windpark Pillichsdorf II	Ökoenergie BeteiligungsGmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
28.02.2012	NÖ LReg	Deponie Marchfeldkogel	Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel GmbH	Z 2	vereinfachtes Verfahren	Zusammenfassende Bewertung
16.04.2012	NÖ LReg	Windpark Andlersdorf - Orth	RENERGIE - ImWind Projektentwicklungs GmbH & Co KG	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, durch VwGH bestätigt
22.05.2012	NÖ LReg	Windpark Trautmannsdorf Nord	ImWind Operations GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Änderungsbescheid(e) ergangen
02.07.2012	NÖ LReg	Erweiterung Steinbruch Ramsau	HansZöchling GmbH	Z 26	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
15.07.2012	NÖ LReg	Schotterabbau "Inzersdorf-Getzersdorf"	Wopfinger Transportbeton GmbH und Marchart GmbH	Z 25	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
27.07.2012	NÖ LReg	Erweiterung Trockenbaggerung, Errichtung Bodenaushubdeponie Rögner X-XIII	Rögner Sand & Kies GmbH	Z 25	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch BVwG bestätigt
09.10.2012	NÖ LReg	Windpark Marchfeld Mitte	Windlandkraft GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
16.10.2012	NÖ LReg	Windpark Großkrut-Hauskirchen-Wilfersdorf	ImWind & Partner GmbH; Windpark Rannersdorf II GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Änderungsbescheid(e) ergangen

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	Projektwerber/innen	Vorhabens- typ	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
30.10.2012	NÖ LReg	Windpark Parbasdorf II	Die WEB Windenergie AG	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
30.10.2012	NÖ LReg	Windpark Seibersdorf	Windpark Seibersdorf GmbH & Co KG	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
19.11.2012	NÖ LReg	Windpark Prottes - Ollersdorf	evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
07.12.2012	NÖ LReg	B233 Umfahrung Zwölfaxing	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	Z 9	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
11.12.2012	NÖ LReg	Erweiterung und Tieferlegung der Sand- und Kiesgewinnung, Untersiebenbrunn	Kieswerk Untersiebenbrunn Gesellschaft m.b.H	Z 25	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
25.01.2013	NÖ LReg	Windpark Spannberg II	Windpark Spannberg II	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
08.02.2013	NÖ LReg	Windpark Gugelberg	Gugelwind Ges m.b.H.	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
28.02.2013	NÖ LReg	Windpark Paasdorf-Lanzendorf	ImWind & Partner GmbH ; evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
29.03.2013	NÖ LReg	Windpark Kreuzstetten IV	Windkraft Simonsfeld AG	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
05.04.2013	NÖ LReg	Windkraftwerk Unterstinkenbrunn	Windpark Simonsfeld AG	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
15.05.2013	NÖ LReg	Deponie Enzersdorf an der Fischa	EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft mbH	Z 2	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
16.05.2013	NÖ LReg	Windpark Hohenrappersdorf II	smart energy Projekt GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
16.06.2013	NÖ LReg	Windpark Oberwaltersdorf	EVN-Wind Energie	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
19.06.2013	NÖ LReg	Windpark Großengersdorf II	Ökoenergie Beteiligungs GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
03.10.2013	NÖ LReg	Windpark Engelhartstetten (2013)	WindLandKraft GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Antrag zurückgezogen
14.10.2013	NÖ LReg	Windpark Wullersdorf	Wullersdorf GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
18.12.2013	NÖ LReg	Windpark Untersiebenbrunn	RENERGIE-ÖKOENERGIE Projektentwicklungs GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	Projektwerber/innen	Vorhabens- typ	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
21.01.2014	NÖ LReg	Dolomitabbau Steinhof	Dolomitsandwerk Ges.m.b.H. & Co KG	Z 26	UVP Verfahren	Versagung der Genehmigung
28.03.2014	NÖ LReg	Golfresort Linsberg - Lanzenkirchen	Therme Linsberg GmbH	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
01.04.2014	NÖ LReg	Windpark Loidesthäl	ImWind Loidesthäl GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
01.04.2014	NÖ LReg	Windpark Höflein West	Energiepark Bruck/Leitha GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
08.04.2014	NÖ LReg	Windpark Scharndorf IV	ImWind & Partner GmbH; Raiffeisen Windpark Scharndorf GmbH; Raiffeisen Windpark GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
14.07.2014	NÖ LReg	Windpark Dürnkrot-Götzendorf II	WEB Windenergie AG; Windpark Dürnkrot II GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
25.07.2014	NÖ LReg	Windpark Großinzersdorf	WindLandKraft GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
11.08.2014	NÖ LReg	Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V	Windkraft Simonsfeld AG	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
22.08.2014	NÖ LReg	Windpark Engelhartstetten (2014)	Windpark Engelhartstetten GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Zusammenfassende Bewertung
29.08.2014	NÖ LReg	Windpark Sommerein	evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
08.10.2014	NÖ LReg	Pottendorfer Linie -Zweigleisiger Ausbau Abschnitt Münchendorf - Wampersdorf (Abschnitt Ebreichsdorf)	ÖBB- Infrastruktur AG	§ 23b	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
20.10.2014	NÖ LReg	Windpark Prinzendorf III	Windkraft Simonsfeld AG	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
31.10.2014	NÖ LReg	Windpark Obersiebenbrunn II	evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
14.11.2014	NÖ LReg	Sanierung Deponie Kleeblatt	Zöchling Abfallverwertung GmbH	Z 2	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
24.11.2014	NÖ LReg	Windpark Au am Leithaberge	evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
19.12.2014	NÖ LReg	Windpark Markgrafneusiedl III und V	EVN naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.; Breitsprecher Erneuerbare Energien GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	Projektwerber/innen	Vorhabens- typ	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
19.12.2014	NÖ LReg	Windpark Gaweinstal	ÖKO Wind Erneuerbare Energieerzeugungs GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
23.12.2014	NÖ LReg	Spange Wörth	Amt der NÖ Landesregierung	Z 9	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
19.01.2015	NÖ LReg	Windpark Dürnkrot III	WEB Windenergie AG AG; Windpark Dürnkrot GmbH II	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
30.01.2015	NÖ LReg	Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage	Rudolf Haubenberger GmbH	Z 1	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
09.02.2015	NÖ LReg	Windpark Großkrot-Altlichtenwarth	ImWind & Partner GmbH; evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
11.02.2015	NÖ LReg	Windpark Kettlasbrunn II	evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
18.02.2015	NÖ LReg	Windpark Ebreichsdorf	Wien Energie GmbH	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
03.04.2012	OÖ LReg	Erweiterung der Kiesgewinnung Steyregg	Welser Kieswerke Treul & Co GmbH	Z 25	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Berichtigungsbescheid ergangen
28.09.2012	OÖ LReg	380-kV- Salzburgleitung Netzknoten St. Peter- Netzknoten Tauern	Austrian Power Grid AG (APG)	Z 16	UVP Verfahren	Umweltverträglichkeitsgutachten
29.10.2012	OÖ LReg	Pumpspeicherkraftwerk Ebensee	Pumpspeicherkraftwerk Ebensee	Z 30	UVP Verfahren	Erstellung Umweltverträglichkeitsgutachten
08.11.2012	OÖ LReg	Errichtung einer neuen Produktionslinie zum Schmelzen von Aluminium und Gießen von Walzbarren, Ranshofen	AMAG Casting GmbH	Z 66	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
17.12.2013	OÖ LReg	Kraftwerk Traunleiten, Bestandsausbau	Wels Strom GmbH	Z 30	UVP Verfahren	Verfahren und Mündliche Verhandlung
23.12.2014	OÖ LReg	Erweiterung einer Reststoffdeponie, Gemeinde St. Martin im Mühlkreis		Z 2	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
29.01.2014	S LReg	Erweiterung Steinbruch Weißbachkalk	Franz Stöckl GmbH	Z 26	UVP Verfahren	Erstellung Umweltverträglichkeitsgutachten
12.09.2014	S LReg	Modernisierung Schlossalmbahnen und Pisten	Gasteiner Bergbahnen AG	Z 12, Z 46	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
18.02.2015	S LReg	Parkplatz P3a	Salzburger Flughafen GmbH	Z 21	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
23.05.2012	Stmk LReg	Erweiterung Deponie Paulisturz	Restmüllverwertungs- GmbH & CoKG (RMVG)	Z 2	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
23.05.2012	Stmk LReg	Golfplatz Kaindorf a.d. Sulm	Golfpark Grottenhof GmbH & Co KG	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	Projektwerber/innen	Vorhabens- typ	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt/Status
13.09.2013	Stmk LReg	Windpark Pretul	VERBUND Renewable Power GmbH (VRP) ; Österreichischen Bundesforste AG	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
20.12.2013	Stmk LReg	Windpark Handalm	Energie Steiermark AG	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
20.12.2013	Stmk LReg	Sappi Austria Produktions-GmbH & CoKG, Papierherstellung - Produktionserhöhung	Sappi Austria Produktions-GmbH & CoKG	Z 61	UVP Verfahren	Grundsatzgenehmigung ergangen, Detailgenehmigung ergangen
24.10.2014	Stmk LReg	Verhüttungsanlage Minex-Zeltweg	Minex Mineral Explorations GmbH	Z 47	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
04.07.2012	T LReg	Ausbau Kraftwerk Kaunertal	TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG	Z 30	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
09.01.2013	T LReg	Kraftwerk Tauernbach-Gruben	TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG	Z 30	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
25.07.2013	T LReg	Kraftwerk Kirchbichl - Erweiterung	TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	Z 30	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
17.09.2013	T LReg	Schigebietsverbindung Kappl-St. Anton	Arlberger Bergbahnen AG & Bergbahnen Kappl GmbH & Co KG	Z 12	UVP Verfahren	Umweltverträglichkeitsgutachten
29.11.2013	T LReg	Wasserkraftwerk Obere Isel	Wasserkraft Obere Isel GmbH	Z 30	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
31.03.2014	T LReg	Regionalkraftwerk Mittlerer Inn - RMI	Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	Z 30	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
02.12.2014	T LReg	Erweiterung Dolomitengolf	Dolomitengolf Osttirol GmbH	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
18.09.2013	V LReg	Stadttunnel Feldkirch	Amt der Vorarlberger Landesregierung	Z 9	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
29.08.2013	W LReg	Projekt EOS, Energie-Optimierung Schlammbehandlung	ebswien Hauptkläranlage Ges.m.b.H.	Z 4	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
11.02.2014	W LReg	Entsorgungssicherheit – Deponie Rautenweg	Stadt Wien – MA 48	Z 2	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
25.06.2014	W LReg	Stadtstraße Aspern	Stadt Wien MA 28	Z 9	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages

4. AUFLISTUNG ALLER IM ZEITRAUM ZWISCHEN 1.1.2012 UND 31.12.2013 BEIM UMWELTSENAT BEANTRAGTEN RECHTSMITTELVERFAHREN

DIE VERFAHREN BEIM UMWELTSENAT werden in diesem Bericht ab 2012 aufgeführt. Hinsichtlich der durchgeführten US-Fälle von 1995 bis Ende 2011 wird auf die bisherigen Berichte an den Nationalrat verwiesen.

Jahr	Geschäftszahl	Fall	Eingang/ LReg.	Eingang/ US	Öffentl. Verhandlg.	Bescheid vom
2012	US 4A/2012/1	Steyr II Errichtung eines Einkaufszentrums samt Parkplätzen in Steyr Feststellungsverfahren	12.01.12	20.01.12	keine	Berufung zurückgezogen, Juni 2012
2012	US 2A/2012/2	Haadfeld Vorhaben „Windpark Haadfeld“ Genehmigungsverfahren	11.01.12	23.01.12	keine	21.03.12
2012	US 7B/2012/3	Kals am Großglockner Errichtung der Wasserkraftanlage Haslach am Kalserbach Feststellungsverfahren	11.01.12 17.01.12	25.01.12	27.06.12	27.06.12
2012	US 2B/2012/4	Rohrau Vorhaben „Windpark Hollern II“ Genehmigungsverfahren	11.01.12	26.01.12	keine	03.05.12
2012	US 5A/2012/5	Uderns Errichtung u Betrieb der Golfsportanlage Zillertal – Uderns Genehmigungsverfahren	25.01.12 07.02.12	22.02.12	26.07.12	26.07.12
2012	US 6A/2012/6	Sigmundsherberg Erweiterung einer Schweinezuchtanlage durch Neubau eines Schweinemaststalles Feststellungsverfahren	22.02.12	05.03.12	keine	28.08.12
2012	US 2A/2012/7	Höflein II Vorhaben „Windpark Höflein Ost“ Genehmigungsverfahren	23.03.12	10.04.12	keine	11.06.12
2012	US 2B/2012/8	Linz L6 L6 Adaptierung des Messkonzeptes für Luftschadstoffe Änderungsgenehmigung	04.04.12	25.04.12	16.01.13	16.01.13
2012	US 7A/2012/9	Kappl-See Kleinwasserkraftwerk Gfäll an der Trisanna Feststellungsverfahren	27.04.12	21.05.12	18.12.12	18.12.12
2012	US 7B/2012/10	Kötschach-Mauthen II Devolutionsverfahren „220 kV-Freileitung Weidenburg – Staatsgrenze“ in der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen (Genehmigungsverfahren)		30.05.12	keine	an BVwG übergeben
2012	US 7A/2012/11	Ötz-Umhausen Wasserkraftanlage Ötztaler Ache, Tumpen – Habichen Feststellungsverfahren	24.05.12	11.06.12	keine	18.01.13
2012	US 7B/2012/12	Sanna Kraftwerk Wasserkraftanlage KW Sanna Feststellungsverfahren	30.05.12	14.06.12	keine	05.11.12

Jahr	Geschäftszahl	Fall	Eingang/ LReg.	Eingang/ US	Öffentl. Verhandlg.	Bescheid vom
2012	US 2A/2012/13	Nickelsdorf Errichtung Windpark Nickelsdorf Genehmigung	30.07.12	13.08.12	keine	16.11.12 Berichtigung sB vom 06.12.12
2012	US 5B/2012/14	Lech/Dalaas Errichtung und Betrieb der Golfanlage Lech-Zug Genehmigung	10.08.12	14.08.12	keine	30.10.13
2012	US 2B/2012/15	Kobernaußerald Errichtung einer Windenergieanlage (Windpark Munderfing) Feststellungsverfahren	23.08.12	03.09.12	keine	12.12.12
2012	US 4B/2012/16	Schwechat Flughafen 3. Piste Errichtung und Betrieb „Parallelpiste 11R/29L“ u. Errichtung und Betrieb „Verlegung d. Landesstr. B 10“ Genehmigungsverfahren	06.08.12 bis 23.08.12	07.09.12	keine	<i>an BVwG übergeben</i>
2012	US 6B/2012/17	Altheim Errichtung eines Mastgeflügelstalles	23.08.12	10.09.12	keine	19.04.13
2012	US 7A/2012/18	Neustift/Mühlkreis Organismenwanderhilfe Jochenstein Feststellungsbescheid	05.09.12	24.09.12	18.12.12	18.12.12
2012	US 3A/2012/19	Graz Murkraftwerk Errichtung und Betrieb der Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz Genehmigungsverfahren		18.10.12	30.04.13	26.08.13
2012	US 1B/2012/20	Graz Gratkorn Errichtung und Betrieb der Wasserkraftanlage Kraftwerk Gratkorn Genehmigungsverfahren	06.09.13 bis 20.09.13	18.10.12	keine	26.11.13
2012	US 3B/2012/21	Ladendorf Errichtung und Betrieb des Vorhabens „Windpark Ladendorf“ Genehmigungsverfahren	23.10.12	13.11.12	02.07.13	02.07.13
2012	US 6A/2012/22	Lichtenwörth II Erweiterung einer Schweinezuchtanlage durch Um- und Zubau eines Zuchtschweinealles auf Grst. Nr. 110, 112 und 2493/2, KG Lichtenwörth Feststellungsverfahren	27.11.12	14.12.12	keine	07.03.13
2013	US 4A/2013/1	Klafter am Hochficht Erweiterungsmaßnahmen Skigebiet Hochficht Feststellungsverfahren	20.12.12	14.01.13	keine	15.04.13
2013	US 1A/2013/2	Mitterdorf im Müürztal Errichtung u Betrieb einer Anlage zur mechanischen Aufbereitung von Schlacken Genehmigungsverfahren / Antrag auf Feststellungsverfahren	07.01.13	17.01.13	keine	28.02.13
2013	US 7B/2013/3	Gaschurn Errichtung und Betrieb des Obervermuntwerks II Genehmigungsverfahren	09.01.13, 11.01.13, 25.01.13	29.01.13	keine	26.04.13

Jahr	Geschäftszahl	Fall	Eingang/ LReg.	Eingang/ US	Öffentl. Verhandlg.	Bescheid vom
2013	US 6B/2013/4	Pyhra IV Errichtung eines Schweineestalles für 500 Mastschweine Feststellungsverfahren	16.01.13	06.02.13	keine	13.12.13
2013	US 4B/2013/5	Flachau Schigebietserweiterung Flachauwinkl Feststellungsverfahren		21.02.13	keine	22.05.13
2013	US 1B/2013/6	Götzis II Erweiterung der Shredderanlage Feststellungsverfahren	01.03.13	08.03.13	keine	15.10.13
2013	US 7A/2013/7	Tuxertal Erweiterung Kraftwerk Zemm- Ziller Feststellungsverfahren	21.03.13	02.04.13	keine	27.06.13
2013	US 8A/2013/8	Stuhlfelden Erweiterung der Klärschlamm- Stuhlfelden Feststellungsverfahren		19.04.13	keine	10.07.13
2013	US 2A/2013/9	Langenwang- Ratten Errichtung u Betrieb einer Erweiterung des bestehenden Windparks Genehmigungsverfahren	26.03.13	19.04.13	keine	13.06.13
2013	US 1A/2013/10	Waldegg Änderung der genehmigten Abfallbehandlung		29.04.13	keine	30.09.13
2013	US 7B/2013/11	Kühltal Speicherkraftwerk AE Speicherkraftwerk in Kühltal 5 Berufungen bzgl. Anträge auf Akteneinsicht	19.04.13	02.05.13	keine	18.10.13
2013	US 3C/2013/12	Schützen am Gebirge Umfahrung B50 Burgenland Straße Feststellungsverfahren	28.05.13	07.06.13	keine	19.07.13
2013	US 8B/2013/13 nicht als Fall gewertet	Donau Organismenwanderhilfe Ottensheim-Wilhering Feststellungsverfahren	05.06.13	08.07.13	keine	Berufung zurückgezogen, 12.07.13
2013		Übermittlung einer weiteren Berufung		07.10.13	keine	an BVwG übergeben
2013	US 8B/2013/14	Sicheldorf Antrag auf Akteneinsicht	19.07.13	30.07.13	keine	an BVwG übergeben
2013	US 3D/2013/15	Fraham III Berufung gegen den Bescheid des BMLFUW als Wasserrechtsbehörde		07.08.13	keine	20.09.13
2013	US 6A/2013/16	Lang Mastschweineestall Feststellungsverfahren	22.07.13	19.08.13	keine	2.12.13
2013	US 2B/2013/17	Andlersdorf Errichtung und Betrieb Windpark Andlersdorf-Orth Genehmigungsverfahren	23.07.13	20.08.13	keine	09.12.13
2013	US 2A/2013/18	Marchfeld Mitte Windpark Marchfeld Mitte Genehmigungsverfahren	09.08.13	22.08.13	04.11.13	04.11.13
2013	US 5A/2013/19	Biberwier II Errichtung eines Chalet-Hotels Biberwier Feststellungsverfahren	20.08.13	05.09.13	keine	15.10.13

Jahr	Geschäftszahl	Fall	Eingang/ LReg.	Eingang/ US	Öffentl. Verhandlg.	Beschaid vom
2013	US 6B/2013/20	Raning Errichtung eines Stallgebäudes f.d. Haltung v. Legehennen Feststellungsverfahren	22.08.13	20.09.13	keine	13.12.13
2013	US 2B/2013/21	Braunau am Inn Errichtung einer neuen Produktionslinie zum Schmelzen von Aluminium und Gießen von Walzbarren	05.09.13 06.09.13	24.09.13	keine	9.12.13
2013	US 6A/2013/22	Velm-Götzendorf Schweinemaststall mit Güllegrube	29.09.13	08.10.13	keine	06.11.13
2013	US 6B/2013/23	Eggenburg Neubau eines Schweinemaststalles Feststellungsverfahren	29.10.13	06.11.13	13.12.13	13.12.13
ENDE DER ZUTEILUNGEN AN US-SENATE						
2013	Z 30	Sölden Wasserkraftanlage; 1. Unterbrechungsantrag u Antrag auf Bescheiderlassung 2. Zurückweisungsantrag	04.11.13	08.11.13		<i>an BVwG übergeben</i>
2013	Z 18	Ebergassing Logistikzentrum Ebergassing Feststellungsverfahren	13.11.13	20.11.13		<i>an BVwG übergeben</i>
2013	Z 12	Fügen-Bergbahn GesmbH & Co KG, Fügen; 8 EUB Metzenjochbahn samt Piste	25.10.13	27.11.13		<i>an BVwG übergeben</i>
2013		Jochenstein Devolution Umsetzung von ökologischen Maßnahmen an der Donau im Raum Jochenstein – Stauraum Aschach		13.12.13		<i>an BVwG übergeben</i>
2013		Taufkirchen an der Trattnach Betriebsbaugebiet Roit		23.12.13		<i>an BVwG übergeben</i>

5. ABGESCHLOSSENE UVP-VERFAHREN VOR DEM BVwG 01.01.2014 BIS 28.02.2015.


BVwG

 Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Verfahrenszahl	Fall	Eingang BVwG	Entscheidung vom
W102 2000176	Spange Götzendorf/Umfahrung Landstraße B60	13.01.2014*	26.11.2014
W193 2000184	Wasserkraftanlage KW Gurgler Ache	13.01.2014*	27.02.2014
W104 2000187	8 EUB Metzenjochbahn samt Piste	13.01.2014*	03.03.2014
W155 2000191	Erweiterung eines landw. Betriebes um die Haltung von 39.900 Masthühnern in Gosdorf	13.01.2014*	04.11.2014
W104 2000465	Neuerrichtung eines Mast- und Zuchtschweinestalles in der Marktgemeinde Ravelsbach	27.01.2014*	03.03.2014
W155 2000182	Logistikzentrum Ebergassing	13.01.2014*	20.02.2014
W143 2000190	Organismenwanderhilfe Ottensheim	13.01.2014*	20.02.2014
W143 2000181	Windpark Koralpe	13.01.2014*	27.03.2014
W104 2000178	Kötschach-Mauthen 220 kV-Leitung	13.01.2014*	28.08.2014
W102 2001573	Hochwasserschutzverband Donau-Marchland, Perg; Hochwasserschutzanlagen im Baulos 6 – Grein	19.02.2014	10.04.2014
W143 2003020	Änderung Windpark Gänserndorf West	06.03.2014	24.10.2014
W193 2003045	Umrüstung des Blockes drei des bestehenden Dampfkraftwerkes Voitsberg auf den Betrieb mit Steinkohle	06.03.2014	11.12.2014
W102 2003194	Semmering-Basistunnel neu – Deponie Longsgraben	06.03.2014	10.04.2014
W104 2006343	Golfsportanlage Zillertal-Uderns	31.03.2014	09.04.2014
W113 2006688	Formel 1 Rennen Juni 2014 am Red Bull Ring Spielberg	07.04.2014	17.06.2014
W113 2008064	Spielberg Neu	21.05.2014	07.01.2015
W193 2008108	Windpark Kuchalm	22.05.2014	13.11.2014
W104 2008363	A5 Nord A	30.05.2014	26.09.2014
W109 2008471	Erweiterung Mastschweinehaltung um 308 sowie Mastgeflügelhaltung um 4599 Tiere	03.06.2014	28.08.2014
W113 2008871	Erweiterung der Gewinnung auf den Abbaufeldern Rögner X-XIII	18.06.2014	27.10.2014
W104 2009633	A5 Nord A	14.07.2014	28.08.2014
W104 2009957	Golfsportanlage Zillertal-Uderns	22.07.2014	30.07.2014
W102 2010054	Bauvorhaben Carlberggasse 2-6, Kugelmannsgasse 3a sowie Forchheimergasse 1, 1230 Wien	24.07.2014	28.08.2014
W104 2010407	A.S.A. Abfall Service AG	30.07.2014	12.09.2014
W104 2010636	Golfsportanlage Zillertal-Uderns	11.08.2014	03.10.2014
W109 2011421	Salzschmelzwerk Stegenwald	04.09.2014	24.10.2014
W143 2013228	Windpark Groß Schweinbarth	20.10.2014	12.12.2014
W102 2016807	Erweiterung des Alpenparks Turracher Höhe um 56 Betten	07.01.2015	11.02.2015
W104 2016940	Errichtung und Betrieb eines biomassebefeuerten Heizkraftwerks für die Erzeugung von Fernwärme und elektrischem Strom am Standort 9020 Klagenfurt	09.01.2015	11.02.2015
W143 2017269	A 26 Linzer Autobahn, Knoten Linz/Hummelhof (A 7) – ASt. Donau Nord	16.01.2015	28.01.2015

* vom Bundesverwaltungsgericht am 01.01.2014 übernommene Akten

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Aarhus-Konvention	Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 88/2005
Abl.	Amtsblatt der EU
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWG 2002	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F.
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BM	der/die BundesministerIn, das Bundesministerium
BMLFUW	BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMVIT	BM für Verkehr, Innovation und Technologie
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CCS-RL	RL 2009/31/EG vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, Abl. Nr. L 140 S.114 vom 5.6.2009
CCS	Carbon capture and storage
Espoo-Übereinkommen	Übereinkommen über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen, BGBl. III Nr. 201/1997 i.d.F BGBl. III Nr. 155/2001
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ff.	und die fortfolgenden
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F.
i.d.F. / i.d.g.F.	in der Fassung / in der geltenden Fassung
IG-L	Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, i.d.g.F.
IPPC-RL	RL über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, 2008/1/EG (kodifizierte Fassung)

NR	Nationalrat
RL	Richtlinie
S.	Seite
u.a.	unter anderem
Umweltbundesamt	Umweltbundesamt GmbH
UN-ECE	United Nations Economic Commission for Europe
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Änderungsrichtlinie 1997	UVP-Änderungsrichtlinie, RL 97/11/EG des Rates vom 3.3.1997, Abl. Nr. L 73 S. 5 vom 14.3.1997
UVP-Änderungsrichtlinie 2003	RL 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003, Abl. Nr. L 156 S. 17 vom 25.6.2003
UVP-G 1993	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz i.d.F. BGBl. Nr. 697/1993, bis zur UVP-G-Novelle 2000
UVP-G 2000	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2005
UVP-G-Novelle 2000	Novelle des UVP-G, BGBl. I Nr. 89/2000
UVP-G-Novelle 2004	Novelle des UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 153/2004
UVP-G-Novelle 2005	Novelle des UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 14/2005
UVP-G-Novelle 2006	Novelle des UVP-G-2000, BGBl. I Nr. 149/2006
UVP-G-Novelle 2008	Novelle des UVP-G-2000, BGBl. I Nr. 2/2008
UVP-G-Novelle 2009	Novelle des UVP-G-2000, BGBl. I Nr. 87/2009
UVP-G-Novelle 2011	Novelle des UVP-G-2000, BGBl. I Nr. 144/2011
UVP-RL	RL 85/337/EWG des Rates vom 27.6.1985 i.d.F. der RL 2009/31/EG, ersetzt durch: RL 2011/92/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Kodifizierter Text)
vgl.	vergleiche
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F.
Z	Ziffer

MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

bmlfuwgv.at



FÜR EIN LEBENSWERTES ÖSTERREICH.

UNSER ZIEL ist ein lebenswertes Österreich in einem starken Europa: mit reiner Luft, sauberem Wasser, einer vielfältigen Natur sowie sicheren, qualitativ hochwertigen und leistbaren Lebensmitteln.

Dafür schaffen wir die bestmöglichen Voraussetzungen.

WIR ARBEITEN für sichere Lebensgrundlagen, eine nachhaltige Lebensart und verlässlichen Lebensschutz.



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH**

bmfluw.gv.at